

Das besondere elektronische
Anwaltspostfach (beA) ist gestartet!

DEZEMBER 2016

47. JAHRGANG

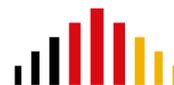
6/2016

S. 265–304

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA JR Heinz Weil, Paris

www.brak-mitteilungen.de



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK

MITTEILUNGEN

AKZENTE

E. Schäfer/U. Schellenberg

Anwaltliche Expertise ist unverzichtbar!

AUFSÄTZE

A. Siegmund

Reform der Anwaltsgerichtsbarkeit in
Verwaltungssachen – zu welchem Zweck?

S. Ruge

Neue Hinweispflichten auf die Schlichtungsstelle
der Rechtsanwaltschaft

Chr. Kirchberg

Das Ende der Ära Gaier beim Bundesverfassungs-
gericht

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

AGH Berlin

Aufhebung der einstweiligen Anordnungen gegen
besonderes elektronisches Anwaltspostfach

OLG Karlsruhe

Outplacement-Beratung durch einen Rechtsanwalt

ottoschmidt

PVST 7997

WebAkte[®]

Beliebt bei über
11.000 Kanzleien



©.shock - Fotolia.com

Hilfe, die wirkt. Werte, die bleiben.

Beraten Sie Ihre Mandanten optimal zum Thema Stiftung.

Eine Stiftung ergibt Sinn. Ihre Mandanten können damit Werte wie Mitmenschlichkeit und Nächstenliebe in wirksames Handeln umsetzen. Zugleich werden Investitionen in Stiftungen steuerlich begünstigt. Nutzen Sie unsere langjährige Erfahrung, um Ihre Mandanten zum Thema Stiftung optimal zu beraten. Wir übernehmen außerdem sämtliche administrativen Tätigkeiten rund um Gründung und Verwaltung – kostenfrei.

Möchten Sie mehr wissen? Dann rufen Sie uns an oder schicken Sie uns eine E-Mail.

www.menschlichkeit-stiften.de

Caritas-Stiftung Deutschland | Werthmannstraße 3a | 50935 Köln
Telefon: (0221) 941 00 20 | E-Mail: Barbara.Lindfeld@caritas.de



caritas
stiftung
deutschland

INHALT

AKZENTE

E. Schäfer/U. Schellenberg Anwaltliche Expertise ist unverzichtbar!	265
---	-----

PRO & CONTRA

Chr. Sandkühler/V. Gallandi Brauchen Anwälte elektronischen Rechtsverkehr mit dem beA?	266
--	-----

AUFSÄTZE

A. Siegmund Reform der Anwaltsgerichtsbarkeit in Verwaltungssachen – zu welchem Zweck?	267
S. Ruge Neue Hinweispflichten auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft	271
Chr. Kirchberg Das Ende der Ära Gaier beim Bundesverfassungsgericht	275
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	277

AUS DER ARBEIT DER BRAK

T. Nitschke Die BRAK in Berlin	281
H. Petersen/D. Göcke/K. Grünwald Die BRAK in Brüssel	284
V. Horrer/K.-L. Ting-Winarto/K. Trierweiler Die BRAK International	285

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung des beA-Starttermins in BRAK-Mitt. 2016, 130	286
Sitzung der Satzungsversammlung	286

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

<i>Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite</i>	IV
---	----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

AGH Berlin	25.11.2016	II AGH 15/15	Aufhebung der einstweiligen Anordnungen gegen besonderes elektronisches Anwaltspostfach	287
AGH Berlin	28.9.2016	I AGH 17/15	Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs	290
AGH Mecklenburg-Vorpommern	27.1.2016	1 AGH 5/15	Beleidigender „Fahndungsaufwurf“ auf Facebook (LS)	293
AGH Nordrhein-Westfalen	8.1.2016	2 AGH 18/15	Keine Beleidigung bei geschmackloser Äußerung	293
AnwG Frankfurt am Main	7.10.2016	IV AG 68/15	Reichweite einer Auskunftspflicht (LS)	296
OLG Karlsruhe	13.5.2016	9 U 19/15	Zulässige Outplacement-Beratung durch einen Rechtsanwalt	297

FACHANWALTSCHAFTEN

BGH	27.4.2016	AnwZ (Brfg) 3/16	Berücksichtigung von Fällen in der Rechtsmittelinstanz	299
-----	-----------	------------------	--	-----

VERGÜTUNG

BGH	31.3.2016	I ZR 88/15	Rechtsberatung durch Entwicklungsingenieur (LS)	301
LG Chemnitz	23.2.2016	2 Qs 159/15	Vergütungsbemessung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten (LS)	301

SONSTIGES

BFH	17.8.2016	VII B 59/16	Vermutung des Vermögensverfalls bei englischem Insolvenzverfahren (LS)	301
VG Hannover	26.7.2016	2 B 3650/16	Tätigkeitsverbot für pensionierten Richter	301

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

HERAUSGEBER Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (030) 28 49 39-0, Telefax (030) 28 49 39-11, E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: <http://www.brak.de>.

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-01; Telefax (02 21) 9 37 38-9 21, E-Mail info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen des Mitgliedsbeitrages ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 21,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagsdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de.

Gültig ist Preisliste Nr. 31 vom 1.1.2016

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 166.400 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK Schaffrath, Geldern. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IVW-Druckauflage 3. Quartal 2016: 166.220 Exemplare.

ISSN 0722-6934



Volkswagen für Selbstständige.

Unser Programm
für Ihren
Erfolg.



Kommt Ihrem Geschäft entgegen:

- Attraktiver Preisvorteil¹
- Günstige Leasingrate²
- Komfortable Mobilitätsmodule²

Kraftstoffverbrauch des neuen up! TSI 66 kW in l/100 km: innerorts 5,5/
außerorts 3,8/kombiniert 4,4, CO₂-Emissionen in g/km: kombiniert 101.

Professional Class
Volkswagen für Selbstständige



Volkswagen

¹ Professional Class ist ein Angebot für alle Selbstständigen. Einzelheiten zur jeweils erforderlichen Legitimation erfahren Sie bei Ihrem teilnehmenden Volkswagen Partner. ² Ein Angebot der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig, für gewerbliche Einzelabnehmer mit Ausnahme von Sonderkunden für ausgewählte Modelle. Bonität vorausgesetzt. Alle Werte zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Abbildung zeigt Sonderausstattungen gegen Mehrpreis.

HÜLFSKASSE DEUTSCHER RECHTSANWÄLTE:

Weihnachtsspendenaktion 2016
für bedürftige Kolleginnen und Kollegen

Hamburg, Oktober 2016

Die „Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ ruft auch in diesem Jahr zu Spenden zugunsten von bedürftigen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten sowie für deren Familien und Hinterbliebene auf.

Im Jahr 2015 erhielt die Hilfskasse aufgrund der großen Spendenbereitschaft bundesweit einen Gesamtbetrag in Höhe von knapp 210.000 Euro – damit wurde rund 200 Bedürftigen geholfen. Im Namen der Unterstützten dankt der Vorstandsvorsitzende der Hilfskasse, Herr Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle, allen Förderinnen und Förderern sehr herzlich für ihre Solidarität.

Es ist jetzt noch einfacher zu helfen: über das Online-Formular auf der Webseite www.huelfskasse.de kann man unkompliziert spenden. Auch kleine Beträge sind willkommen.

Außerdem bittet der Vorstandsvorsitzende darum, in Frage kommende Personen auf die Hilfskasse aufmerksam zu machen. Die Hilfskasse unterstützt in Notsituationen, die z.B. durch Alter oder Krankheit entstanden sind.

Übrigens gibt es die Hilfskasse schon seit 1885. Das bedeutet mehr als 130 Jahre Hilfsbereitschaft unter Kollegen!

Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUTDEHHXXX

Die Spenden an die Hilfskasse sind steuerabzugsfähig.

Kontakt:

Kleine Johannisstraße 6
20457 Hamburg
Tel.: (0 40) 36 50 79
Fax: (0 40) 37 46 45

www.huelfskasse.de

info@huelfskasse.de

Facebook: <http://www.facebook.com/huelfskasse>



**QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

ANWALTICHE EXPERTISE IST UNVERZICHTBAR!

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte arbeiten unmittelbar dort, wo sich gesellschaftliche Konflikte abspielen. Sie sind erfahren im Krisenmanagement, sei es gerichtlich oder außergerichtlich. Und sie wissen aus täglicher Praxis, an welchen Stellen es bei der Anwendung des geltenden Rechts klemmt.

Dieser vielfältige Erfahrungsschatz findet indes keinen Eingang in die Entscheidungen des höchsten deutschen Gerichts. Denn unter den Richterinnen und Richtern des Bundesverfassungsgerichts ist derzeit niemand, die oder der zuvor anwaltlich tätig war. Jeweils drei Richterinnen und Richter eines Senats kommen, so sieht es das Gesetz vor, von den obersten Gerichtshöfen des Bundes. Die „anderen Mitglieder“ des Senats müssen Volljuristen sein – mehr verlangen Art. 94 II 1 GG und §§ 2, 3 BVerfGG nicht, und diese Hürde nehmen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowieso.

Faktisch schaffen aber fast ausschließlich Hochschulprofessorinnen und -professoren, meist mit Schwerpunkt im Staatsrecht, den Sprung ans höchste Gericht. Selten wird einmal ein Politiker berufen, ebenso selten ein zugelassener Rechtsanwalt. Insgesamt wurden überhaupt erst drei praktizierende Rechtsanwälte zu Richtern des Bundesverfassungsgerichts ernannt. Der letzte von ihnen amtierte bis zum Jahr 2005. Dabei hatte die Anwaltschaft etwa bei den letzten Wahlen für die Nachfolge von Udo di Fabio und Gertrud Lübbe-Wolf in den Jahren 2011 und 2014 erstklassige anwaltliche Kandidatinnen platziert, an deren fachlicher wie persönlicher Eignung keinerlei Zweifel bestand; das war auch vom Wahlausschuss signalisiert worden. Berufen wurden sie trotzdem nicht, den Vorzug erhielten damals ein Politiker und eine Staatsrechtsprofessorin. Bis heute blieb es dabei, dass die größte juristische Berufsgruppe auf der Richterbank des Bundesverfassungsgerichts nicht vertreten ist.

Das bedeutet nicht etwa, dass das Bundesverfassungsgericht deshalb schlecht arbeiten würde. Das spezifische praktische Know-how von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wäre aber eine wesentliche Bereiche-



Ekkehart Schäfer



Ulrich Schellenberg

rung für die Arbeit des Gerichts. Denn nur sie kennen den Rechtsalltag wirklich – also die zahlreichen größeren und kleineren Konflikte, die in vielen Fällen gerade nicht vor Gericht landen. Und sie haben durch ihre Mandanten Einblick in die wirtschaftlichen und finan-

ziellen Zusammenhänge, die hinter Streitigkeiten stehen. Diese Berufs- und Lebenserfahrung sollte – neben der praktischen richterlichen Erfahrung aus den obersten Bundesgerichten und der rechtswissenschaftlichen Expertise aus den Hochschulen – in die verfassungsrechtliche Entscheidungsfindung einfließen. Die Landesverfassungsgerichte profitieren ganz selbstverständlich von diesem Erfahrungsschatz: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte finden sich dort auf der Richterbank und zum Teil sogar in den Präsidien. Und in manchen Staaten ist anwaltliche Praxis sogar zwingende Voraussetzung, um ans Verfassungsgericht berufen zu werden. Höchste Zeit, dass das Bundesverfassungsgericht nachzieht.

Die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltverein möchten deshalb gesetzlich verankert wissen, dass jedem der beiden Senate des Bundesverfassungsgerichts mindestens eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt angehört. Einer Änderung des Grundgesetzes bedarf es hierfür nicht. Es genügt, in § 2 III BVerfGG eine Ergänzung vorzunehmen: Neben der Mindestzahl von drei Bundesrichtern müsste dort auch das Mindestquorum von einem zugelassenen Rechtsanwalt für jeden der beiden Senate festgeschrieben werden. Einen konkreten Formulierungsvorschlag haben BRAK und DAV bei einer gemeinsamen Pressekonferenz Anfang November vorgestellt (vgl. PE Nr. 14 v. 2.11.2016). Der Gesetzgeber müsste also nur noch zugreifen. Die nächste Nachbesetzung am Bundesverfassungsgericht steht im Sommer 2018 an – und damit die nächste Möglichkeit, anwaltliche Expertise ins Bundesverfassungsgericht zu berufen.

Ihre

Ekkehart Schäfer
Präsident der BRAK

Ulrich Schellenberg
Präsident des DAV

PRO & CONTRA

BRAUCHEN ANWÄLTE ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHR MIT DEM beA?

Der elektronische Rechtsverkehr kommt flächendeckend, das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ist nach dem Willen des Gesetzgebers der Weg dorthin für die Anwaltschaft. Doch am beA und seiner Ausgestaltung scheiden sich auch jetzt, zeitnah zu seinem Start, noch die Geister.

PRO:

Die Anwaltschaft kann und darf sich der Digitalisierung des Rechtsverkehrs nicht verschließen. Die Digitalisierung findet statt, ob die Anwaltschaft dabei ist oder nicht. Es geht nicht um angebliche Modernität, sondern um die Zukunftsfähigkeit der Anwaltschaft in Deutschland. Ein Blick in das europäische und außereuropäische Ausland hilft bereits weiter, um zu erkennen, dass wir international in Gefahr sind, abgehängt zu werden.

Nur wenn wir dabei sind, können wir sicherstellen, dass der elektronische Rechtsverkehr (ERV) so abläuft, wie er aus Sicht der Anwaltschaft ablaufen muss: Vertraulich, verlässlich und in die Kanzleiabläufe integrierbar. Das leistet das beA.

Ich bin überzeugt, dass das Prinzip Freiwilligkeit nicht funktioniert. Dies zeigt der Flickenteppich, der sich seit 2001 im ERV entwickelt hat. In einzelnen Bundesländern sind alle Gerichte elektronisch erreichbar, in anderen einzelne Gerichte in einzelnen Verfahren, in anderen wiederum nur die Registergerichte. Entsprechend nutzt auch die Anwaltschaft die Möglichkeiten des ERV nicht nachhaltig. ERV wird aber nur funktionieren, wenn jeder mitmacht.

Denselben Prozess hat das Notariat vor der verbindlichen Einführung des ERV mit den Handelsregistern im Jahr 2007 durchlaufen. Heute will kein Notar die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation mehr missen. Dabei ist der ERV keineswegs Selbstzweck oder ein notwendiges Übel. Der ERV mit dem beA ist die bessere Kommunikation. Auch kurz vor Fristablauf und ohne Briefmarke lässt sich der Schriftsatz noch bei einem Gericht am anderen Ende Deutschlands einreichen. Postlaufzeiten gibt es nicht. Nachrichten sind durchgehend vom Absender zum Empfänger verschlüsselt. Dieses Prinzip gilt im ERV schon seit Jahren; ein unkonkretes Misstrauen gegenüber jedweder Datenübertragung im Internet ist fehl am Platz. Zudem werden die Postfächer auf Basis der Daten der Rechtsanwaltskammern eingerichtet: Wo Anwalt draufsteht ist daher auch Anwalt drin.

Ich bin fest überzeugt davon, dass das beA spätestens ab 2018 zum selbstverständlichen Werkzeug für die Anwaltschaft wird und bald darauf die Tätigkeit als Rechtsanwalt ohne den ERV vollständig undenkbar ist. Spätestens dann wird sich auch die Erkenntnis durchsetzen, dass der ERV ohne großen Aufwand in der Kanzlei beherrschbar ist. Schließlich: Die Nutzung des beA ist auch ohne die Führung elektronischer Handakten ein Gewinn. Nicht jeder Rechtsanwalt, der heutzutage die unsichere Kommunikation per E-Mail pflegt, führt elektronische Akten.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler, Hamm

CONTRA:

Für die verbindliche aktive und passive Nutzung des beA hat die Anwaltschaft nun eine Atempause bis zum 1.1.2018 bzw. 1.1.2022. Man könnte also anstelle des gesetzgeberischen Zwangs Freiwilligkeit setzen. Das ist sinnvoll und ergibt sich aus dem Zweck des beA und dessen technischen und rechtlichen Problemen:

Obwohl das beA ein nicht bewährtes System ist, soll es als Monopol bewährte Systeme von Post und Fax im Anwaltprozess mit Zustellungsnachweis ersetzen. Das beA soll diese Aufgabe mit einem riesigen Intranet für über 160.000 Anwälte und die Gerichte meistern. Dabei hätte es ausgereicht, optional den bestehenden elektronischen Rechtsverkehr zu nutzen und den Nutzern gesetzliche Spielregeln (Vereinbarung, mit Lese- und Empfangsbestätigung zu arbeiten, zulässig etc.) zu geben. Das beschlossene beA unterminiert jedoch totalitär die anwaltliche Berufsfreiheit und das strafrechtlich bewehrte anwaltliche Berufsgeheimnis. Das alles für über-eifrige digitale Symbolpolitik „was sind wir modern“.

Seit den Enthüllungen über die NSA (Filme „Snowden“ und „Citizenfour“) und andere, die das www für Datenklau, Hackerangriffe usw. nutzen, ist evident, dass das beA einen Königsweg zu Missbrauch ebnet, der die Kommunikationswege Anwalt-Justiz und die elektronischen Akten erfasst – Berufsgeheimnis ade. Missbrauch geht zwar auch mit dem „normalen“ Netz, aber leichter über ein Intranet; gleiches gilt für die Infiltration mit Viren, Trojanern usw. Internet-Nutzung entspricht schon heute dem Witz über die Laborratte, die ihrem Kumpel sagt, den im weißen Kittel habe sie voll im Griff, immer wenn sie den roten Knopf drücke, gebe er ihr Futter. Das beA ist ein neues Experiment in einem zweiten Labor/Käfig.

Die äußere Infrastruktur einer Anwaltskanzlei ist für diese unbeherrschbar. Das gilt für das Stromnetz, den auf dem Land miserablen Ausbau der Telekommunikation (durch die Telekom AG, mit Kupferkabeln und Monopol für die letzte Meile) und dem Zustand von www und beA als externe Systeme. Haftung statt Herrschaft gilt auch für Teile der internen Infrastruktur: Woher nimmt man geeignetes Personal, Techniker etc., woher gute Geräte (Hard- und Software mit Virenschutz etc.), immer auf dem neuesten Stand, Notstromversorgung für fünf Tage, die Zeit für Weiterbildung? Die elektronische Akte nötigt dazu, selbst Archivakten bei langlebigen Fällen (Immobilien usw.) kostspielig einzuscannen. Warum das alles für Anwälte, die kein Anwaltspostfach bei Gericht haben und brauchen? Das beA in der verpflichtenden Form ist eine digitale Zwangsjacke mit großem Schadenspotential und zweifelhaftem Nutzen.

Rechtsanwalt Dr. Volker Gallandi, Gornheimertal

AUFSÄTZE

REFORM DER ANWALTSGERICHTSBARKEIT IN VERWALTUNGSSACHEN – ZU WELCHEM ZWECK?

RECHTSANWALT DR. ALEXANDER SIEGMUND*

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hatte auf ihrer Frühjahrstagung am 17./18.6.2015 die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Bereinigung des Systems der Rechtswegzuweisungen beschlossen. Hintergrund der immer wieder aufkeimenden Diskussion sind Art. 19 IV 1 und Art. 95 I GG, nach denen die Verfassung die rechtsstaatlich gebotene gerichtliche Verwaltungskontrolle dafür spezialisierten Gerichten zugewiesen hat. Dem entspricht § 40 I 1 VwGO, wonach öffentlich-rechtliche Streitigkeiten grundsätzlich den Verwaltungsgerichten zugewiesen sind. In ihrer Herbstkonferenz am 17.11.2016 hat die Justizministerkonferenz nun beschlossen, die bereits im Jahr 2009 im Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht angekündigte Evaluierung durchzuführen; gleichzeitig solle eine umfassende Prüfung stattfinden, wie sich eine weitere Harmonisierung des Berufsrechts aller freien Berufe verwirklichen lasse.¹ Der Beitrag untersucht, ob die Sonderzuständigkeiten für Verwaltungssachen in der Anwaltsgerichtsbarkeit systemgerecht und kohärent sind, welche Gründe für ihre Beibehaltung und welche für eine Überweisung an die Verwaltungsgerichtsbarkeit sprechen.

I. GEGENSTAND DER DISKUSSION

Die Diskussion um die Anwaltsgerichtsbarkeit kennt viele Facetten. So wird von nichtanwaltlichen Beschwerdeführern in Disziplinarverfahren gerne gefragt, ob es richtig sein könne, wenn Anwaltsrichter über Anwälte richten. Betroffene Anwälte in Disziplinar- oder Verwaltungsverfahren rügen gerne das Vorschlagsrecht der Rechtsanwaltskammern bei der Besetzung der Anwaltsrichterstellen. Sofern die Rechtsanwaltskammern Wettbewerbsverstöße abmahnen, wird die Umgehung der Anwaltsgerichtsbarkeit im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes angeprangert. In Disziplinarverfahren wird die Umgehung des Instanzenzugs mit dem Erlass einer missbilligenden Belehrung kritisiert, die im Verwaltungsverfahren anzugreifen ist.

Im Rahmen der Diskussion um die „Rechtswegbereinigung“ geht es allerdings nicht darum, ob die Anwaltsgerichtsbarkeit als solche abgeschafft werden solle,

oder um deren Ausgestaltung. Auch geht es nicht um die Besetzung der Spruchkörper mit Anwaltsrichtern. Der Instanzenzug mit den Anwaltsgerichten und Anwaltsgerichtshöfen soll ebenfalls unverändert bleiben. Es soll in einem ersten Schritt nur die Frage gestellt werden, ob es sinnvoll ist, dass der BGH weiterhin in Verfahren, die der VwGO unterliegen, über Rechtsfragen entscheidet, die sich teilweise nach Verwaltungsrecht bestimmen. Damit hängt zudem die Frage zusammen, ob die Anwaltsgerichtshöfe weiterhin an die Oberlandesgerichte angegliedert bleiben sollen.

II. AKTUELLE RECHTSLAGE

Die Zuständigkeit des BGH in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen ist in den Absätzen 2 und 3 des § 112a BRAO geregelt. Danach entscheidet der BGH über das Rechtsmittel der Berufung gegen Urteile des Anwaltsgerichtshofes und der Beschwerde nach § 17a IV 4 GVG. Darüber hinaus entscheidet der BGH in erster und letzter Instanz über Klagen, die Entscheidungen betreffen, die das Bundesministerium der Justiz oder die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof getroffen hat oder für die das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz oder die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof zuständig ist, sowie über die Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen der Bundesrechtsanwaltskammer und der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof.

Nach § 112c I BRAO gelten für das Verfahren die Bestimmungen der VwGO entsprechend, es sei denn, die BRAO sieht abweichende Bestimmungen für bestimmte Fälle vor. Die Geltung der VwGO im Gegensatz zur früheren Anwendung des FGG wurde durch das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen Berufsrecht vom 30.7.2009 neu geregelt.² Der Gesetzgeber hat zum damaligen Zeitpunkt seine Entscheidung, an der Zuordnung von AGH und Anwaltssenat des BGH zu den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit festzuhalten, damit begründet, dass eine Zuweisung der verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen zu den Verwaltungsgerichten zu einer grundlegenden, auch strukturellen Änderung der Anwaltsgerichtsbarkeit führen würde. Diese müsste jedoch unter Einbeziehung aller Beteiligten gründlich vorbereitet werden. Der Gesetzgeber hat aber zugleich betont, dass diese Entscheidung mittelfristig überprüft werden solle, sobald

* Der Autor ist Rechtsanwalt in München und Mitglied des Vorstands der RAK München.

¹ https://mdjev.brandenburg.de/media_fast/6228/top_i.10_-_bericht_der_laender_offenen_arbeitsgruppe_-_bereinigung_des_systems_der_rechtswegzuweisung_herbstkonferenz.pdf; Abruf 17.11.2016.

² BGBl. 2009 I, 2449.

erste Erfahrungen mit dem neuen Verfahren in anwaltlichen Verwaltungsstreitigkeiten vorlägen.³

Die Senate des Verwaltungsgerichtshofs entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, soweit nicht gesetzlich bestimmt ist, dass anstelle des Senats der Vorsitzende oder der Berichtserstatter entscheidet. Als Beisitzer wirken zwei weitere anwaltliche Mitglieder und zwei Berufsrichter mit. Der Verwaltungsgerichtshof wird bei dem Oberlandesgericht errichtet, § 100 I BRAO. Die Berufsrichter sind Mitglieder des Oberlandesgerichts, § 102 I 1 BRAO. Die Tatsache, dass dem Senat Richter am Oberlandesgericht und nicht Richter am Oberverwaltungsgericht angehören, sahen *Kirchberg/Johnigk* schon im Jahr 2009 als nicht systemkonform an.⁴

§ 106 BRAO regelt die Einrichtung des Senatssensats beim BGH: Für Angelegenheiten, die nach der BRAO dem BGH zugewiesen sind, wird bei dem Bundesgerichtshof ein Senat für Anwaltssachen gebildet. Der Senat gilt, soweit auf das Verfahren die Vorschriften der VwGO entsprechend anzuwenden sind, als Zivilsenat und, soweit für das Verfahren die Vorschriften der StPO entsprechend gelten, als Strafsenat im Sinne des § 132 GVG. Der Senat besteht aus dem Präsidenten des Bundesgerichtshofes sowie zwei Mitgliedern des Bundesgerichtshofes und zwei Rechtsanwälten als Beisitzern. Den Vorsitz führt der Präsident des Bundesgerichtshofes oder in seiner Vertretung ein vom Präsidium des Bundesgerichtshofes bestimmter Vorsitzender Richter.

III. ARGUMENTE FÜR EINE RECHTSWEGBEREINIGUNG

1. SYSTEMATISCHE ZUORDNUNG NACH DEM PROZESSRECHT

Es ist richtig gewesen, im Jahr 2009 das anwaltliche Verwaltungsverfahren dem allgemeinen Verwaltungsrecht und den nachfolgenden Prozess der Verwaltungsgerichtsordnung zu unterstellen. Denn es wurde damit ein Beitrag zur Rechtsvereinheitlichung geleistet.⁵ Die Rechtsanwaltskammern werden hoheitlich tätig. Sie erlassen oder versagen Verwaltungsakte. Dementsprechend sind im Verwaltungsverfahren die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden, soweit die BRAO keine Sonderbestimmungen kennt, § 32 I 1 BRAO. Die Überprüfung der ergangenen Entscheidungen erfolgt dementsprechend nach dem Prozessrecht der VwGO. Und wie der Gesetzgeber seinerzeit bereits erkannt hat, könnte es nun auch konsequent sein, die Verfahren der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu überstellen.⁶ Freilich steht weiterhin die „mittelfristige

Überprüfung“, die der Gesetzgeber angekündigt hat, derzeit noch aus. Gleichwohl steht jetzt schon fest, dass die Zuweisung der prozessualen Verfahren zur Verwaltungsgerichtsbarkeit zwar möglich, aber nicht zwingend ist.

Darüber hinaus ist die systematische Einordnung des BGH zumindest ungewöhnlich. So gilt der Senat gem. § 106 I 2 BRAO als Zivilsenat, soweit auf das Verfahren – wie in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen – die Vorschriften der VwGO entsprechend anzuwenden sind. Nach § 112e 2 BRAO tritt der Senatssensat dagegen an die Stelle eines Oberverwaltungsgerichts. Zwar soll die Regelung des § 106 I 2 BRAO allein gewährleisten, dass in einer Rechtsfrage ein Großer Senat oder die Vereinigten Großen Senate des BGH nach § 132 GVG entscheiden können. Diese im Wortlaut der §§ 106, 112e BRAO zum Ausdruck kommende Zwitterstellung des Senatssensats verdeutlicht somit zwar einerseits die systematischen Widersprüche des geltenden Rechts.⁷ Andererseits ist sie offensichtlich zweckmäßig installiert worden.

Auch hinsichtlich der Postulationsfähigkeit mögen sich systematische Abweichungen ergeben. Vor dem Senatssensat sind – wie vor dem BVerwG – alle Anwälte postulationsfähig. Berufsrichter im Senatssensat, die gewöhnlicherweise in den Zivilsenaten tätig sind, sind daher nur den Umgang mit den beim BGH zugelassenen Rechtsanwälten gewohnt. Systematisch richtiger könnte es daher erscheinen, die Verfahren vor dem BVerwG zu führen, bei dem alle Rechtsanwälte postulationsfähig sind.⁸ Dabei darf freilich nicht übersehen werden, dass es sich auf der einen Seite um im Berufsrecht spezialisierte Kammernvertreter handelt und auf der anderen Seite um Anwälte, die gerade in Statusfragen das Recht haben müssen, für sich selbst auftreten zu dürfen.

2. VEREINHEITLICHUNG DER RECHTSPRECHUNG

Die Rechtsprechung der freien Berufe könnte durch die Zusammenführung der Gerichtsbarkeiten vereinheitlicht werden. Schließlich ist das BVerwG auch für andere freie Berufe zuständig und könnte zu einer einheitlichen Aus- und Fortbildung des Berufsrechts aller freien Berufe beitragen. Denn im Rahmen der Rechtsprechung könnten Parallelen wie auch Unterschiede der einzelnen Berufsrechte untereinander, aber auch zu anderen beispielsweise gewerblichen Berufsgruppen bzw. Zulassungsverfahren herausgearbeitet und im Rahmen einer einheitlichen Rechtsprechung – auch mit Blick auf allgemeines Verwaltungsrecht, Verfassungs- und Europarecht – gleichermaßen berücksichtigt werden. Gerade die „rechte Mitte“ zwischen der Freiheit des Berufs und den Anforderungen des Gemeinwohls an die freien Berufe muss nicht nur in jedem Einzelfall und nicht nur für jeden der Freien Berufe, sondern im Kontext der

³ BT-Drs. 16/11385, 28 und 31; seinerzeit bereits kritisch *Kleine-Cosack*, AnwBl. 2009, 619.

⁴ *Kirchberg/Johnigk*, BRAK-Mitt. 2009, 214, 217; jüngst auch wieder *Kirchberg*, AnwBl. 2015, 44.

⁵ *Siegmund*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 32 BRAO, Rn. 8.

⁶ *Rennert*, AnwBl. 2014, 905.

⁷ *Deckenbrock*, AnwBl. 2015, 365 (366).

⁸ *Deckenbrock*, AnwBl. 2015, 365 (366).

⁹ *Kleine-Cosack*, BRAO, 7. Aufl. 2015, Vor § 162 Rn. 1.

grundrechtlich geprägten Rechtsordnung insgesamt gefunden und begründet werden.¹⁰ Allerdings unterscheiden sich die freien Berufe und ihr jeweiliges Berufsrecht – wie gleich zu zeigen sein wird – nicht unerheblich.

3. NOTWENDIGKEITEN

Häufig wird behauptet, die bestehende Architektur der Anwaltsgerichtsbarkeit sei nur „das Ergebnis historischer Zwangsläufigkeiten oder Zufälle“.¹¹ Die Gründe, die vor vielen Jahrzehnten zur Verortung der verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit geführt haben, seien heute nicht mehr gegeben.¹² Ursprünglich entschieden häufig diejenigen Gerichte über Verfehlungen eines Rechtsanwalts, vor denen er aufgetreten ist bzw. bei denen er zugelassen war. Das Reichsgericht sollte als zentrales oberstes Gericht eine einheitliche Rechtsprechung in Disziplinarsachen gewährleisten. Der Rechtsschutz in Verwaltungssachen wurde erst später eingeführt und dann ohne nähere Vertiefung mit dem Rechtsschutz in Disziplinarsachen verbunden. Dieser historische Rückblick ist freilich aufschlussreich, hilft aber für die Rechtsgestaltung in der Zukunft nur beschränkt weiter. Denn es ist zu fragen, welche Regelungen heute für zweckmäßig zu erachten sind.

IV. ARGUMENTE FÜR DEN STATUS QUO

1. KEIN HANDLUNGSBEDARF

Zwar hat der Gesetzgeber mit Schaffung des Gesetzes zur Modernisierung des Verfahrensrechts mittelfristig eine Evaluation hinsichtlich der Erfahrungen in der Anwaltsgerichtsbarkeit in Aussicht gestellt.¹³ Mittlerweile sind auch circa sieben Jahre nach der Modernisierung des berufsrechtlichen Verfahrensrechts vergangen. Eine Evaluation hat zwar noch nicht stattgefunden. Allerdings konnten auch ohne Evaluation keine Mängel am bisherigen System festgestellt werden.¹⁴ *Friedländer* hat seinerzeit sogar treffend ausgeführt: „Auch der Gesetzgeber bedarf der Ehrfurcht vor dem, was organisch gewachsen ist, was sich lange bewährt hat und einem höheren Gesetz entspricht.“¹⁵

Manche befürchten, dieser Umstand würde die Diskussion vorschnell „abwürgen“.¹⁶ Doch vor dem Hintergrund drohender Reibungsverluste, Umstellungsprobleme und vor allem Kosten wäre es schlicht untunlich, allein aus „systematischen Gründen“ eine Umstellung

in der Anwaltsgerichtsbarkeit ernsthaft zu fordern. Es fehlt schlichtweg an der Erforderlichkeit.

Der Anwaltssenat des BGH hat – wie nicht anders zu erwarten – die Umstellung auf die VwGO mit Bravour gemeistert.¹⁷ In der Literatur gibt es – soweit ersichtlich – keine Stellungnahmen, die sich mit angeblichen Schwierigkeiten des Anwaltssenats beim BGH bei der Anwendung verwaltungsrechtlicher oder verwaltungsprozessualer Normen befassen.¹⁸ Gerade Anwaltsrichter bringen im Anwaltssenat beispielsweise als Fachanwälte für Verwaltungsrecht häufig zusätzliche verwaltungsrechtliche Kenntnisse mit, die in die Entscheidungen einfließen können. Hinzu kommt, dass die Verwaltungsgerichtsordnung als jüngerer Verfahrensrecht weniger engmaschig ist als die Zivil- oder Strafprozessordnungen, auf denen sie letztlich aufsetzt (vgl. § 173 VwGO).

Schließlich darf nicht übersehen werden, dass die Vorschriften zum Verwaltungsverfahren (vgl. § 32 I 1 BRAO) und zum Verwaltungsprozess (vgl. § 112c I 1 BRAO) nur so weit gelten, wie die BRAO keine besonderen Bestimmungen bereithält. Die berufsrechtliche Expertise dürfte bei Richtern des BGH in gleichem Maße bestehen wie bei Richtern des BVerwG. In keinem Fall dürfen die Verfahrensbestimmungen der VwGO ausschließlich oder undifferenziert angewandt werden.

2. RECHTMÄSSIGKEIT

Die bisherige Regelung ist verfassungs- und europarechtskonform.¹⁹ Bislang kann keiner Entscheidung in der Rechtsprechung des BVerfG oder des EuGH – auch nicht in einem obiter dictum – entnommen werden, dass das bisherige System und die Zuständigkeit des BGH anstatt des BVerwG oder auch die Anwendung der VwGO durch den BGH als „fachfremdes“ Gericht gegen höherrangiges Recht verstoßen würden. Vielmehr ergeben die bislang bekannt gewordenen Entscheidungen, dass das Prinzip der Anwaltsgerichtsbarkeit – auch und gerade in seiner derzeitigen Ausgestaltung – als rechtmäßig angesehen wird.²⁰

Auch das derzeitige Prinzip des zweistufigen Instanzenzugs in Verwaltungssachen wird gemeinhin befürwortet und bedarf keiner Änderung. Der BGH hat den zweistufigen Instanzenzug als bewusste Entscheidung des Gesetzgebers angesehen.²¹ Er bietet Gewähr dafür, dass bei statusrechtlichen Eingriffen bei einem unabhängigen Organ der Rechtspflege der BGH nicht nur als Revisions-, sondern sogar als Tatsacheninstanz tätig wird. Eine Rechtsschutzerweiterung durch einen

¹⁰ *Rennert*, AnwBl. 2014, 905, allerdings mit dem vielleicht unglücklichen Vergleich der Standplatzvergabe auf Märkten und der anwaltlichen Berufszulassung, die insbesondere keine Bedarfsplanung kennt.

¹¹ *Kilian*, AnwBl. 2015, 278 (283).

¹² *Kilian*, AnwBl. 2015, 278 (281 ff.).

¹³ BT-Drs. 16/11385, 28 und 31.

¹⁴ *Geiersberger*, AnwBl. 2014, 292 (295); vgl. auch *dies.*, AnwBl. 2015, 287 (289); *Brockhausen*, Der Rechtsschutz in Verwaltungssachen vor den Berufsgerichten der Rechtsanwälte, 2009, 137 f. (Fn. 2); *Kirchberg*, AnwBl. 2015, 44; *Winterhoff*, AnwBl. 2015, 293 (296) sowie historisch bereits *Friedländer*, JZ 1955, 11:

„Auch der Gesetzgeber bedarf der Ehrfurcht vor dem, was organisch gewachsen ist, was sich lange bewährt hat und einem höheren Gesetz entspricht.“

¹⁵ *Friedländer*, JZ 1955, 11.

¹⁶ *Deckenbrock*, AnwBl. 2015, 365 (366).

¹⁷ So der Befund von *Quaas*, BRAK-Mitt. 2015, 2; aber plötzlich im selben Jahr mit Einschränkungen *ders.*, AnwBl. 2015, 330.

¹⁸ *Deckenbrock*, AnwBl. 2015, 365 (366) verweist lediglich auf eine versehentlich falsch zitierte Norm der VwGO durch den BGH: BGH, Beschl. v. 29.11.2011 – AnwZ (Bfng) 25/11, BeckRS 2012, 01183; vgl. auch *Deckenbrock*, in *Henssler/Prütting*, 4. Aufl. 2014, Vor §§ 112a ff. BRAO Rn. 5.

¹⁹ Kritisch neuerdings *Quaas*, DVBl. 2016, 1228 (1234 f.), der einen Verstoß gegen Art. 95 I GG befürchtet.

²⁰ So BGHZ 34, 382 (383 ff.) = NJW 1961, 1211 f.; BGHZ 38, 208 (209 ff.) = NJW 1963, 446 (447) und BVerfGE 26, 186 (192 ff.) = NJW 1969, 2192 ff.; BVerfGE 48, 300 (315 ff.) = NJW 1978, 1795 ff.; BVerfGE 8, 280, 284 f. = NJW 2006, 3049, 3050; dazu *Kilian*, AnwBl. 2015, 278 f. sowie *Winterhoff*, AnwBl. 2015, 293 ff.

²¹ BGH, Beschl. v. 16.5.2012 – AnwZ (Bfng) 48/11, BeckRS 2012, 13389 Rn. 17.

dreinstanzlichen Aufbau beispielsweise innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird dabei nicht gesehen.²² Sofern bemängelt wird, der Einfluss der Anwaltsrichter sei auf die Rechtsprechung des Anwaltsenats nur gering vorhanden,²³ so sollte dem durchaus nachgegangen werden. Es ist aber ohne Belang für die Frage, an welche Gerichtsbarkeit die anwaltliche Gerichtsbarkeit angegliedert wird. Denn auch bei einer Angliederung der Anwaltsgerichtsbarkeit an das BVerwG dürfte der zuständige Senat mehrheitlich mit Verwaltungsrichtern besetzt sein.

3. AUFWAND-NUTZEN-RELATION

Wie oben bereits dargestellt, dürfte ein Umzug des Anwaltsenats vom BGH zum BVerwG zu nicht unerheblichen Reibungsverlusten, Umstellungsproblemen und Kostenaufwand führen. Hinzu kommt, dass dann aus – wohl zwingenden – systematischen Gründen auch sämtliche Anwaltsgerichtshöfe zu den Oberverwaltungsgerichten wechseln müssten.²⁴ Ansonsten würde innerhalb des Instanzenzugs ein Wechsel der Gerichtsbarkeit stattfinden, an die die Anwaltsgerichtsbarkeit angliedert ist.

Der Nutzen einer Vereinheitlichung des Berufsrechts der freien Berufe und der darauf aufsetzenden Rechtsprechung stellt sich möglicherweise dann nicht ein, wenn die einzelnen Berufe spezifische Besonderheiten aufweisen, die eine Gleichbehandlung sogar verbieten. So sind Verwaltungssachen der Wirtschaftsprüfer, Architekten, Ingenieure und Heilberufler zwar den Verwaltungsgerichten zugewiesen.²⁵ Für andere Berufe wie Notare (§§ 111 ff. BNotO), Patenanwälte (§§ 94 ff. PAO) und Steuerberater (§ 33 I Nr. 3 FGO) gelten aber Sonderregelungen, die mitunter auf die besondere Ausgestaltung des jeweiligen Berufs Rücksicht nehmen.²⁶ Gerade Rechtsanwälte dürfen zahlreiche Privilegien für sich in Anspruch nehmen, die anderen Berufsträgern gerade nicht zustehen. Als Beispiel sei das Zeugnisverweigerungsrecht genannt. Diese Privilegien finden ihr korrespondierendes Pendant in Pflichten nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, die demzufolge eben gerade nicht an andere Berufsordnungen angeglichen werden können.

Hinzu kommt, dass anwaltliche Berufsrechtsverstöße nicht selten in einem strafbaren oder wettbewerbswidrigen Verhalten begründet sind. So ist beispielsweise zu klären, ob bestimmte Angaben im Rechtsverkehr unrichtig und damit möglicherweise irreführend und dann wiederum „unsachlich“ im berufsrechtlichen Sinne sind. Die Expertise der ordentlichen Gerichtsbarkeit in diesen Verfahren kann schwerlich in Abrede gestellt werden.

Streitigkeiten über die Zulassung eines Anwalts oder kammerinterne Streitigkeiten sind freilich öffentlich-rechtliche Streitigkeiten. Der Gesetzgeber hat aber

ganz bewusst von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese anderweitig nach § 40 I 1 Hs. 2 VwGO zuzuweisen – und das schon mit Erlass der BRAO im Jahre 1959. Der Grund besteht darin, dass die Zulassung der Rechtsanwälte zunächst den Landesjustizverwaltungen oblag und es sich damit um Justizverwaltungsakte handelte, für deren Überprüfung traditionell (§ 23 EGVG) die ordentlichen Gerichte zuständig sind.²⁷ Zwar wurden die Zuständigkeiten mittlerweile auf die Rechtsanwaltskammern übertragen. Allerdings werden Justizverwaltungsakte der ordentlichen Gerichtsbarkeit weiterhin durch sie selbst überprüft. Die entsprechende Expertise ist somit weiterhin dort vorhanden.

Vor diesem Hintergrund wird möglicherweise auch deutlich, weshalb Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit möglicherweise eine nicht unbedeutende Expertise für das anwaltliche Berufsrecht haben. Denn sie kennen in besonderem Maße den verfahrensrechtlichen Sonderstatus von Anwälten beispielsweise in Strafverfahren. Diese Erfahrung im Umgang mit Anwälten und deren Privilegien wird mitunter dadurch verstärkt, dass die Mehrheit der Anwaltschaft vor den ordentlichen Gerichten tätig ist. So wurde schon seinerzeit im Regierungsentwurf vom 8.1.1958 zur Altregelung ausgeführt: „Wegen der besonders engen Verbindung der anwaltlichen Tätigkeit mit der Zivil- und Strafrechtspflege liegt es nahe, in Anwaltsachen die Zuständigkeit des BGH zu begründen, mögen auch zum Teil verwaltungsrechtliche Fragen zu entscheiden sein.“²⁸ Auch *Brockhausen* rekurriert darauf, dass die Mehrheit der Anwälte auf dem Gebiet des Zivilrechts tätig sei.²⁹ Allgemein ging man von einer Vertrautheit der Oberlandesgerichte mit den regionalen Gepflogenheiten in den Kammerbezirken aus,³⁰ deren Bezirk im Übrigen maßgeblich für die Bestimmung der Kammerbezirke ist.³¹

Die Anwaltsachen vor dem BGH stellen für diesen keine wesentlich zusätzliche Arbeitsbelastung dar.³² Somit ergibt sich aus deren Abgabe an die Verwaltungsgerichtsbarkeit für den BGH auch kein Nutzen im Sinne einer wesentlichen Arbeitseinsparung. Nach den Statistiken hat der BGH im Jahr 2015 insgesamt 65 Eingänge von anwaltlichen Verwaltungsverfahren zu verzeichnen,³³ im Jahr 2008 (also noch vor der Verfahrensmodernisierung) gab es in etwa doppelt so viele Eingänge, nämlich 125.³⁴ Die Verfahrensmodernisierung hat somit zu einer Verringerung der Arbeitsbelastung des BGH in Anwaltsachen geführt. Dementsprechend gab es bislang von der derzeitigen Präsidentin des

²² A.A. *Deckenbrock*, AnwBl. 2015, 365 (367).

²³ *Quaas*, DVBl. 2016, 1228.

²⁴ Vgl. etwa *Kleine-Cosack*, AnwBl. 2009, 619.

²⁵ *Kilian*, AnwBl. 2015, 278 (284f.); im Wesentlichen auf der Grundlage von Landesgesetzen.

²⁶ *Kirchberg*, AnwBl. 2015, 44; a.A. *Kilian*, AnwBl. 2015, 278 (285); *Deckenbrock*, AnwBl. 2015, 365 (367).

²⁷ *Schmidt-Räntsch*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, § 112a VwGO Rn. 1; *Quaas*, DVBl. 2016, 1228 ergänzt, der Grund habe auch in der besonders engen Verbindung der anwaltlichen Tätigkeit mit der Zivil- und Strafrechtspflege bestanden.

²⁸ BT-Drs. III/120, 93.

²⁹ *Brockhausen*, Der Rechtsschutz in Verwaltungssachen vor den Berufsgerichten der Rechtsanwälte, 2009, 133.

³⁰ *Kilian*, AnwBl. 2015, 278 (279).

³¹ Vgl. § 60 I 1 BRAO.

³² So auch *Quaas*, DVBl. 2016, 1228 (1231).

³³ http://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Statistik/Zivil/jahresstatistikZivilsenate2015.pdf?__blob=publicationFile, S. 6 (letzter Abruf: 1.11.2016).

³⁴ http://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Statistik/Zivil/jahresstatistikZivilsenate2008.pdf?__blob=publicationFile, S. 5 (letzter Abruf: 1.11.2016).

BGH keine kritischen Worte zur Existenz des Anwaltsenats, in dem sie selbst den Vorsitz führt.³⁵ Aus Gründen gleichmäßiger Arbeitsbelastung der Bundesgerichte muss im Hinblick auf den Anwaltsenat keine Umverteilung erfolgen.

4. GLEICHLAUF VON VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARSACHEN

Eine Trennung von anwaltsgerichtlichen Verwaltungs- und Disziplinarverfahren soll vermieden werden. So hat sich das BVerfG klar für eine einheitliche Zuständigkeit der damaligen Ehrengerichtbarkeit für Disziplinarsachen und verwaltungsrechtliche Anwaltssachen ausgesprochen.³⁶ Eine strikte Trennung der beiden Verfahrensarten, wie sie bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern bekannt ist, soll gerade nicht gegeben sein. Und das Disziplinarrecht als „kleines Strafrecht“ gehört in jedem Fall zur ordentlichen Gerichtsbarkeit.³⁷

Nun wäre es freilich denkbar, auch die Disziplinarsachen durch Anwaltsenate bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit verhandeln zu lassen.³⁸ So werden beispielsweise auch die Disziplinarsachen von Beamten dort entschieden (vgl. § 45 BDG). Oder auch die der Soldaten (neben den Truppendienstgerichten, vgl. § 80 BDG). Ein

³⁵ Anders noch der vormalige Präsident *Talksdorf*, vgl. *Quaas*, AnwBl. 2015, 330.

³⁶ BVerfGE 26, 186 (194) = NJW 1969, 2192; vgl. auch *Brockhausen*, Der Rechtsschutz in Verwaltungssachen vor den Berufsgerichten der Rechtsanwälte, 2009, 134 ff.

³⁷ *Deckenbrock*, AnwBl. 2015, 365 (367); *Kilian*, AnwBl. 2015, 278 (283): dies gilt auch für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

³⁸ Wie z.B. die der Heilberufe, Architekten und Ingenieure, vgl. *Kilian*, AnwBl. 2015, 278 (284).

Mehrwert lässt sich daraus aber sicherlich nicht ableiten. Denn das Disziplinarrecht der unabhängigen und staatsfernen Anwaltschaft, die nur aufgrund ihrer verantwortlichen Stelle in der Rechtspflege Berufsausübungsregelungen unterworfen ist, dürfte sich doch fundamental vom Disziplinarrecht unterscheiden, dem Beamte und Soldaten unterworfen sind, von denen besondere Treuepflichten gegenüber dem Staat erwartet werden. Sofern hier an eine Vereinheitlichung gedacht werden sollte, dürfte nicht nur der Mehrwert eines „Umzugs“ in Frage stehen, sondern sogar ein Nachteil für die freie Anwaltschaft zu befürchten sein.

V. FAZIT

Im Rahmen der Beratungen zum Gesetz zur Modernisierung des anwaltlichen Verfahrensrechts wurde überlegt, die Anwaltsgerichtsbarkeit bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit anzusiedeln. Man sah aber davon ab, weil der Aufwand gescheut wurde. Mittelfristig sollte eine Evaluation durchgeführt werden. Nach sieben Jahren kann festgestellt werden, dass sich die Angliederung der Anwaltsgerichtsbarkeit an die ordentliche Gerichtsbarkeit auch unter Anwendung von VwVfG und VwGO hervorragend bewährt hat. Dabei mögen durchaus systematische Gründe für die Angliederung der Anwaltsgerichtsbarkeit an die Verwaltungsgerichtsbarkeit sprechen. Ein „Umzug“ ist aber bei einer Abwägung von Nutzen und Aufwand schlichtweg unverhältnismäßig. Ein durchgehender „Mehrwert“ wird sich voraussichtlich dadurch nicht einstellen.

NEUE HINWEISPFlichten AUF DIE SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

RECHTSANWÄLTIN DR. SYLVIA RUGE*

Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) verlangt von Unternehmen ab dem 1.2.2017, dass sie darüber informieren, ob und gegebenenfalls bei welcher Verbraucherschlichtungsstelle sie an Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung teilnehmen. Bislang ist kaum bekannt, dass auch die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG ist und dass daher auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die neuen Hinweispflichten zu erfüllen haben. Der Beitrag erläutert die Einzelheiten der Hinweispflichten und liefert Formulierungsmuster.

* Die Autorin ist Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

I. EINLEITUNG

Seit dem 1.4.2016, also seit der Umsetzung der EU-Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten in nationales Recht,¹ ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft per gesetzlicher Regelung eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG).² Dies ist in § 191f IV BRAO geregelt.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vermittelt bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus dem

¹ Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 21.5.2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ADR-Richtlinie).

² BGBl. 2016 I, 254, 1039.

Mandatsverhältnis zwischen Rechtsanwälten und Mandanten bis zu einem Wert von 50.000 Euro. Dazu gehören Streitigkeiten über anwaltliche Gebührenrechnungen und/oder Schadensersatzforderungen wegen vermeintlicher Schlechtleistung des Rechtsanwalts.

Mit dem Verbrauchstreitbeilegungsgesetz wurden Informationspflichten für Unternehmer normiert, um Verbrauchern das Auffinden der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle zu erleichtern und Klarheit darüber zu verschaffen, ob und ggf. bei welcher Schlichtungsstelle der Unternehmer an einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung teilnimmt. Diese Informationspflichten treten am 1.2.2017 in Kraft. Dabei handelt es sich um Allgemeine Informationspflichten und Informationspflichten nach Entstehen einer Streitigkeit. Beide Arten von Informationspflichten bestehen nebeneinander.

II. ALLGEMEINE INFORMATIONSPLICHT NACH § 36 VSBG

Gemäß § 36 VSBG muss ein Unternehmer, der eine Website unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, den Verbraucher davon in Kenntnis setzen, inwieweit er bereit oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Ferner muss er auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen, wenn er sich zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren verpflichtet oder er aufgrund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist. Diese Informationspflicht gilt gemäß § 36 III VSBG nur für Unternehmer, die mehr als 10 Personen beschäftigen.

1. INFORMATIONSPLICHTIGER

Die Allgemeine Informationspflicht trifft gemäß § 36 VSBG ab 1.2.2017 alle Rechtsanwälte, die folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Beschäftigung von mehr als zehn Personen und
- Unterhaltung einer Website oder Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Mandatsbedingungen).

Bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl kommt es auf die tatsächliche Kopfzahl und nicht auf die Stundenäquivalente bei Beschäftigung von Teilzeitkräften an.³

Rechtsanwälten, die weder eine Website unterhalten noch Allgemeine Geschäftsbedingung verwenden, steht es frei, Mandanten auf andere Weise über ihre Teilnahmebereitschaft an einem Verfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu informieren. Sie sind insbesondere nicht daran gehindert, mit ihrer Bereitschaft zur Teilnahme an den Verfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu werben.

³ Steike, in Borowski/Röthemeyer/Steike, VSBG, 2016, § 36, Rn. 16; Greger, in Greger/Unberath/Steffek, Recht der alternativen Konfliktlösung, 2. Aufl. 2016, § 36 VSBG, Rn. 3.

2. INHALT DER HINWEISPLICHT

Unternehmer müssen gemäß § 36 I Nr. 1 VSBG erklären, inwieweit sie bereit sind, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

a) TEILNAHMEBEREITSCHAFT BZW. TEILNAHME-VERPFLICHTUNG

Wenn Unternehmer sich zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet haben oder aufgrund eines Gesetzes oder der Satzung einer Schlichtungsstelle dazu verpflichtet sind, müssen sie ihre (künftigen) Vertragspartner darauf hinweisen.

Das Verfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist freiwillig, d.h. eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht. Rechtsanwälte können sich aber zum Beispiel in ihren Mandatsbedingungen oder in individuellen Schlichtungsabreden mit den Mandanten grundsätzlich dazu verpflichten, an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen. Dies bedeutet nicht, dass sie den Schlichtungsvorschlag auch tatsächlich annehmen müssen. Durch eine Selbstverpflichtung zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren wird noch keine Aussage über die Annahme oder Ablehnung eines konkreten Schlichtungsvorschlags gemacht.

Wenn Rechtsanwälte grundsätzlich bereit sind, an Schlichtungsverfahren teilzunehmen, müssen sie auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle und deren Kontaktdaten hinweisen. Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis zwischen Rechtsanwälten und Mandanten bis zu einem Wert von 50.000 Euro ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

b) FEHLENDE TEILNAHMEBEREITSCHAFT

Wenn Unternehmer allgemein nicht bereit sind, an einem Streitbeilegungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, müssen sie ihre (künftigen) Vertragspartner darüber ebenfalls informieren. Diese Informationspflicht soll nach der Gesetzesbegründung zur Transparenz darüber beitragen, welche Unternehmer sich generell einer Verbraucherschlichtung verweigern.⁴

3. ART UND WEISE DES HINWEISES

Der Hinweis muss klar und verständlich auf der Website der Rechtsanwälte erscheinen, wenn sie eine solche unterhalten.

Wenn Rechtsanwälte Allgemeine Geschäftsbedingungen (z.B. Mandatsbedingungen) verwenden, müssen sie den Hinweis zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geben.

4. ADRESSAT DER HINWEISPLICHT

Verbraucher müssen auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hingewiesen werden, denn das

⁴ BT-Drs. 18/5089, 75.

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz regelt die Streitbeilegung zwischen Unternehmern und Verbrauchern und dient damit dem Verbraucherschutz.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vermittelt aber auch Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten, die Unternehmer sind. Daher können Rechtsanwälte auch ihre Mandanten, die nicht Verbraucher sind, auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft aufmerksam machen; sie müssen dies aber nicht.

III. INFORMATIONSPFLICHT NACH ENTSTEHEN DER STREITIGKEIT (§ 37 VSBG)

Gemäß § 37 VSBG hat der Unternehmer den Verbraucher auf eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen, wenn die Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag durch den Unternehmer und den Verbraucher nicht beigelegt werden konnte. Das bedeutet, dass Rechtsanwälte Mandanten auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hinweisen müssen, wenn eine Streitigkeit über Anwaltsrechnungen und/oder Schadensersatzforderungen wegen vermeintlicher Schlechtleistung nicht ohne Hilfe beigelegt werden konnte. Rechtsanwälte müssen gem. § 37 I 2 VSBG Verbrauchern auch mitteilen, ob sie zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bereit sind. Dieser Hinweis muss in Textform erfolgen (§ 37 II VSBG, § 126b BGB).

1. INFORMATIONSPFLICHTIGER

Diese spezielle Hinweispflicht trifft alle Rechtsanwälte. Im Gegensatz zu der Allgemeinen Informationspflicht nach § 36 VSBG kommt es also nicht auf die Anzahl der Mitarbeiter, die Unterhaltung einer Website, die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen o.Ä. an. Diese Informationspflicht besteht auch für Rechtsanwälte, die generell nicht an Streitbeilegungsverfahren teilnehmen wollen. Sinn und Zweck dieser Regelung ist nach der Gesetzesbegründung, dem Verbraucher Mühe und ggf. Kosten zu ersparen, die durch die vergebliche Anrufung der Verbraucherschlichtungsstelle entstehen könnten, wenn der Unternehmer ohnehin eine Teilnahme an dem freiwilligen Verfahren ablehnt.⁵

2. INHALT DER INFORMATIONSPFLICHT

Rechtsanwälte müssen auf die sachlich, örtlich und persönlich zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe der Anschrift und Website hinweisen.

Sie müssen darüber informieren, ob sie zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bereit sind. Im Rahmen ihrer Hinweispflicht müssen Rechtsanwälte aber nicht prüfen, ob Ablehnungsgründe gegen die Durchführung des Schlichtungsverfahrens sprechen (§ 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft).

⁵ BT-Drs. 18/5089, 75.

3. ZEITPUNKT SOWIE ART UND WEISE DES HINWEISES

Rechtsanwälte müssen nach Entstehen einer konkreten Streitigkeit, die nicht beigelegt werden konnte, auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hinweisen. Der Hinweis muss in Textform erfolgen (§ 37 II VSBG, § 126b BGB).

4. ADRESSAT

Rechtsanwälte müssen Verbraucher auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hinweisen. Sie können aber auch Unternehmer darüber informieren (vgl. II.4).

IV. ZUSTÄNDIGE VERBRAUCHERSCHLICHTUNGSSTELLE FÜR RECHTSANWÄLTE

Für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten aus dem Mandatsverhältnis bis zu einem Wert von 50.000 Euro ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft als Verbraucherschlichtungsstelle zuständig.

Die Vermittlungsstellen bei den örtlichen Rechtsanwaltskammern sind *keine* Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne des VSBG, da sie die gesetzlichen Anforderungen an eine Verbraucherschlichtungsstelle nicht erfüllen.⁶ Die oben genannten Hinweispflichten betreffen also ausschließlich die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

V. GRÜNDE FÜR TEILNAHMEBEREITSCHAFT

Weshalb sollten Rechtsanwälte sich bereit erklären, an Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen? Welche Vorteile bietet das Verfahren für Rechtsanwälte?

Die grundsätzliche Bereitschaft, an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen, zeigt ein mandantenfreundliches Interesse an Konfliktlösungen. Sie kann zur Mandantenzufriedenheit und Mandantenbindung sowie zu einem positiven Image der Rechtsanwälte beitragen.

Da das Anwalts-Mandanten-Verhältnis eine besondere Vertrauensbeziehung ist, ist es auch besonders anfällig für Streitigkeiten, die häufig auf Missverständnissen basieren. Diese lassen sich in einem Schlichtungsverfahren mit moderatem Aufwand klären. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Es genügt eine schriftliche Stellungnahme bzw. Schilderung des Sachverhalts. Ein Schlichtungsvorschlag enthält nicht immer ein gegenseitiges Nachgeben. Er kann auch eine Empfehlung ausschließlich zugunsten einer Partei enthalten, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, also z.B. „der Mandant sollte die Rechnung vollumfänglich bezahlen, da diese berechtigt ist“.

Insbesondere wenn die Anwaltsrechnungen nicht oder nicht vollständig vom Mandanten ausgeglichen worden

⁶ Zum Verfahren bei den Vermittlungsstellen s. *Steike*, BRAK-Magazin 6/2016, 14f.

sind, kann die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens von Interesse für die Rechtsanwälte sein.

Auch Rechtsanwälte können einen Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft stellen. Schlichtungsanträge sind gemäß § 204 I Nr. 4 BGB grundsätzlich verjährungshemmend, wenn die Bekanntgabe des Antrages demnächst veranlasst wird. Dies tut die Schlichtungsstelle grundsätzlich, es sei denn, Gründe für die Ablehnung der Durchführung des Schlichtungsverfahrens liegen vor. Dann lehnt die Schlichtungsstelle den Antrag innerhalb von drei Wochen nach Zugang ab.

Nach alledem ist das Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eine gute Alternative zu einem gerichtlichen Mahnverfahren und/oder Klageverfahren.

VI. MUSTERTEXT BEI TEILNAHMEBEREITSCHAFT

Wenn Rechtsanwälte bereit sind, an Schlichtungsverfahren teilzunehmen, empfiehlt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft folgende Formulierungen:

1. Allgemeine Informationspflicht nach § 36 VSBG

Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle:

Für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin, www.s-d-r.org, zuständig.

Die Rechtsanwälte ... sind grundsätzlich bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen.

2. Informationspflicht nach Entstehen der Streitigkeit § 37 VSBG

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

da eine Beilegung unserer Streitigkeit über ... nicht gelungen ist, bin ich gesetzlich verpflichtet, Sie auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen. Dies ist die

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin, www.s-d-r.org.

Ich bin grundsätzlich bereit, an Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen.

VII. ZUSAMMENFASSUNG

Ab dem 1.2.2017 besteht für alle Rechtsanwälte die Pflicht, nach Entstehen einer vermögensrechtlichen Streitigkeit aus dem Mandatsverhältnis – Streit über Gebührenrechnungen und/oder Schadensersatzforderungen wegen vermeintlicher Schlechtleistung – Mandanten, die Verbraucher sind, auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und deren Anschrift sowie deren Website hinzuweisen, wenn eine Beilegung die-

ser Streitigkeit nicht ohne Hilfe gelingt. Zwar besteht keine Pflicht zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, die Rechtsanwälte sind aber verpflichtet, den Mandanten mitzuteilen, ob sie zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bereit sind oder nicht.

Für Rechtsanwälte, die mehr als zehn Personen beschäftigen und eine Website unterhalten oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwenden, besteht ab dem 1.2.2017 zusätzlich eine Allgemeine Informationspflicht nach § 36 VSBG. Diese Rechtsanwälte müssen auf ihrer Website und/oder im Zusammenhang mit ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und deren Adresse sowie Website hinweisen sowie erklären, ob sie bereit sind, an Schlichtungsverfahren bei dieser Schlichtungsstelle teilzunehmen.

Die Erklärung der Teilnahmebereitschaft beinhaltet keine Verpflichtung zur Annahme des konkreten Schlichtungsvorschlages. Sie ist nur ein Versuch, den Streit mit Hilfe der Schlichtungsstelle außergerichtlich beizulegen.

Sinn und Zweck der Einführung dieser Informationspflichten ist die Förderung der alternativen Streitbeilegung. Es bleibt abzuwarten, ob sich dadurch die Anzahl der Schlichtungsanträge bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erhöht.

Vielleicht entwickelt sich die Bereitschaft zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle sogar zu einer Art „Gütesiegel“. Jedenfalls dürfte die Teilnahmebereitschaft Vertrauen bei den Mandanten wecken bzw. verstärken und sich damit positiv auf die Anwalts-Mandanten-Beziehung auswirken.

§ 36 VSBG Allgemeine Informationspflicht⁷

(1) Ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, hat den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich

1. in Kenntnis zu setzen davon, inwieweit er bereit ist oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und

2. auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, wenn sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder wenn er auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist; der Hinweis muss Angaben zur Anschrift und Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle sowie eine Erklärung des Unternehmers, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, enthalten.

⁷ Tritt gem. Art. 24 I 2 G v. 19.2.2016 (BGBl. 2016 I, 254) am 1.2.2017 in Kraft.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 müssen
 1. auf der Webseite des Unternehmens erscheinen, wenn der Unternehmer eine Webseite unterhält,
 2. zusammen mit seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegeben werden, wenn der Unternehmer Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet.
 (3) Von der Informationspflicht nach Absatz 1 Nummer 1 ausgenommen ist ein Unternehmer, der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt hat.

§ 37 VSBG Informationen nach Entstehen der Streitigkeit⁸

(1) Der Unternehmer hat den Verbraucher auf eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle

unter Angabe von deren Anschrift und Webseite hinzuweisen, wenn die Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag durch den Unternehmer und den Verbraucher nicht beigelegt werden konnte. Der Unternehmer gibt zugleich an, ob er zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei dieser Verbraucherschlichtungsstelle bereit ist oder verpflichtet ist. Ist der Unternehmer zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren einer oder mehrerer Verbraucherschlichtungsstellen bereit oder verpflichtet, so hat er diese Stelle oder diese Stellen anzugeben.

(2) Der Hinweis muss in Textform gegeben werden.

⁸ Tritt gem. Art. 24 I 2 G v. 19.2.2016 (BGBl. 2016 I, 254) am 1.2.2017 in Kraft.

DAS ENDE DER ÄRA GAIER BEIM BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

RECHTSANWALT PROF. DR. CHRISTIAN KIRCHBERG*

Am 31.10.2016 endete nominell die zwölfjährige Amtszeit von Prof. Dr. Reinhard Gaier als Bundesverfassungsrichter. Bereits eine Woche später händigte ihm Bundespräsident Gauck die Entlassungsurkunde aus und überreichte ihm, wie das in Fällen dieser Art der Brauch ist, in Anwesenheit des Plenums des Gerichts das Große Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Zugleich erhielt seine Nachfolgerin, Bundesrichterin Yvonne Ott, ihre Ernennungsurkunde.

Reinhard Gaier, bis dahin Mitglied des V. Zivilsenats des BGH, hatte seine Tätigkeit beim BVerfG im November 2004 aufgenommen, als Nachfolger von Renate Jaeger und als Nachfolger von Thomas Dieterich, der seinerseits Helmut Simon nachgefolgt war. Alle seine Vorgänger im Amt hatten deutliche Spuren auch und gerade im anwaltlichen Berufsrecht hinterlassen, zuvörderst Simon mit den sogenannten Bastille-Beschlüssen vom 14.7.1987 zu den Richtlinien des anwaltlichen Standesrechts,¹ Dieterich etwa mit der Zweitberufsentscheidung vom 4.11.1992² und vor allem Jaeger, die die Liberalisierung des anwaltlichen Berufsstandes „von Verfassungs wegen“ mit besonderem Engagement und Nachdruck betrieben hatte; dafür stehen beispielhaft die Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit der Singularzulassung beim Oberlandesgericht³ und der Sozietätswechsel-Beschluss vom 3.7.2003.⁴ Aufgrund der

beim Ersten Senat des BVerfG üblichen weitgehenden Kontinuität der Zuständigkeiten trat Gaier also ein herausforderndes Erbe an, das in den ersten Jahren seiner Tätigkeit auch darin zum Ausdruck kam, dass er immer wieder (nur) als „Nachfolger von Renate Jaeger“ apostrophiert wurde.

Das änderte sich spätestens mit dem Engagement von Reinhard Gaier als Berichterstatter in den Fällen Erfolgshonorarvereinbarung⁵ und Streitwertkappung.⁶ Während ihm der Senat in dem erstgenannten Fall noch folgte und ausnahmsweise das Verbot des Erfolgshonorars als unvereinbar mit der Garantie der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) einstufte, musste Gaier bei der nur kurze Zeit später anstehenden Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der 2006 (aus durchsichtigen Motiven: Erstattungsansprüche gegen die öffentliche Hand unter anderem aufgrund des Wyhl-Prozesses) gesetzlich verfügten Gebührenbegrenzung durch Streitwertkappung eine herbe Niederlage hinnehmen:

Die Senatsmehrheit schloss entgegen seinem Votum bereits einen Eingriff in die Berufsfreiheit aus und erklärte die gesetzliche Neuregelung auch im Übrigen für verfassungskonform. Gaier blieb danach nichts anderes übrig, als seine Position mit einem umfangreichen Dissenting Vote zu markieren, das dem Senat eine Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung zur berufsrechtlichen Relevanz von (anwaltlichen) Gebührenregelungen und außerdem vorwarf, im konkreten

* Der Autor ist Vorsitzender des Verfassungsrechts- und des Menschenrechtsausschusses der BRAK.

¹ BVerfGE 76, 171 und 196.

² BVerfGE 87, 287.

³ Urt. v. 13.12.2000, BVerfGE 103, 1.

⁴ BVerfGE 108, 150.

⁵ Beschl. v. 12.12.2006, BVerfGE 117, 163.

⁶ Beschl. v. 13.2.2007, BVerfGE 118, 1.

Zusammenhang auch die Bedeutung des Gleichheitssatzes verkannt zu haben.

Ansonsten hielt sich Reinhard Gaier mit Dissenting Votes vergleichsweise zurück. Besonders augenfällig ist seine abweichende Meinung allerdings noch einmal bei der Plenumsentscheidung vom 3.7.2012⁷ zum Luftsicherheitsgesetz bzw. zum Einsatz der Streitkräfte im Inland mit militärischen Mitteln geworden. Dies war vom Ersten Senat in seiner Entscheidung zur „Abschluss-erlaubnis“ nach § 14 III LuftSiG⁸ noch ausdrücklich mangels (eindeutiger) grundgesetzlicher Ermächtigung ausgeschlossen, vom Plenum jedoch nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen worden.

Gaier rügte daraufhin – als einziger – mit seiner davon abweichenden Meinung die Rolle als (verfassungsändernder) „Ersatzgesetzgeber“, die sich das BVerfG bzw. die Plenumsmehrheit insoweit angemäht habe, zumal dies der geschichtlich begründeten „Absage an den deutschen Militarismus“ und den daraus folgenden, eindeutig aus dem Grundgesetz ablesbaren Restriktionen der „Notstandsverfassung“ widerspreche bzw. darüber hinausgehe. Wer daran etwas ändern wolle, müsse sich, so Gaier, „... nicht nur der öffentlichen politischen Debatte stellen, sondern auch die zu einer Verfassungsänderung erforderlichen parlamentarischen Mehrheiten (Art. 79 II GG) für sich gewinnen“. Er blieb und bleibt in diesem Zusammenhang jedoch ein „einsamer Rufer in der Wüste“; und gerade die aktuellen Initiativen im Zusammenhang mit der Abwehr und Bekämpfung des (internationalen) Terrorismus könnten seine, Gaiers, Befürchtung bestätigen, mit dem Plenumsbeschluss vom 3.7.2012 werde der Weg zur „Umgestaltung der Regelungen des Katastrophennotstandes hin zu einer subsidiären allgemeinen Gefahrenabwehr mit militärischen Waffen“ geebnet.

Zurück zum anwaltlichen Berufsrecht. Es hat wesentlichen Anteil an den Senatsentscheidungen gehabt, die Reinhard Gaier als Berichterstatter zu Art. 12 GG vorbereitet hat bzw. zu verantworten hatte. Es nimmt daher nicht wunder, dass von den fünf Senatsentscheidungen, die die Pressemitteilung des BVerfG vom 7.11.2016 aus Anlass des Ausscheidens von Gaier aus dem Amt als Richter des Bundesverfassungsgerichts beispielhaft hervorhob, allein drei das anwaltliche Berufsrecht anbetreffen, nämlich die bereits angesprochene Erfolgshonorar-Entscheidung vom 12.12.2006⁹ sowie die Entscheidungen zur Erweiterung der interprofessionellen Zusammenarbeit von Rechts- und Patentanwälten¹⁰ und zur Verfassungswidrigkeit des Verbots der Partnerschaftsgesellschaften von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern.¹¹

Die übrigen Senatsentscheidungen zum anwaltlichen Berufsrecht aufzulisten, an denen Gaier als Bericht-

erstatter beteiligt war, würde den Rahmen dieser Würdigung sprengen. Und das gilt auch für die Vielzahl einschlägiger Kammerbeschlüsse, wobei dort interessanterweise erneut durchaus ein Schwerpunkt bei den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Anwaltsvergütung auszumachen ist, etwa zur Willkürlichkeit der Streitwertfestsetzung in Ehesachen,¹² zur Unangemessenheit einer Honorarvereinbarung bei Überschreiten des Fünffachen der gesetzlichen Gebühr¹³ sowie zur Verletzung der Berufsfreiheit wegen Verweigerung der Festsetzung und Auszahlung der Pflichtverteidigervergütung,¹⁴ wegen Vorenthaltung eines Vorschusses nach § 51 I RVG für Pflichtverteidiger in außergewöhnlich umfangreichen Strafverfahren¹⁵ und etwa wegen der mehrfachen Minderung der Rechtsanwaltsvergütung im sozialgerichtlichen Verfahren,¹⁶ um nur einige einschlägige Rechtsprechungsbeispiele zu nennen.

Reinhard Gaier hat sich auch immer bereitwillig als Referent und Diskussionsteilnehmer bei Veranstaltungen zum anwaltlichen Berufsrecht zur Verfügung gestellt. Als „opus maximum“ seiner intensiven und vor allem auch literarischen Befassung mit dieser Materie ist die unter dem Titel „Anwaltliches Berufsrecht“ mit Christian Wolf und Stephan Göcken herausgegebene, gewichtige Kommentierung aller insoweit einschlägigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen anzusehen; für 2017 ist bereits deren 3. Auflage angekündigt.

Reinhard Gaier hat sich darüber hinaus auch intensiv am rechtspolitischen Diskurs beteiligt, in letzter Zeit insbesondere hinsichtlich der Frage der außergerichtlichen Streitschlichtung (vgl. etwa seinen Beitrag zu „Schlichtung, Schiedsgericht, staatliche Justiz – Drei Akteure in einem System institutioneller Rechtsverwirklichung“¹⁷). Die Zusammenarbeit speziell mit den Verfassungsrechtsausschüssen von BRAK und DAV hat Gaier regelmäßig gesucht, auch und gerade bei der Einholung von Stellungnahmen zu anhängigen Verfahren nach § 27a BVerfGG, und die Expertise dieser Ausschüsse wiederholt ausdrücklich als hilfreich und zielführend eingestuft. Die Anwaltschaft ist gespannt, ob und inwieweit seine Nachfolgerin, Frau Richter des Bundesverfassungsgerichts Yvonne Ott, diese Tradition aufgreifen und ob sie zu den gleichen Einschätzungen gelangen wird.

Reinhard Gaier gebührt jedoch auf jeden Fall großer Dank und Anerkennung für sein Engagement im Bereich des anwaltlichen Berufsrechts, vornehmlich als Richter des BVerfG, aber auch als Kommentator, sowie aufgrund seiner Beiträge im einschlägigen Schrifttum und schließlich als Vortragender und Diskussionsteilnehmer im Rahmen einer Vielzahl von Veranstaltungen unterschiedlichster Anwaltsorganisationen.

⁷ BVerfGE 132, 1.

⁸ Urt. v. 15.2.2006, BVerfGE 115, 118.

⁹ BVerfGE 117, 163.

¹⁰ Beschl. v. 14.1.2014, BVerfGE 135, 90.

¹¹ Beschl. v. 12.1.2016, BGBl. I 2016, 244.

¹² Beschl. v. 12.10.2009, BVerfGK 16, 294.

¹³ Beschl. v. 15.6.2009, BVerfGK 15, 559 = BRAK-Mitt. 2009, 172.

¹⁴ Beschl. v. 4.5.2009, BVerfGK 15, 413 = BRAK-Mitt. 2009, 176 Ls.

¹⁵ Beschl. v. 1.6.2011, NJW 2011, 3079.

¹⁶ Beschl. v. 19.8.2011, AnwBl. 2011, 867.

¹⁷ Gaier, NJW 2016, 1367.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

DRITTHAFTUNG DES ANWALTS GEGENÜBER GESETZLICHEM VERTRETER DES MANDANTEN?

Ist Gegenstand des mit einem Anwalt geschlossenen Beratungsvertrags die Beratung für Entscheidungen des Mandanten, hat der Anwaltsvertrag im Allgemeinen keine Schutzwirkungen zugunsten des (gesetzlichen) Vertreters des Mandanten für Vermögenseinbußen des Vertreters, die darauf zurückzuführen sind, dass dem Vertreter im Zusammenhang mit dem Gegenstand der anwaltlichen Beratung zu Recht oder zu Unrecht eigene Pflichtverletzungen vorgeworfen werden.

BGH, Urt. v. 21.7.2016 – IX ZR 252/15, WM 2016, 1601; ZIP 2016, 1586; MDR 2016, 1138

Kläger ist der frühere Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg (nachfolgend Land oder B.-W.). Dieser macht Schadensersatzansprüche gegen die beklagten Rechtsanwälte geltend, die das Land im Zusammenhang mit dem Rückkauf von Aktien der EnBW AG beraten hatten. Der Rückkauf erfolgte Ende 2010 nach einer Zustimmungserklärung des baden-württembergischen Finanzministers nach Art. 81 der baden-württembergischen Landesverfassung (nachfolgend: LV) ohne vorherige Ermächtigung des baden-württembergischen Landtags. Der baden-württembergische Staatsgerichtshof stellte mit Urteil vom 6.10.2011 fest, dass hierdurch das Recht des Landtags aus Art. 79 VerfbW verletzt worden sei. Der Landtag richtete einen Untersuchungsausschuss ein. Gegen den Kläger wurde seitens der Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen Untreue eingeleitet, das 2014 gem. § 170 II StPO eingestellt wurde. Er macht geltend, ihm sei durch die Beratung der Beklagten, die ihn nicht hinreichend über die Risiken im Zusammenhang mit dem Notbewilligungsrecht nach Art. 81 VerfbW belehrt hätten, ein Schaden in Form der Kosten für die Verteidigung im Ermittlungsverfahren und von Vermögenseinbußen aufgrund der Beendigung eines zwischenzeitlich eingegangenen privaten Dienstverhältnisses entstanden. Die Beklagten bestritten u.a. den Vorwurf einer anwaltlichen Falschberatung. Die Klage blieb in allen drei Instanzen erfolglos.

* Die Autorin Jungk ist Leitende Justiziarin, der Autor Chab Leitender Justiziar bei der Allianz Deutschland AG, München; der Autor Grams ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

Der Kläger sei weder persönlich Mandant der Kanzlei gewesen, noch gebe es eine ausdrückliche Vereinbarung über eine Einbeziehung des Klägers in den Schutzbereich des mit dem Land abgeschlossenen Mandatsvertrages. Eine Einbeziehung in den Schutzbereich ergebe sich auch nicht aus einer ergänzenden Vertragsauslegung. Für eine solche stillschweigende Einbeziehung müssten folgende Kriterien erfüllt sein: Der Dritte müsse mit der Hauptleistung des Rechtsanwalts bestimmungsgemäß in Berührung kommen. Der Gläubiger müsse ein schutzwürdiges Interesse an der Einbeziehung des Dritten in den Schutzbereich des Mandats haben. Die Einbeziehung Dritter müsse dem schutzpflichtigen Berater bekannt oder für ihn zumindest erkennbar sein. Ausgeschlossen sei ein Drittschutz regelmäßig dann, wenn der Dritte aufgrund des gegenständlichen Sachverhalts bereits über einen inhaltsgleichen vertraglichen Anspruch verfüge.¹ Das Berufungsgericht habe das Vorliegen eines Drittschutzes in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise verneint.

Ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter habe einen engen Anwendungsbereich. Bei Rechtsberatungsverträgen (mit Anwälten oder Steuerberatern) sei ein solcher bislang insbesondere bei folgenden Fallgruppen bejaht worden: Die Beratungsleistung sei auch dazu bestimmt, dass ein Dritter sie als Grundlage für eine eigene Vermögensdisposition verwenden oder ihm auf deren Grundlage ein Vermögensvorteil zugewendet werden solle.² Oder die Beratung sei auch dazu bestimmt, dass der Dritte konkrete, ihn persönlich treffende Handlungsgebote einhalten und so eine persönliche Haftung gegenüber Außenstehenden vermeiden könne.³

Mit diesen Konstellationen sei das vorliegende Mandat nicht vergleichbar. Gegenstand des Mandats sei die Beratung des Landes zu einer vom Land zu treffenden Entscheidung gewesen. Ein solches Mandat begründe regelmäßig kein Näheverhältnis für den Vertreter des Mandanten. Auch habe der Mandant in solchen Fällen im Allgemeinen kein Interesse an einer Einbeziehung seines Vertreters in den Schutzbereich des Anwaltsvertrags, sondern vielmehr ein Interesse daran, vor Fehlern und Pflichtverletzungen seines Vertreters geschützt zu werden.

Eine Gefahr von Vermögensschäden bestehe für den Vertreter typischerweise nur dann, wenn ihm eigene Pflichtverletzungen im Rechtsverhältnis zum Mandan-

¹ St. Rspr., zuletzt etwa BGH, MDR 2016, 272.

² Z.B. Haftung gegenüber Gesellschaftern der beratenen Gesellschaft (z.B. BGH, NJW 1983, 1053; NJW 1993, 1139); erbrechtliche Beratung (BGH, NJW 1965, 1955).

³ Z.B. steuerliche oder insolvenzrechtliche Pflichten eines GmbH-Geschäftsführers (BGH, MDR 2011, 1471, m. Anm. Chab, BRAK-Mitt 2012, 25; MDR 2012, 1089).

ten – ob zu Recht oder Unrecht – vorgeworfen würden. Insoweit sei der Vertreter aber schon dadurch ausreichend geschützt, dass bereits der dem Mandanten erteilte Rechtsrat zu einer Verbesserung seiner Position führe. Befolge der Vertreter den erteilten Rat, mindere dies sein eigenes Haftungsrisiko bis hin zu einem möglichen Ausschluss eines Verschuldens. Regelmäßig bestünden keine Schutzpflichten des Mandanten zugunsten seines Vertreters für dessen Handeln; vielmehr habe typischerweise der Vertreter die Aufgabe, die Vermögensinteressen des von ihm Vertretenen zu schützen.

Das Anwaltsmandat habe auch keine Schutzpflichten der Kanzlei im Hinblick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers begründet. Das Mandat habe allein vermögensrechtliche Entscheidungen des Mandanten betroffen. Eine Schutzwirkung zugunsten Dritter könne nicht weiter reichen als die gegenüber dem Mandanten bestehenden Pflichten.

Über die Frage, ob die von der Kanzlei erteilte Beratung zutreffend und ausreichend war, musste der BGH somit nicht mehr entscheiden.

Der Entscheidung ist trotz Kritik in der Literatur⁴ zuzustimmen. Der für die Anwaltshaftung zuständige IX. Zivilsenat hat die Entscheidung des Berufungsgerichts⁵ bestätigt, wonach es sich beim Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter insbesondere in dem sensiblen Bereich der Rechtsberatung wegen des im Regelfall streng zweiseitigen, ohne Außenwirkung angelegten Anwaltsmandats und des daraus resultierenden Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Anwalt um ein Ausnahmeinstitut handle. Diese Klarstellung ist insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten Entscheidung des X. Zivilsenats des BGH⁶ zu begrüßen, in der eine Garantienpflicht des Anwalts gegenüber dem Gegner des Mandanten bejaht wurde. Eine solche Ausweitung der Dritthaftung, die zu massiven Problemen im Hinblick auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nach § 43a II BRAO und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen nach § 43a IV BRAO führt, ist abzulehnen.⁷ (hg)

BERATUNGSPFLICHTEN DES ANWALTS IM RECHTSSCHUTZVERSICHERTEN MANDAT

Der Anwalt muss auch einem rechtsschutzversicherten Mandanten von der Erhebung einer objektiv aussichtslosen Klage oder Berufung abraten. Der Anwalt muss in einem solchen Fall auch von einer Deckungsanfrage beim Rechtsschutzversicherer des Mandanten abraten.

OLG Hamm, Urt. v. 18.2.2016 – 28 U 73/15

Nach dem OLG Düsseldorf hat nun auch das OLG Hamm entschieden, dass ein Anwalt bei objektiver

Aussichtslosigkeit einer vom Mandanten gewünschten Rechtsverfolgung nicht nur dem Mandanten trotz des Bestehens einer Rechtsschutzversicherung von der Rechtsverfolgung abraten, sondern sich auch dagegen aussprechen müsse, für eine aussichtslose Rechtsverfolgung beim Rechtsschutzversicherer um Kostendeckung nachzusuchen. Auf die Besprechungen der Entscheidungen des OLG Düsseldorf wird verwiesen.⁸ (hg)

FRISTEN

GRUNDLAGEN DER BEILÄUFIGEN FRISTENKONTROLLE

1. Eine einmal abgelaufene Berufungsbegründungsfrist kann nachträglich nicht verlängert werden.

2. Kann die Frist entweder aufgrund der Mandantenunterlagen oder durch Rückfrage beim erstinstanzlichen Prozessbevollmächtigten ermittelt werden, muss die Quelle der Fristberechnung mit der Frist in der Handakte vermerkt werden, um dem Prozessbevollmächtigten eine Kontrolle zu ermöglichen. (eigene Leitsätze)

BGH, Beschl. v. 19.7.2016 – II ZB 3/16

Das Urteil war den erstinstanzlichen Prozessbevollmächtigten am 9.4. zugestellt worden, die Fristen wurden den zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten zutreffend mitgeteilt. Dieses Schreiben wurde dort in einer bereits während der ersten Instanz angelegten Handakte abgeheftet. Für die zweite Instanz wurde eine neue Handakte angelegt. Der Bürovorsteher notierte aus nicht nachvollziehbaren Gründen auf der in der neuen Handakte angehefteten Urteilskopie, dass die angefochtene Entscheidung laut Mitteilung der erstinstanzlichen Prozessbevollmächtigten am 14.4. zugestellt worden sei.

Berufung wurde rechtzeitig eingelegt, erst am 15.6. ging ein Fristverlängerungsantrag für die Berufungsbegründung bei Gericht ein. Der Vorsitzende verlängerte die Frist, wies aber zugleich darauf hin, dass die Frist bereits abgelaufen sei. Die Berufung wurde in der Folge als unzulässig verworfen, der Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen.

Zunächst einmal stellte sich die Frage, wieso eine Fristversäumung vorlag, obwohl doch der Schriftsatz innerhalb der vom Vorsitzenden verlängerten Frist einging. Der Senat bestätigt hier die ständige BGH-Rechtsprechung, dass eine einmal abgelaufene Frist nicht mehr verlängerbar ist, die Fristverlängerung somit quasi ins Leere geht.

Der Senat gewährte auch keine Wiedereinsetzung. Er stellt hier sehr hohe Anforderungen an die Fristenkontrolle. Bei Berufungseinlegung war der Prozessbevollmächtigte verpflichtet, die Berechnung auch der Berufungsbegründungsfrist zu überprüfen. Dies erfolgt üblicherweise anhand der Notierungen in der Handakte.

⁴ Ramm, BRAK-Mitt. 2016, 211.

⁵ OLG Stuttgart, Urt. v. 17.11.2015 – 12 U 41/15, BeckRS 2016, 11432.

⁶ BGH, Urt. v. 1.12.2015 – X ZR 170/12, MDR 2016, 602.

⁷ Vgl. Grams, BRAK-Mitt. 2016, 173 m.w.N.; s. auch BGH, NJW 2009, 3297, Rn. 42.

⁸ OLG Düsseldorf, NJW 2014, 399, Bespr. Grams, BRAK-Mitt. 2013, 222; OLG Düsseldorf, Urt. v. 4.7.2016 – 9 U 102/14, Bespr. Grams, BRAK-Mitt. 2016, 223.

Üblicherweise ist die Zustellung auf dem Urteil notiert, hieraus lässt sich die Frist errechnen. Der Posteingangsstempel ist dabei in der Regel nicht maßgeblich, sondern das auf dem Empfangsbekanntnis notierte Datum. Dieses muss der Prozessbevollmächtigte für die Berechnung zugrunde legen.

Sofern das Urteil einem anderen Anwalt – wie hier der erstinstanzlich beauftragten Kanzlei – zugestellt worden ist, muss die Berechnung anhand deren Information erfolgen. Folgerichtig bestand hier eine Weisung, nach der das Zustellungsdatum zu erfragen sei, wenn es sich nicht zweifelsfrei aus den vom Mandanten übermittelten Unterlagen ergibt. Die in der Handakte abgeheftete Urteilskopie enthielt keinen Eingangsstempel oder sonstigen Hinweis auf die Zustellung, sondern lediglich den Vermerk des Bürovorstehers, dass Zustellung laut Mitteilung der erstinstanzlichen Prozessbevollmächtigten am 14.4. erfolgt sei.

Der Senat meint, der Prozessbevollmächtigte hätte auf die Richtigkeit dieses Vermerks nicht vertrauen dürfen. Die beiläufige Fristenprüfung erfordere es, dass der Vermerk einen Hinweis enthalte, ob das Zustelldatum telefonisch erfragt oder aus einer bereits vorliegenden Unterlage entnommen wurde. Der Vermerk muss also die „Quelle“ der Fristberechnung enthalten.

Diese Anforderung ist zu weitgehend. Sofern das Zustellungsdatum telefonisch erfragt wird, muss der Prozessbevollmächtigte darauf vertrauen dürfen, dass der Mitarbeiter diese telefonische Auskunft zutreffend notiert; ein Fehler dabei führt nicht zu einem Versagen der Büroorganisation. Wenn nun, wie hier, das Zustelldatum versehentlich fehlerhaft von einem Schriftstück auf das andere übertragen wird, muss dasselbe gelten, auch hier muss der Anwalt vertrauen können. Ansonsten wird die Möglichkeit der Delegation einzelner Aufgaben vom Anwalt an das Büropersonal irgendwann obsolet. (ju)

ABSTURZ AUS DER POSTAUSGANGSKISTE

Die Postausgangskiste eines Prozessbevollmächtigten gehört zu dessen organisatorischem Verantwortungsbereich und ist nicht bereits Teil des Postwegs.

BGH, Beschl. v. 16.8.2016 – VI ZB 40/15, MDR 2016, 1282

Die Berufungsbegründung gegen das am 28.7. zugestellte Urteil sollte sehr rechtzeitig am 8.9. per Post versandt werden. Sie wurde auch kuvertiert, frankiert und in die für die Briefpost vorgesehene Postausgangskiste gelegt. Wie sich bei der Suche im Nachhinein herausstellte, war sie allerdings aus der Kiste „abgestürzt“ und hinter das Regal des Postfaches gerutscht.

Die Rechtsbeschwerde machte geltend, dem Kläger könne ein Verschulden während des Transportvorgangs nicht zugerechnet werden. Hierzu weist der Senat zurecht darauf hin, dass das Schriftstück sich noch nicht im Verantwortungsbereich der Post befand, sondern noch beim Prozessbevollmächtigten. Dies ist von der Frage, wann die Frist gestrichen werden darf, un-

abhängig: Die Streichung darf schon mit dem Einlegen ins Postausgangsfach erfolgen.⁹

Der Senat lässt die Wiedereinsetzung aus zwei weiteren Gründen scheitern: Zum einen war die Postausgangskiste nach Schilderung des Prozessbevollmächtigten häufiger überfüllt, so dass eine weitere Postkiste hätte vorgehalten werden müssen, um einen Verlust zu vermeiden. Zudem scheint auch der Vortrag zum Versandfertigmachen des Schriftstücks lückenhaft gewesen zu sein. Es muss in jedem Fall gewährleistet sein, dass die Postausgangskiste „letzte Station“ auf dem Weg zum Adressaten ist. Jegliche Gefahr des Verbleibens in der Kanzlei – und sei es auch hinterm Regal – muss daher gebannt werden. (ju)

KONTROLLE FAXNUMMER

Überträgt eine Kanzleiangestellte die anzuwählende Telefaxnummer des Gerichts aus einem in der Akte befindlichen Schreiben des Gerichts in einen fristgebundenen Schriftsatz, erfordert die Ausgangskontrolle, die Richtigkeit der gewählten Nummer auch nochmals darauf zu kontrollieren, ob sie tatsächlich einem Schreiben des Empfangsgerichts entnommen wurde (Anschluss an BGH, Beschl. v. 14.10.2010 – IX ZB 34/10, NJW 2011, 312).

BGH, Beschl. v. 26.7.2016 – VI ZB 58/14, MDR 2016, 1285

Die Anforderungen an die Kontrolle der zutreffenden Faxnummer sind im Lauf der Zeit immer strenger geworden. Der Abgleich der tatsächlich gewählten Nummer muss nicht nur mit dem zu faxenden Schriftstück selbst erfolgen, sondern es muss darüber hinaus kontrolliert werden, ob die auf dem Schriftsatz befindliche Nummer die richtige ist. Der verantwortliche Mitarbeiter muss also bei Kontrolle des Sendebereichs auch überprüfen, ob die Faxnummer einer verlässlichen Quelle entnommen wurde.¹⁰ Eine verlässliche Quelle kann ein Schriftstück des Empfangsgerichts sein,¹¹ aber auch ein anerkanntes Telefonverzeichnis wie „Das Örtliche“ der Deutschen Telekom.¹²

Der VI. Zivilsenat greift diese Vorgehensweise auf: Es sei zu fordern, dass auch bei der Entnahme der Telefaxnummer des Empfangsgerichts aus der Akte den Grundsätzen der selbständigen Prüfung der Empfängernummer folgend eine zweifache Prüfung durchgeführt werde. Schritt 1: Prüfung, ob die gewählte Nummer mit der im Schreiben enthaltenen übereinstimmt, Schritt 2: Prüfung, ob es sich bei dem Schreiben tatsächlich um ein solches des Empfängers handelt.

Die Anweisung des Prozessbevollmächtigten lautete dahingehend, die Zuordnung der Telefaxnummer „anhand des letzten in der Akte befindlichen Schreibens dieses Gerichts“ abzugleichen. Das hält der Senat nicht für ausreichend. Der Rechtsanwalt selbst müsse das Empfangsgericht bezeichnen. Dies sei erforderlich,

⁹ BGH, NJW 2011, 2051.

¹⁰ BGH, Beschl. v. 27.8.2014 – XII ZB 255/14; NJW 2014, 1390.

¹¹ BGH, Beschl. v. 11.11.2009 – XII ZB 117/09.

¹² BGH, NJW 2007, 996.

da durch die zunehmende Vereinheitlichung des äußeren Erscheinungsbildes der Entscheidungen und Schreiben der Gerichte die Gefahr bestehe, dass das Gericht der Vorinstanz gewählt werde. Wiedereinsetzung wurde daher nicht gewährt.

Das ist nicht recht verständlich, denn welches Gericht angeschrieben wird, ergibt sich ja zwingend aus dem Adressfeld des Schriftsatzes, und die Richtigkeit des Empfängers auf dem Schriftsatz hat der Prozessbevollmächtigte ja ohnehin vor Unterzeichnung zu überprüfen. Dass der Mitarbeiter dann ein Schreiben des im Schriftsatz genannten Gerichts eigenverantwortlich herausucht, dürfte ihn nicht überfordern. Das ist nicht mehr Aufgabe des Anwalts. (ju)

WEITERLEITUNG DER RECHTSMITTELBEGRÜNDUNGSSCHRIFT

Zu den Anforderungen an die Weiterleitung einer beim unzuständigen Gericht eingereichten Rechtsmittelbegründungsschrift.

BGH, Beschl. v. 27.7.2016 – XII ZB 203/15, FamRZ 2016, 1762

In einer Familiensache wurde gegen die Entscheidung des AG Waren (Müritz) zunächst Beschwerde beim AG eingelegt, dann ging allerdings auch der Begründungsschriftsatz beim AG statt beim zuständigen OLG Rostock ein, und zwar Dienstag, den 20.1.2015, per Fax. Die Beschwerdebegründungsfrist lief am Montag, den 26.1.2015, ab. Obwohl der Schriftsatz vom AG an das OLG weitergeleitet wurde, ging er dort nicht rechtzeitig ein.

Der BGH führt aus, dass das erstinstanzliche Gericht in solchen Fällen grundsätzlich verpflichtet sei, den Schriftsatz im ordentlichen Geschäftsgang an das Rechtsmittelgericht weiterzuleiten. Wenn ohne weiteres erwartet werden könne, dass noch genügend Zeit zur Weiterleitung bestehe, dürfe die Partei bzw. deren Prozessbevollmächtigter auch darauf vertrauen, dass der Schriftsatz noch rechtzeitig beim zuständigen Gericht eingeht. So wurde in einem Fall Wiedereinsetzung gewährt, in dem die Weiterleitung durch den Vorsitzenden erst 15 Tage nach Eingang des Schriftsatzes verfügt wurde, die übliche Postlaufzeit zwischen den Gerichten dort konkret aber lediglich zwei Tage betragen hätte.¹³ Zwischen Waren und Rostock besteht ein Kurierdienst, der – so kann man es dem Urteil mittelbar entnehmen – wohl lediglich einmal wöchentlich zwischen den Gerichten pendelt. Auch dies entspricht nach Ansicht des BGH einem ordentlichen Geschäftsgang. Der Prozessbevollmächtigte habe nicht erwarten dürfen, dass die Begründung pünktlich bis zum 26.1.2015 beim OLG eingehen würde. Auch sei das Gericht nicht verpflichtet, den Fristablauf zu prüfen, um ihn als besonders eilig per Fax weiterzuleiten oder die Beschwerdeführerin telefonisch zu informieren.

Letztlich ist es also Glückssache, ob Schriftsätze durch nicht zuständige Gerichte rechtzeitig weitergeleitet werden oder nicht. Wiedereinsetzung ist nur in extre-

men Ausnahmefällen zu bekommen. Wenn der Anwalt schon nicht erwarten darf, dass die Weiterleitung innerhalb einer Woche klappt, was darf er dann erwarten? Der „ordentliche Geschäftsgang“ ist ihm selten genauer bekannt und wie die interne Organisation bei Gericht tatsächlich geregelt ist, kann eigentlich auch keine bestimmte Erwartungshaltung beeinflussen. Darf man in München etwas anderes erwarten als an der Müritz? Wenn ja, was? Hier wäre es ehrlicher, einmal klar zu definieren, was man ohne Berücksichtigung der Besonderheiten vor Ort wirklich objektiv erwarten darf und was nicht. Wenn man von Anwälten erwartet, dass sie täglich die Post qualifiziert durchsehen und Fristen peinlichst genau zu beachten haben, sollte man in Zeiten von Fax, Mail und beA zumindest auch von Gerichten erwarten können, einen falsch zugeleiteten Schriftsatz innerhalb von sechs Tagen weiterzuleiten. Anwälte haften, wenn ihnen hier Fehler unterlaufen; Gerichte würden lediglich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren haben. (bc)

ABENDLICHE FRISTENKONTROLLE

Zur Ausgangskontrolle von per Telefax zu übermittelnden fristgebundenen Schriftsätzen gehört neben der Anordnung des Rechtsanwalts, dass die Frist im Fristenkalender nach Übermittlung des Telefaxes erst dann gestrichen werden darf, wenn anhand des Sendeberichts und gegebenenfalls des Inhalts der Akte geprüft worden ist, ob die Übermittlung vollständig und an den richtigen Empfänger erfolgt ist, außerdem die Anordnung, dass am Ende eines jeden Arbeitstags eine Bürokräft damit beauftragt wird zu überprüfen, ob überhaupt ein Sendebericht vorliegt; einer – erneuten – inhaltlichen Überprüfung des Sendeberichts bedarf es bei dieser Erledigungskontrolle hingegen nicht (Anschluss an BGH, Beschl. v. 26.4.2012 – V ZB 45/11, Rn. 12)

BGH, Beschl. v. 10.8.2016 – VII ZB 17/16, MDR 2016, 1284

Ein Berufungsschriftsatz sollte per Fax abgesandt werden. Obwohl die dafür zuständige Bürokräft angewiesen war, die Frist erst nach Kontrolle des Sendeberichts zu streichen, wurde die Frist offenbar gestrichen, ohne dass der Sendebericht vorlag. So fiel auch bei der abendlichen Fristenkontrolle nicht auf, dass der Schriftsatz versehentlich gar nicht abgesandt wurde. Der Prozessbevollmächtigte machte geltend, dass er durch entsprechende Anweisung dafür Sorge getragen habe, dass die Fristen erst gelöscht werden dürften, wenn Sendebericht und OK-Vermerk geprüft seien, und begehrte daher für seine Partei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Das Berufungsgericht wies den Antrag schon deshalb zurück, weil nicht glaubhaft gemacht worden sei, dass die Anordnung bestehe, die ordnungsgemäße Absendung des Faxes nicht nur anhand des Sendeberichts, sondern auch anhand der Akte selbst zu überprüfen. Das hält der BGH für überzogen. Einer zusätzlichen Überprüfung anhand der Akte bedürfe es an dieser Stelle nicht. Allerdings sei die abendliche Fristenkontrolle nicht ordnungsgemäß

¹³ BGH, NJW 2006, 3499.

organisiert. Am Ende eines jeden Arbeitstages müsse eine damit beauftragte Bürokräftin anhand des Fristenkalenders überprüfen, ob tatsächlich alle Fristen erledigt seien. Dabei sei, gegebenenfalls anhand der Akte, noch einmal zu überprüfen, ob die fristgebundenen Schriftsätze tatsächlich abgesandt worden seien. Das hat bereits der II. Zivilsenat¹⁴ in diesem Jahr so entschieden, dabei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine vollständige Überprüfung des Sendebereichs bei dieser Gelegenheit nicht verlangt wird, sondern nur die Kontrolle, ob überhaupt ein Protokoll vorliegt. Eine vollständige Überprüfung hatten zuvor andere Senate gefordert.¹⁵ Möglicherweise rudert der BGH insgesamt hier also etwas zurück, verlangt aber in jedem Fall weiterhin eine Art „qualifizierte abendliche Fristenkontrolle“, die sich keinesfalls darauf beschränken darf, allein den Fristenkalender daraufhin anzusehen, ob auch alle Fristen des Tages gestrichen sind. Deshalb wurde auch hier der Wiedereinsetzungsantrag im Ergebnis zurückgewiesen. Man wird sich also auf eine solchermaßen qualifizierte Kontrolle einlassen müssen, will man nicht an einem Organisationsfehler scheitern. (bc)

ERGÄNZUNG DES VORTRAGS IM WIEDEREINSETZUNGSVERFAHREN

Erkennbar unklare oder ergänzungsbedürftige Angaben in einem Wiedereinsetzungsantrag, deren Aufklärung nach § 139 ZPO geboten gewesen wäre, können nach Fristablauf mit der Rechtsbeschwerde ergänzt werden (Anschluss BGH, Beschl. v. 25.9.2013 – XII ZB 200/13, Rn. 9)

BGH, Beschl. v. 16.8.2016 – VI ZB 19/16, NJW 2016, 3312

Es passiert gar nicht so selten, dass Wiedereinsetzungsanträge daran scheitern, dass zum Sachverhalt und zur Kanzleiorganisation nicht ausreichend vortragen wurde, obwohl dies möglich war. Grundsätz-

lich müssen alle Tatsachen, die für die Gewährung der Wiedereinsetzung von Bedeutung sein können, innerhalb der Antragsfrist vorgetragen werden, § 234 I, § 236 II ZPO. Das bedeutet aber nicht, dass der Vortrag nicht auch nach Ablauf der Frist noch ergänzt werden kann. Allerdings gilt dies nur für Erläuterungen und Ergänzungen von bereits innerhalb der Frist angebrachten einzelnen Punkten. Die Gerichte selbst sind gehalten, gem. § 139 ZPO auf entsprechende Ergänzungen hinzuwirken.

Der Sachverhalt im vorliegenden Fall zeichnet sich dadurch aus, dass die Frist tatsächlich falsch eingetragen war, dies aber mit einem alleinigen Versehen der Büroangestellten erklärt wurde. Dabei ging wohl etwas unter, dass der Berufungsbegründungsschriftsatz, um den es hier ging, eigentlich schon 3 Wochen vor Fristablauf zur Post gegeben wurde, bei Gericht aber nicht ankam. Dieser Umstand war zwar ebenfalls kurz vortragen worden, ohne dass allerdings die näheren Umstände der Postaufgabe erklärt wurden. Der BGH rügt, dass das LG als Berufungsgericht nicht ohne ausdrücklichen Hinweis von ungenügenden Angaben hätte ausgehen dürfen. Wenn die Dinge so liegen, dürfe der Antragsteller die notwendigen Ergänzungen noch mit der Rechtsbeschwerde vorbringen. Der Senat entschied jedoch nicht selbst, sondern wies die Sache an das LG zurück, damit dort geprüft werden könne, ob das nunmehr ergänzte Parteivorbringen dort für glaubhaft und überwiegend wahrscheinlich gehalten werde. Ohne Zweifel ist es geschickter, sofort innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist wirklich vollständig vorzutragen und sich nicht auf Hinweise des Gerichts zu verlassen. Übrigens beträgt die Wiedereinsetzungsfrist gem. § 234 I 2 ZPO einen Monat, wenn es sich um eine versäumte Berufungsbegründungsfrist handelt, nicht etwa 2 Wochen. Die entsprechende Gesetzesänderung ist vielerorts immer noch nicht „angekommen“. Genug Zeit also, um hier in Ruhe den Antrag zu verfassen und – unbedingt empfehlenswert! – dem Berufshaftpflichtversicherer zur Durchsicht vorzulegen. (bc)

¹⁴ BGH, Beschl. v. 23.2.2016 – II ZB 9/15, NJW 2016, 1664, BRAK-Mitt. 2016, 173.

¹⁵ BGH – IV ZB 14/14, BRAK-Mitt. 2015, 70; BGH – VIII ZB 38/14, BRAK-Mitt. 2015, 27 und BGH – V ZB 45/11, BRAK-Mitt. 2012, 152.

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene von September bis Oktober 2016.

BESONDERES ELEKTRONISCHES ANWALTSPOSTFACH

Mitte September (PE Nr. 9 v. 13.9.2016) hat die BRAK das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)

technisch fertiggestellt und wäre in der Lage gewesen, das beA-System zum angekündigten Starttermin am 29.9.2016 den rund 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Verfügung zu stellen. Gehindert wurde sie daran durch einstweilige Anordnungen des AGH Berlin (BRAK-Mitt. 2016, 190), die zwei Rechtsanwälte erwirkt hatten. Sie verpflichten die BRAK, die

für die beiden Kollegen eingerichteten Postfächer nicht ohne ihre ausdrückliche Zustimmung zum Empfang freischalten. Weil die Sicherheitsarchitektur des beA eine Freischaltung einzelner Postfächer nicht zulässt, konnte das beA daher insgesamt nicht in Betrieb genommen werden.

Dem soll die am 28.9.2016 in Kraft getretene Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) begegnen (BGBl. I 2016, 2167). Der Verordnungsgeber stellt darin klar, dass die BRAK das beA empfangsbereit einzurichten hat (§ 21 I RAVPV) und sieht zudem in § 31 RAVPV vor, dass bis zum 31.12.2017 Postfachinhaber Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA nur gegen sich gelten lassen müssen, wenn sie ihre Empfangsbereitschaft ausdrücklich erklärt haben. Aufgrund der neuen Rechtslage hat die BRAK umgehend beim zuständigen 2. Senat des AGH Berlin die Aufhebung der beiden einstweiligen Anordnungen beantragt (PE Nr. 10 v. 27.9.2016). Der 1. Senat des AGH Berlin lehnte es tags darauf unter Hinweis auf die neue Rechtslage ab, auf Antrag eines dritten Kollegen eine weitere einstweilige Anordnung gegen die BRAK zu erlassen (PE Nr. 11 v. 28.9.2016).

Dennoch durfte die BRAK das beA nicht wie geplant am 29.9.2016 in Betrieb nehmen. Denn der 2. Senat des AGH Berlin hat den Antragstellern eine (zwischenzeitlich mehrfach verlängerte) Frist zur Stellungnahme zu den von der BRAK gestellten Aufhebungsanträgen eingeräumt (PE Nr. 12 v. 29.9.2016). Mit Beschlüssen v. 25.11.2016 (II AGH 15/15, BRAK-Mitt. 2016, 287; II AGH 16/15) hob der AGH Berlin die beiden einstweiligen Anordnungen auf. Das beA-System konnte daher am 28.11.2016 in Betrieb genommen werden (PE Nr. 17 v. 28.11.2016); es ist erreichbar unter <https://bea-brak.de>.

ELEKTRONISCHE AKTE IN STRAFSACHEN

Die BRAK hat zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs ausführlich Stellung genommen (Stn. 29/2016, August). Sie sieht ihn als notwendigen und richtigen Schritt an, den Herausforderungen der Digitalisierung im Justizalltag, insbesondere auch im Strafverfahren, gerecht zu werden. Die Polizei- und Justizpraxis wird durch die Umstellung auf elektronische Akten modernisiert; zugleich verändern sich Verfahrens- und Verwaltungsabläufe und der Justizverwaltung erwachsen neue Aufgaben. Die BRAK unterstützt diese Entwicklungen und begleitet sie kritisch, um die Wahrung der Verfahrensrechte der Betroffenen und Beschuldigten wie auch die Teilhabe von Rechtsanwälten als Verteidiger, Beistände und sonstige Verfahrensvertreter an der Fortentwicklung der digitalen Strukturen und Dokumentationen sicherzustellen.

In ihrer Stellungnahme setzt die BRAK sich detailliert mit dem Gesetzentwurf auseinander und kritisiert u.a. die Ausgestaltung des Akteneinsichtsrechts und die Rahmenbedingungen für die Digitalisierung von Doku-

menten, die als Beweismittel dienen. Sie lehnt ferner die Mindest- und Höchstaufbewahrungsfristen für Ausgangsdokumente ab, die nicht Beweismittel sind; insofern bestehe eine Kollision mit den Anforderungen des Wiederaufnahmeverfahrens.

REGRESS VON SCHEINVÄTERN UND ÄNDERUNGEN IM NAMENS- UND ADOPTIONSRECHT

Am 31.8.2016 hat das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf zur Reform des Scheinvaterregresses, zur Rückbenennung und zur Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes beschlossen. Damit reagiert es auf ein Urteil des BVerfG vom 24.2.2015 (1 BvR 472/24). Das Gericht hatte entschieden, dass die vom BGH aus § 242 BGB hergeleitete Verpflichtung einer Mutter, zur Durchsetzung eines Regressanspruchs des Scheinvaters Auskunft über die Person des mutmaßlichen Vaters des Kindes zu erteilen, die verfassungsrechtlichen Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung überschreite. Die hierfür vom BVerfG angeordnete gesetzliche Grundlage soll nunmehr geschaffen werden.

Der Regierungsentwurf sieht darüber hinaus Änderungen im Namens- und Adoptionsrecht vor. Die BRAK hatte hierzu bereits zum Referentenentwurf eine umfassende Neuregelung des Namensrechts von Kindern angeregt, weil die namensrechtliche Situation von Scheidungs-, Stief- und Adoptivkindern unbefriedigend und inkonsistent geregelt sei (Stn. 23/2016, Juli).

GEMEINSAMES SCHREIBEN VON BRAK UND DAV ZU VORWÜRFEN GEGEN ASYLRECHTSANWÄLTE

In einem gemeinsamen Schreiben vom 23.9.2016 haben sich der Präsident der BRAK, Ekkehart Schäfer, und der Präsident des DAV, Ulrich Schellenberg, an den Bundesvorsitzenden der Deutschen Polizeigewerkschaft, Rainer Wendt, gerichtet. Scharf wiesen sie darin dessen Äußerungen gegenüber der BILD-Zeitung und dem Nachrichtensender N24 zurück. Wendt hatte unter anderem von einer „regelrechten Abschiebeverhinderungsindustrie“ gesprochen und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Hilfsorganisationen vorgeworfen, sie würden systematisch und unrechtmäßig die Rückführung abgelehnter Asylbewerber verhindern. BRAK und DAV betonen, dass es die gesellschaftliche Aufgabe der Anwaltschaft ist, für eine faire und rechtsstaatliche Behandlung der Bürger einzutreten. Der Zugang zum Recht, den die Anwaltschaft sichere, dürfe weder von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen noch von seinem Aufenthaltsstatus abhängen. Dies sei ein Fundamentalgrundsatz des Rechtsstaatsprinzips.

ÄNDERUNG DES INTERNATIONALEN PRIVAT- UND ZIVILVERFAHRENSRECHTS

Die BRAK hat zu dem im August vorgelegten Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts Stellung genommen (Stn. 31/2016,

September). Mit dem Gesetzesvorhaben sollen Änderungen und Klarstellungen vorgenommen werden, die sich aus der Rechtsprechung (insbesondere des EuGH) und der Rechtspraxis ergeben haben. Die Änderungen betreffen u.a. die Vorschriften für Auslandszustellungen (§§ 183, 184 ZPO) und das Ausführungsgesetz zum Haager Zustellungsübereinkommen. Die BRAK setzt sich in ihrer Stellungnahme detailliert mit den einzelnen Änderungen, Präzisierungen und Ergänzungen des Internationalen Zivilverfahrensrechts auseinander und begrüßt diese insgesamt. Positiv bewertet die BRAK insbesondere die Änderungen, welche die jüngere Rechtsprechung des EuGH aufgreifen. Für besonders wichtig hält die BRAK die geplante ausdifferenzierte Regelung zum anwendbaren Recht bei der gewillkürten Stellvertretung.

NEUE PRESSESPRECHERIN DER BRAK

Seit dem 1.10.2016 ist Rechtsanwältin Stephanie Beyrich neue Pressesprecherin der BRAK. Sie war zuvor in der Geschäftsführung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer (Hamburg) tätig und dort unter anderem für den Kammerreport und Veranstaltungsmanagement zuständig. Veranstaltungsmanagement zählt auch bei der BRAK zu ihren Aufgaben. Damit ist das Referat Öffentlichkeitsarbeit der BRAK künftig mit zwei Geschäftsführerinnen besetzt: Neben Beyrich gehört ihm Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke an, die für die Mitgliederkommunikation zuständig ist (vgl. PE Nr. 13 v. 7.10.2016).

RELAUNCH VON RECHT CLEVER

Am 6.10.2016 ist die BRAK-Website „recht clever“ in neuem Gewand und mit neuem Konzept online gegangen (www.recht-clever.info). Mit ihr soll das Image des Ausbildungsberufs der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten verbessert werden. Langfristiges Ziel ist es, die Anzahl der Bewerbungen und in der Folge die Anzahl der Ausbildungsverträge zu erhöhen. Unter anderem wird dazu anhand der Testimonials von Rechtsanwaltsfachangestellten authentisch aufgezeigt, wie vielfältig die späteren beruflichen Perspektiven sind. Auf der Website findet sich außerdem auch eine Jobbörse.

WACHSENDES INTERESSE AM SOLDAN MOOT

Bei der vierten Auflage des von der Soldan Stiftung gemeinsam mit BRAK, DAV und dem Deutschen Juristenfakultätentag (DJFT) veranstalteten Soldan Moot gewannen Hamburger Teams in fast allen Kategorien. Zu lösen hatten die Studierenden in diesem Jahr einen Fall, der unter anderem Fragestellungen zur Rechtsstellung von Syndikusrechtsanwälten beinhaltete. Nach ei-

ner spannenden Vorrunde und einer ebenso knappen Finalrunde wurde bei der Preisverleihung am 7.10.2016 in Hannover das Team I der Universität Hamburg als Gewinner des Soldan Moot gekürt; es gewann den Soldan-Preis für die beste mündliche Verhandlung. Mit dem Preis der BRAK für den besten Klägerschriftsatz wurde das Team I der Bucerius Law School ausgezeichnet (s. hierzu auch *Hoffmann*, BRAK-Magazin 6/2016, 16).

Die Veranstaltung, die das Verständnis der Studierenden für den Anwaltsberuf im praktischen Kontext schärfen soll, erfreut sich immer größerer Beliebtheit: 32 Teams aus 20 Universitäten nahmen in diesem Jahr teil – eine Steigerung um 68 % gegenüber dem Vorjahr.

ECKPUNKTEPAPIER: REGELUNG ZUR VERMEIDUNG PARALLELER STRAFVERFOLGUNG IN DER EU

Der Strafrechtsausschuss und der Ausschuss Europa der BRAK haben ein Eckpunktepapier für eine klare, verlässliche und verbindliche Regelung zur Vermeidung paralleler Strafverfolgung in der Europäischen Union erarbeitet (Stn. 33/2016, Oktober). Die BRAK hat bereits in der Vergangenheit in ihren Stellungnahmen Nr. 12/2009, Nr. 26/2013 und Nr. 36/2014 mehrfach die Forderung nach einer Weiterentwicklung des europäischen Rechts erhoben. Der europäische Gesetzgeber ist dazu aufgerufen, eine klare, verlässliche und verbindliche Regelung zu schaffen, um eine parallele Strafverfolgung in der Europäischen Union zu vermeiden. Flankiert werden sollte diese Regelung durch die Möglichkeit eines Verfahrenstransfers, um parallele Strafverfahren, die wegen unterschiedlicher Taten in verschiedenen Mitgliedstaaten gegen denselben Beschuldigten geführt werden, mit seiner Zustimmung in einer einzigen Hauptverhandlung zusammenzuführen.

WELTWEITES ANERKENNTNIS- UND VOLLSTRECKUNGSÜBEREINKOMMEN

Die BRAK hat zu den Änderungen des Entwurfs eines weltweiten Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommens im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht („Judgements Project“) vom 9.6.2016 erneut Stellung genommen (Stn. 34/2016, Oktober). Dieser revidierte Entwurf orientiert sich im Wesentlichen an dem Vorentwurf vom November 2015 und ändert diesen teilweise ab. Die BRAK hatte zu dem Vorentwurf bereits im Februar 2016 grundsätzlich positiv Stellung genommen (Stn. 4/2016, Februar). Die BRAK begrüßt die Neuregelung, die verständlicher und übersichtlicher formuliert wurde, in weiten Teilen. Die Ergänzungen im Katalog der indirekten Zuständigkeiten sind im Hinblick auf die angestrebte Harmonisierung sinnvoll.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTINNEN HANNA PETERSEN, LL.M., DOREEN GÖCKE, LL.M.
UND KATRIN GRÜNEWALD, LL.M., BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu europarechtlichen Themen von September bis Oktober 2016.

ANALYSERASTER FÜR DIE VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT BERUFSRECHTLICHER REGULIERUNGEN UND ZUM FAHRPLAN FÜR REFORMEMPFEHLUNGEN

Die BRAK begrüßt in ihrer Stellungnahme zur Folgenabschätzung der Europäischen Kommission bezüglich des geplanten Analyserasters zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Berufsregulierungen sowie zum Fahrplan für Reformempfehlungen für reglementierte Berufe das Ziel der Schaffung europaweit einheitlicher Mindestkriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung (Stn. 30/2016, September). Für die Umsetzung dieses Ziels hält die BRAK den Erlass unverbindlicher Leitlinien mit erklärendem Charakter als das geeignetste Mittel. Hinsichtlich des Vorhabens, regelmäßig Reformempfehlungen für reglementierte Berufe in einzelnen Mitgliedstaaten zu veröffentlichen, hält die BRAK ein verstärktes Monitoring im Rahmen des Europäischen Semesters für geeignet und ausreichend, um das mit den Empfehlungen verfolgte Ziel der Förderung der Modernisierung der reglementierten Berufe zu erreichen.

VORSCHLÄGE DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZUR REFORM DES EUROPÄISCHEN URHEBERRECHTS

In ihrer Stellungnahme zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission zur Reform des europäischen Urheberrechts (COM[2016] 593, 594, 595 und 596 final) begrüßt die BRAK die Einführung eines Auskunftsanspruchs von Urhebern und ausübenden Künstlern gegenüber dem Vertragspartner (Stn. 37/2016, Oktober). Art. 14 des Richtlinienentwurfs über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt sieht die Verankerung eines Auskunftsanspruchs von Urhebern und ausübenden Künstlern gegenüber ihren Vertragspartnern über die Auswertung, insbesondere die Auswertungsarten, die daraus gezogenen Einkünfte und die geschuldete Vergütung vor. Kritisch sieht die BRAK die Ausnahmeregelung für die Veranschaulichung zu Unterrichtszwecken nach Art. 4 III des Entwurfs, nachdem die Nutzung zu den genannten Zwecken nur in dem Mitgliedstaat stattfinden soll, in dem die Unterrichtseinrichtung ihren Sitz hat. Dies kann dazu führen, dass sich solche Einrichtungen in Staaten mit niedrigem Ausgleichsniveau niederlassen und Vergütungssätze auch in Staaten mit urheberrechtsfreundlicher Gesetzgebung schwer zu verhandeln sind, da die Vertragspartner mit einer Sitzverlegung in einen anderen Staat drohen könnten.

ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUM FITNESS-CHECK DES EUROPÄISCHEN VERBRAUCHER- UND MARKETINGRECHTS

In ihrer Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation zum Fitness-Check des europäischen Verbraucher- und Marketingrechts (Stn. 32/2016, Oktober) betont die BRAK, dass unkomplizierte und verständliche Informationen für Verbraucher notwendig sind, damit das Verbraucherrecht effektiv ist. Insbesondere sollte es einfache Beschwerdewege und kostengünstige Durchsetzungsmöglichkeiten geben. Darüber hinaus mangelt es bei Verbraucherverbänden häufig an Ressourcen, um breitflächiger tätig zu werden. Dadurch könnten teilweise schwerwiegende Verletzungen des Verbraucherrechts nicht hinreichend bearbeitet werden. Die BRAK weist ferner darauf hin, dass Verbraucherschutz für Unternehmen Mehrkosten bedeutet. Daher müsse er effektiv sein und möglichst wenig bürokratischen Aufwand verursachen. Berücksichtigt werden sollten außerdem schwächere Unternehmen, die von zu vielen und zu allgemeinen Regelungen oftmals überfordert sind.

VORSCHLAG FÜR EINE INTERINSTITUTIONELLE VEREINBARUNG ÜBER EIN VERBINDLICHES TRANSPARENZREGISTER

Die Europäische Kommission hat am 28.9.2016 einen Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung (IIV) zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der EU und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenzregister vorgestellt. Aufbauend auf dem bestehenden freiwilligen Transparenzregister der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments sollen die vereinbarten Mindeststandards zukünftig auch für den Rat der EU gelten. Der Vorschlag enthält eine klarere Definition von Tätigkeiten und Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich des Registers fallen, wobei auch hier eine Formulierung für eine Ausnahme für anwaltliche Tätigkeiten vorgesehen ist. Verbindlich soll das Register dadurch werden, dass die drei EU-Organe Treffen mit ihren Entscheidungsträgern und einige andere Interaktionen von der vorherigen Eintragung in das Register abhängig machen sollen. Daneben soll ein Verwaltungsrat, bestehend aus den Generalsekretären der drei EU-Institutionen, eingerichtet werden, der sowohl für die Umsetzung der IIV als auch für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gemeinsamen Sekretariats zuständig sein soll. Wie unter anderem von der BRAK gefordert, ist nun ein Rechtsmittel zum EuGH ausdrücklich vorgesehen.

VORSCHLÄGE FÜR EINE UMFASSENDE REFORM DER UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Die Europäische Kommission hat am 25.10.2016 Richtlinienvorschläge für eine umfassende Reform der Unternehmensbesteuerung in der EU veröffentlicht. Das dreiteilige Paket besteht zum einen aus zwei Richtlinienvorschlägen zur Einführung einer Gemeinsamen konsolidierten Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB), die in zwei Schritten erfolgen soll. Ziel ist es, dass multinationale Konzerne mit weltweiten jährlichen Erträgen von über 750 Mio. Euro dort besteuert werden, wo sie tatsächlich ihre Gewinne erwirtschaften. Daneben sollen Schlupflöcher im Zusammenhang mit der Gewinnverlagerung für steuerliche Zwecke geschlossen werden. Der zweite Teil des Pakets besteht aus einem Richtlinienvorschlag für die Verbesserung des bestehenden Systems zur Streitbeilegung im Bereich der Doppelbesteuerung. Der dritte Teil umfasst einen Richtlinienvorschlag mit Maßnahmen zum Vorgehen gegen hybride Gestaltungen zur Steuervermeidung mit Drittländern. Damit soll die Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken, die einschlägige Bestimmungen zur Bekämpfung von Gewinnverkürzungen und -verlagerungen in der EU enthält, um Regelungen bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern ergänzt werden.

SCHLUSSANTRÄGE DES EUGH ZUR RECHTMÄSSIGKEIT DES VORBEHALTS DER BEGLAUBIGUNG DER ECHTHEIT VON UNTERSCHRIFTEN DURCH NOTARE

Der Generalanwalt des EuGH Maciej Szpunar ist in seinen Schlussanträgen vom 21.9.2016 in der Rechtssache Piringer vs. Österreich zu dem Ergebnis gekommen, dass es Mitgliedstaaten möglich ist, Notaren vorzubehalten, die Echtheit von Unterschriften auf den zur Schaffung oder Übertragung von Rechten an Liegenschaften erforderlichen Urkunden zu beglaubigen. Hierin liege weder ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie für Rechtsanwälte 77/249/EWG noch gegen Art. 56 AEUV. In der zugrundeliegenden Rechtssache hatte es ein österreichisches Bezirksgericht abgelehnt, die beabsichtigte Veräußerung einer Liegenschaft in das österreichische Grundbuch einzutragen, weil die Echtheit der Unterschrift auf diesem Gesuch nicht von einem Notar, sondern von einem tschechischen Rechtsanwalt beglaubigt wurde. Nach tschechischem Recht hat die Erklärung der Echtheit einer Unterschrift durch einen tschechischen Rechtsanwalt die Rechtswirkung einer amtlichen Beglaubigung. Der Generalanwalt ist der Ansicht, dass die österreichischen Behörden die Anerkennung der Beglaubigung einer Unterschrift durch einen tschechischen Rechtsanwalt aufgrund der österreichischen Gesetze ablehnen können.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTINNEN DR. VERONIKA HERRER, LL.M., KEI-LIN TING-WINARTO UND KRISTINA TRIERWEILER, LL.M., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf internationaler Ebene von September bis Oktober 2016.

BESUCH DER JAPAN FEDERATION OF BAR ASSOCIATIONS

Vom 17. bis 23.9.2016 besuchte eine hochrangige Delegation der Japan Federation of Bar Associations auf Einladung des Auswärtigen Amtes Deutschland. Die Studienreise fand unter dem Thema „Menschenrechte und Pressefreiheit“ statt. Auf dem Fachprogramm standen unter anderem Gespräche mit Vertretern des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger, des Deutschen Presserats, der FAZ, des ZDF und des Bundesverfassungsgerichts. Rechtsanwalt Prof. (NNU) Dr. Hammel empfing die Delegation und machte Ausführungen zu den Besonderheiten aus anwaltlicher Sicht. Hintergrund der Studienreise ist eine steigende Tendenz von Streitigkeiten zwischen den Medien und der Zivilgesellschaft in Japan.

RUNDER TISCH MIT DEM REPUBLIKANISCHEN ANWALTSKOLLEGIUM DER REPUBLIK BELARUS AM 22.9.2016 IN MINSK

Am 22.9.2016 veranstaltete die BRAK gemeinsam mit der IRZ e.V. und dem Republikanischen Anwaltskollegium der Republik Belarus einen Runden Tisch zum Thema „Organisation der Anwaltschaft in Deutschland und in Belarus“ in Minsk. Die BRAK war vertreten durch ihren Vize-Präsidenten RAuN Dr. Ulrich Wessels, den Präsidenten der RAK Brandenburg RA Dr. Frank Engelmann und durch das zuständige Mitglied der Geschäftsführung. Von der belarussischen Seite beteiligten sich der Vorsitzende des Republikanischen Anwaltskollegiums Victor Chichyts, die Mitglieder des Vorstandes und die Vorsitzenden der regionalen Anwaltskollegien am Runden Tisch. Die Vertreter der deutschen und der belarussischen Selbstverwaltungen sprachen über die Organisation der Anwaltschaften und über das anwaltliche Berufsrecht in ihren Ländern und identifizierten Themen für die weitere Zusammenarbeit. Im Rahmen der Veranstaltung wurde eine Studienreise von Vertretern der belarussischen Anwaltschaft zur BRAK nach Berlin im Dezember 2016 vereinbart.

RECHTSANWALTAUSTAUSCH CHINA-DEUTSCHLAND

Vom 17. bis 21.10.2016 fand in den Räumen der RAK München das dritte Seminar im Rahmen des Rechtsanwaltsaustausches China-Deutschland statt. Die BRAK führt seit 2015 gemeinsam das Projekt, welches von der Robert Bosch Stiftung finanziert wird, mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit und der All China Lawyers Association durch. Sechs deutsche und sechs chinesische Kolleginnen und Kollegen tauschten sich eine gesamte Woche zum Gewerblichen Rechtsschutz und der Rolle des Rechtsanwalts in der Gesellschaft aus. Flankierend fanden Fachgespräche beim Deutschen Patent- und Markenamt, dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und dem Europäischen Patentamt statt. Die Veranstaltung eröffnete den Teilnehmern die Möglichkeit, sich intensiv mit den Kolleginnen und Kollegen des jeweils anderen Landes in freundschaftlich kollegialer Atmosphäre auszutauschen.

BESUCH AUS DEM CHINESISCHEN JUSTIZMINISTERIUM

Am 19.10.2016 besuchte eine 23-köpfige Delegation des chinesischen Justizministeriums die BRAK zu einem

Informationsgespräch. Die Teilnehmer waren an der Organisationsstruktur und den Aufgaben der Rechtsanwaltskammern, dem anwaltlichen Berufsrecht und insbesondere an der deutschen Juristenausbildung interessiert. RAIn Kristina Trierweiler und RA Dr. Kristof Biehl referierten zu diesen Themen und beantworteten im Anschluss die zahlreichen Fragen der Besucher.

60. JAHRESKONGRESS DER UNION INTERNATIONALE DES AVOCATS

Vom 28.10. bis 1.11.2016 fand der 60. Jahreskongress der UIA in Budapest statt. Die UIA ist die älteste Anwaltsorganisation und vereint Mitglieder aus über 120 Ländern. Erstmals verlieh die UIA ihren Rule of Law Award. Diesen erhielt die Malaysian Bar für ihr starkes und unerschütterliches Engagement für die Verteidigung von Menschenrechten und die Förderung der Rechtsstaatlichkeit. Die BRAK gab traditionell gemeinsam mit dem DAV einen Empfang für die deutschsprachigen Teilnehmer, der die Plattform bot, sich persönlich und fachlich auszutauschen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

HINWEIS ZUR AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG DES beA-STARTTERMINS IN BRAK-MITT. 2016, 130

Zum angekündigten Starttermin am 29.9.2016 hätte die BRAK das elektronische Anwaltspostfach (beA) in Betrieb nehmen können. Sie war daran vorübergehend durch einstweilige Anordnungen des AGH Berlin (BRAK-Mitt. 2016, 190) gehindert, die zwei Rechtsanwälte aus Berlin und Köln erwirkt hatten. Sie standen auf dem Standpunkt, dass die BRAK die für sie eingerichteten Postfächer nicht ohne ihre ausdrückliche Zustimmung zum Empfang freischalten darf. Weil die Sicherheitsarchitektur des beA die Freischaltung einzelner Postfächer nicht zulässt, kann das System insgesamt nicht in Betrieb genommen werden. Dem begegnet die am 28.9.2016 in Kraft getretene Rechts-

anwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV). Sie stellt klar, dass die BRAK verpflichtet ist, das beA für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte empfangsbereit einzurichten.

Aufgrund der geänderten Rechtslage hat die BRAK die Aufhebung der beiden einstweiligen Anordnungen beantragt. Nach mehrfach verlängerter Frist zur Stellungnahme für die beiden Antragsteller hat der AGH Berlin mit Beschlüssen vom 25.11.2016 (II AGH 15/15, BRAK-Mitt. 2016, 287 [in diesem Heft]; II AGH 16/15) den Aufhebungsanträgen der BRAK stattgegeben. Das beA-System konnte daher am 28.11.2016 in Betrieb genommen werden; es ist erreichbar unter <https://bea-brak.de>.

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 4. Sitzung der 6. Satzungsversammlung findet am 19.5.2017 in Berlin statt.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

AUFHEBUNG DER EINSTWEILIGEN ANORDNUNGEN GEGEN BESONDERES ELEKTRONISCHES ANWALTSPOSTFACH

BRAO §§ 31a I 1, 31c Nr. 3 lit. d; RAVPV §§ 21, 31

*** Wegen der durch § 31 Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) geänderten Rechtslage, wonach eine gesetzliche Pflicht zur Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) erst mit Wirkung zum 1.1.2018 vorgesehen ist, besteht kein Grund mehr, die gegen die Bereitstellung des beA erlassenen einstweiligen Anordnungen aufrechtzuerhalten.**

AGH Berlin, Beschl. v. 25.11.2016 – II AGH 15/15

AUS DEN GRÜNDEN:

A. Die Ag. verfolgt mit ihrem Antrag v. 27.9.2016 die Aufhebung des Beschlusses des AGH Berlin v. 6.6.2016 – II AGH 15/15 wegen veränderter Umstände. Nach dem am 1.1.2016 in Kraft getretenen § 31a I 1 BRAO hat die Ag. für jedes Mitglied einer RAK, das in einem Gesamtverzeichnis eingetragen ist, ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) einzurichten. Die Ag. vertrat im Jahr 2015, aber auch bis zum Sommer 2016 in Bezug auf das beA die Ansicht, jeder Rechtsanwalt, der sich keinen Zugang zum beA organisiere und nicht wenigstens „passiv“ teilnehme, verletze möglicherweise Berufspflichten, müsse insoweit das Risiko haftungsrechtlicher Folgen tragen und könne insoweit ggf. keinen Versicherungsschutz in Anspruch nehmen. Auf die Nachfrage der Ast., inwiefern eine Zustellung ohne ihre Zustimmung in ein für sie durch die Ag. eingerichtetes beA ab dem 1.1.2016 wirksam möglich wäre, antwortete die Ag., diese Einrichtung sei nicht zu verhindern. Im April 2016 teilte die Ag. den Ast. mit, dass das beA ab dem 29.9.2016 bereitstehen werde. Die Ast. sahen in der von der Ag. angenommenen Obliegenheit zur Nutzung des beA eine faktische Nutzungspflicht, die für die Ast. einen erheblichen Mehraufwand und ein unzumutbares Haftungsrisiko bedeuten würde. Mit Schreiben v. 18.11.2015 beantragten sie, die Ag. im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, für sie ein beA vor dem 31.12.2017 nur mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Ast. zum Empfang freizuschalten.

Mit Beschluss v. 6.6.2016 erließ der AGH Berlin antragsgemäß eine einstweilige Anordnung. Nach Erlass der Anordnung änderte die Ag. ihren Standpunkt. Etwa in ihrer Stellungnahme Nr. 19/2016 zum Referentenentwurf einer Verordnung über die Rechtsanwalts-

verzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (RAVPV) aus dem Juli 2016 erklärte sie sich mit Einführung einer „Erprobungsphase“ einverstanden. Mit ihrer Presseerklärung Nr. 9 v. 13.9.2016 wies die Ag. ergänzend darauf hin, die RAVPV stelle ihrer Ansicht nach einerseits klar (ordne jedenfalls ihre Pflicht an), das beA für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte „empfangsbereit“ einrichten zu müssen. Andererseits werde aber auch geklärt, dass es vor dem Ablauf des Jahres 2017 keine Nutzungspflicht geben werde. Die damit bis dahin bestehende „Übergangsphase“ könne und solle allein „zur Umstellung und Erprobung“ des beA genutzt werden.

Am 28.9.2016 trat die Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (RAVPV) in Kraft. (...)

Die Ag. ist der Ansicht, mit In-Kraft-Treten der RAVPV

Gründe für Aufhebungsanträge

seien die nachteiligen Folgen, die mit der Einrichtung des beA verbunden sein sollten, aufgrund der Übergangsregelung in § 31 RAVPV gegenstandslos geworden. Diese Gesetzesänderung entziehe der einstweiligen Anordnung die rechtliche Grundlage und führe dazu, dass für die beantragte Anordnung sowohl das Rechtsschutzbedürfnis als auch Anordnungsgrund und -anspruch entfielen. Der vom AGH im Beschluss bejahete Eingriff in die Berufsfreiheit der Ast. aufgrund der empfangsbereiten Einrichtung des beA sei weggefallen, weil § 31 RAVPV klarstelle, dass vor dem 1.1.2018 keine berufsrechtliche Pflicht zur Nutzung des beA bestehe und daher keine Gefahr der Verletzung von Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten (§§ 43 S. 1, 14 BRAO) vorliege. Der Beschluss sei daher aufzuheben, um die nunmehr technisch und rechtlich mögliche Freischaltung des beA im Rahmen der Erprobungsphase zu realisieren.

Die Ag. beantragt, den Beschluss des erkennenden Senats v. 6.6.2016 (II AGH 15/15, BRAK-Mitt. 2016, 190) aufzuheben, hilfsweise abzuändern, und den Sofortrechtsschutzantrag der Ast. abzuweisen.

Die Ast. meinen, § 31c BRAO, der die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung enthalte, ermächtige nicht zu einer Regelung des anwaltlichen Berufs- und Haftungsrechts. Die Gefahr des Reputationsschadens sei nicht ausgeräumt, weil die Adressen der beA-Postfächer mit der Inbetriebnahme im Adressverzeichnis der Ag. allgemein bekannt gegeben würden. Im Übrigen bestünden weiterhin die bereits mit der Antragschrift geäußerten Sicherheitsbedenken. (...)

B. Der Antrag auf Aufhebung des Beschlusses des AGH Berlin v. 6.6.2016 – II AGH 15/15, ist gem.

§ 112c I 1 BRAO i.V.m. § 80 VII 2 VwGO analog zulässig (I) und auch begründet (II).

I.1. Der Rechtsweg ist gem. § 112a I BRAO i.V.m. § 80 VII 1 VwGO analog eröffnet. Danach entscheidet der AGH im ersten Rechtszug über alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach der BRAO, einer auf Grund der BRAO erlassenen Rechtsverordnung oder einer Satzung einer der nach der BRAO errichteten RAKn, einschließlich der BRAK, soweit die Streitigkeiten nicht anwaltsgerichtlicher Art oder einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Es liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor, da die Regelung des § 31a BRAO in der Fassung v. 14.6.2013 bzw. in der Fassung v. 17.12.2015 dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist. Für diese ist der AGH auch sachlich zuständig. Gem. § 80 VII 1 VwGO analog entscheidet das Gericht der Hauptsache über Aufhebungsanträge. Zuständiges Gericht der Hauptsache ist der AGH. Denn angesichts der umfassenden Formulierung des § 112a I BRAO wird hoheitliches Verwaltungshandeln auch dann erfasst, wenn es keinen Verwaltungsakt darstellt, aber geeignet ist, in die berufsrechtlich begründeten Rechte der Beteiligten einzugreifen oder sie einzuschränken (vgl. *Deckenbrock*, in: *Henssler/Prütting*, BRAO, 4. Aufl., § 112a Rn. 9).

2. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 112b S. 1 Hs. 2 BRAO. Danach ist der AGH zuständig, der für den Oberlandesgerichtsbezirk errichtet ist, in dem ein Verwaltungsakt erlassen wurde oder zu erlassen wäre, was sinngemäß auf hoheitliche Maßnahmen anzuwenden ist, die berufsrechtliche Rechte und Pflichten der Beteiligten beeinträchtigen. Die Ag., von der die hoheitliche Maßnahme ausgeht, hat ihren Sitz in Berlin.

3. Der Aufhebungsantrag ist auch statthaft. Die Ag. begehrt die Aufhebung des Beschlusses des AGH Berlin v. 6.6.2016 – II AGH 15/15. Zwar enthält § 123 VwGO keine Regelung zur Aufhebung einstweiliger Anordnungen und eine Abänderungsmöglichkeit ergibt sich auch nicht aus § 123 III VwGO i.V.m. § 927 ZPO, weil § 123 III VwGO gerade nicht auf diese Norm verweist. Eine Aufhebung der Anordnung nach § 123 I VwGO kann aber wegen der dringenden praktischen Notwendigkeit auf der Grundlage des analog anzuwendenden § 80 VII VwGO erfolgen (OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 1.7.2015 – 2 B 10498/15; OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.4.2013 – 4 MC 56/13; OVG Münster, Beschl. v. 12.1.2011 – 1 B 1585/10; OVG Bremen, Beschl. v. 1.12.2010 – 1 B 310/10; VG Trier, Beschl. v. 14.1.2016 – 1 L 3622/15).

4. Die Ag. ist auch antragsbefugt. Für die Antragsbefugnis genügt, dass die vorgetragenen veränderten Umstände zumindest die Möglichkeit der Abänderung der Anordnung begründen (*Kopp/Schenke*, VwGO, § 80 Rn. 196). Das ist hier der Fall. Die Ag. trägt vor, die Rechtslage habe sich nach Erlass der einstweiligen Anordnung durch In-Kraft-Treten der RAVPV maßgeblich verändert.

II. Der Aufhebungsantrag der Ag. ist auch begründet. Die Umstände haben sich derart verändert, dass sie zu einer anderen Entschei-

dung führen als im ursprünglichen Anordnungsverfahren. Nach der neuen Rechtslage ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der die Ag. verpflichtet wird, für die Ast. ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach vor Ablauf des 31.12.2017 nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des jeweiligen Ast. zum Empfang freizuschalten, nunmehr abzulehnen. Denn den Ast. steht aufgrund der geänderten Haltung der Ag. und der am 28.9.2016 in Kraft getretenen RAVPV weder ein Anordnungsanspruch (1) noch ein Anordnungsgrund (2) mehr zur Seite.

1. Den Ast. steht gegenüber der Ag. wegen der veränderten Umstände kein öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch mehr zu, weil der rechtswidrige Eingriff in die von Art. 12 I GG geschützte anwaltliche Berufsfreiheit nicht mehr gegeben ist.

a) Eine Veränderung der Umstände i.S.d. § 80 VII 2 VwGO analog kann sowohl im Falle einer nachträglich geänderten Rechtslage (BVerfG, Beschl. v. 26.8.2004 – 1 BvR 1446/04; OVG Lüneburg, Beschl. v. 7.10.2004 – 11 ME 289/04; *Kopp/Schenke*, VwGO, § 80 Rn. 197) als auch bei Änderung der tatsächlichen Situation vorliegen (OVG Münster, Beschl. v. 24.1.1989 – 13 B 3179/88; *Kopp/Schenke*, VwGO, § 80 Rn. 197). Beides ist hier der Fall.

aa) Die Ag. verlaubar mittlerweile, jedenfalls bis zum Ablauf des Jahres 2017 bestehe für das beA nur eine „vorgeschaltete Übergangsphase“. Diese werde von ihr zur „Umstellung und Erprobung“ genutzt werden. Diese nach außen über ihre jüngeren Verlautbarungen und ihre Homepage allgemein bekanntgegebene Haltung bestätigte die Ag. auch in der mündlichen Verhandlung vor dem AGH in einem Parallelverfahren (Beschl. v. 28.9.2016 – I AGH 17/15, BRAK-Mitt. 2016, 290 [in diesem Heft]). Auf Nachfrage erklärte sie dort ausdrücklich, es werde bis zum Ablauf des Jahres 2017 nur eine „beA-Probephase“ geben. Die Ag. eröffnet Dritten somit nicht mehr die Möglichkeit, den Ast. ohne deren Zustimmung über das beA elektronische Dokumente zu übersenden. Bereits nach diesen Erklärungen, die deutlich anders lauten, als noch die aus dem Jahre 2015 und dem Frühjahr 2016, liegt daher mehr als fern, dass ein Rechtsanwalt, der an einer bloßen Erprobungsphase nicht teilnimmt, sich des Vorwurfs der Verletzung berufsrechtlicher Pflichten aussetzt, zum Beispiel der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung (§ 43 S. 1 BRAO) oder der Mitwirkungspflicht bei Zustellungen (§ 14 BORA). Auch das Risiko einer potentiellen Haftung wegen Nichtbeachtung von Schreiben im beA oder Reputationsschäden sind – wenn auch denkbare – nicht ausgeschlossen – so doch zumindest fernliegend.

(1) Es ist zwar denkbar, dass Gerichte und Rechtsanwälte das beA bereits während des Probetriebs nutzen, um Kontakt mit den Ast. aufzunehmen. Der Senat geht aufgrund der Klarstellung der Rechtslage durch § 31 RAVPV, seiner Begründung sowie den aktuellen Verlautbarungen der Ag. aber davon aus, dass

Situation bis Ende 2017

Geänderte Rechtslage durch RAVPV

Die Umstände haben sich derart verändert, dass sie zu einer anderen Entschei-

Gerichte und Rechtsanwälte keinen ernsthaften Zweifel haben dürfen, dass die Ast. zuvor ihre Bereitschaft zum Empfang von Zustellstücken über das beA erklärt haben muss – und deshalb vor einer Kontaktaufnahme ihre Bereitschaft zur Entgegennahme von Mitteilungen über das beA prüfen werden. Eine „Rufschädigung“ oder ein „Imageschaden“ sind damit nicht erkennbar.

(2) Anders liegt es im Ergebnis auch nicht für Unternehmen, Behörden und Bürger, die den „EGVP Classic Client“ nutzen (EGVP-Bürgerpostfach). Es ist davon auszugehen und allein wahrscheinlich, dass diese Dritten, die sich am elektronischen Rechtsverkehr mit Rechtsanwälten beteiligen und sich aktiv die dafür notwendigen Einrichtungen und Erlaubnisse verschafft haben, ausschließlich solche sind, die aufgrund ihrer Kenntnisse auch über den Probetrieb des beA ausreichend orientiert sind. Denn es geht nicht um eine einfache E-Mail, sondern die Nutzung eines in seiner Einrichtung nicht leichten Kommunikationsweges, über dessen Möglichkeiten und Restriktionen sich Dritte, die sich einen Zugang zu ihm verschafft haben, vorher informiert haben werden.

Diese Änderung der tatsächlichen Situation führt bereits dazu, dass kein Eingriff in die Berufsfreiheit aus Art. 12 I 1 GG mehr gegeben ist.

bb) Jedenfalls aber stellt § 31 RAVPV diese Rechtslage klar.

(1) Bereits im Beschluss v. 6.6.2016 (II AGH 15/15 [unter B II 1c]) stellte der AGH klar, dass die Ag. aus § 31a BRAO keine Befugnis ableiten kann, ein eingerichtetes beA für den Rechtsverkehr empfangsbereit zu öffnen. Die Vorschrift ermächtigt die Ag. lediglich zur Einrichtung eines beA. Die Zugangseröffnung setzt zusätzlich als subjektives Element eine nach außen erkennbare Empfangsbereitschaft durch den Empfänger voraus. Auch nach dem 1.1.2018 kann aufgrund des eindeutigen Wortlauts aus § 31a BRAO in der derzeitigen Fassung daher keine Nutzungspflicht des beA für die Ast. abgeleitet werden. An dieser Rechtsauffassung hält der AGH weiter fest (vgl. auch Beschl. v. 28.9.2016 – I AGH 17/15, BRAK-Mitt. 2016, 290 [in diesem Heft]).

(2) Bestätigt wird diese Ansicht des AGH durch § 31 RAVPV. Die Bestimmung streicht heraus, dass zurzeit für Rechtsanwälte keine gesetzliche Pflicht zur

Nutzungspflicht nach § 31 RAVPV

„aktiven oder passiven“ Nutzung eines beA besteht (BR-Drs. 417/16, 43). Eine solche berufsrechtliche Pflicht soll nach Willen des Gesetzgebers erst mit Wirkung zum 1.1.2018 im Rahmen des § 31a BRAO angeordnet werden (BR-Drs. 417/16, 43). Ferner heißt es in der amtlichen Begründung zu § 31 RAVPV, es solle zwar ein rechtswirksamer Zugang über das besondere elektronische Anwaltspostfach möglich sein. Diese Möglichkeit solle aber nur bestehen, wenn die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber seine Bereitschaft zur Entgegennahme von Mitteilungen auf diesem Wege erklärt habe. Diese Klarstellung erfolge vor dem Hintergrund, dass unter anderem aus verfas-

sungsrechtlichen Gründen vor der Anordnung einer verpflichtenden Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs durch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zunächst feststehen müsse, dass dieses (zumindest weitestgehend) störungsfrei funktioniere (BR-Drs. 417/16, 44). Zudem sprächen auch praktische Gründe für eine Phase, in der die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Gelegenheit bekommen, die Funktion des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zu testen, ohne Haftungsrisiken oder sogar berufsrechtlichen Maßnahmen ausgesetzt zu sein. Solche „Tests“ sollten dabei auch unter Einsatz entsprechender Softwareprodukte möglich sein, deren Anbieter aber bisher die Entwicklung ihrer Produkte „noch nicht“ hätten abschließen können.

Inwieweit die von den Ast. geäußerten Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der eingesetzten Hard- und Software zutreffen, kann dahinstehen, da eine Nutzungspflicht nicht besteht.

(3) § 31 RAVPV ist auch, soweit es darauf ankommt, verfassungsgemäß und von einer gesetzlichen Ermächtigung gedeckt. Denn das BMJV ist durch § 31c Nr. 3 lit. d BRAO ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer, insbesondere Einzelheiten der „Nutzung“, zu bestimmen. Damit steht es dem BMJV jedenfalls frei, in Übereinstimmung mit dem letzten Vortrag der Beteiligten und der Ansicht des Senats, für jedermann klarzustellen, dass es zurzeit keine gesetzliche Nutzungspflicht gibt. Anders als die Ast. meinen, liegt darin keine Regelung des anwaltlichen Berufs- und Haftungsrechts.

(4) Der Senat lässt offen, ob § 21 I 2 RAVPV, wonach die Ag. unverzüglich nach der Eintragung einer Person in das Gesamtverzeichnis für diese ein beA empfangsbereit einzurichten hat, verfassungsgemäß ist. Es bestehen insofern Bedenken, ob § 31c Nr. 3 lit. a BRAO als Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zum Erlass einer entsprechenden Regelung in einer Verordnung ausreichend ist. Auf diese Frage kommt es vorliegend jedoch nicht an, weil § 21 I 2 RAVPV im Zusammenhang mit § 31 RAVPV zu lesen ist (vgl. auch RefE des BMJV zur RAVPV, 35). Bis zum 31.12.2017 kann die Ag. die Befugnis zur Einrichtung eines empfangsbereiten beA daher nicht auf § 21 I 2 RAVPV stützen.

b) Im Ergebnis führen die geänderten tatsächlichen und rechtlichen Umstände dazu, dass ein Eingriff in die anwaltliche Berufsfreiheit aus Art. 12 I 1 GG nun zu verneinen ist. Sowohl das Verhalten und die Äußerungen der Ag. als auch die gesetzliche Novellierung in § 31 RAVPV stehen der Annahme entgegen, dass die Ag. Dritten bis zum 31.12.2017 – ohne Zustimmung der Ast. – die Möglichkeit eröffnet, den Ast. Dokumente über das beA zu senden, deren Nichtbeachtung potentielle Sorgfaltspflichtverletzungen, Haftungsfolgen oder Reputationsbeeinträchtigungen für die Ast. bedeuteten. Der ursprünglich vorliegende Anordnungsanspruch ist daher weggefallen.

2. Es liegt auch kein Anordnungsgrund mehr vor.

a) Ursprünglich bestand aufgrund der Ankündigung der Ag., die beA im September 2016 einzurichten, die Gefahr, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung von Rechten der Ast. vereitelt oder wesentlich erschwert werden konnte. Daher war trotz des anhängigen Hauptsacheverfahrens eine Notwendigkeit für eine Regelung gegeben.

b) Dieser Anordnungsgrund ist nun weggefallen. Nach Erlass der einstweiligen Anordnung änderte die Ag. ihren Standpunkt dahingehend, dass es vor dem Ablauf des Jahres 2017 keine Nutzungspflicht geben werde und die damit bis dahin bestehende „Übergangsphase“ allein „zur Umstellung und Erprobung“ des beA genutzt werden könne und solle. Diese Ansicht wird in § 31 RAVPV bestätigt, nach dem bis zum 31.12.2017 eine Nutzungspflicht des beA nicht besteht und Kenntnisnahmepflichten nur nach entsprechender Erklärung eines Rechtsanwalts über die Bereitschaft zum Empfang von Schreiben über das beA entstehen.

3. Die Ag. hat auch ein Rechtsschutzbedürfnis an der Aufhebung der einstweiligen Anordnung. Die Freischaltung des beA ist derzeit rechtlich und technisch möglich. Die Ag. hat glaubhaft vorgetragen, dass die Einrichtung des beA für einzelne Rechtsanwälte nicht vorgesehen ist und die einstweilige Anordnung faktisch nicht nur die Einrichtung eines beA für die Ast., sondern auch für alle übrigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verhindert. Eine Nutzung des beA ist derzeit daher insgesamt nicht möglich. Die Aufhebung der einstweiligen Anordnung ist daher geboten.

HINWEISE DER REDAKTION:

Eine weitgehend textgleich begründete Entscheidung hat der AGH Berlin am selben Tag im Verfahren II AGH 16/15 erlassen; diese ist im Volltext abrufbar unter www.brak-mitteilungen.de. Die Antragsteller haben angekündigt, die Entscheidung nicht anzugreifen. Das beA wurde am 28.11.2016 in Betrieb genommen (s. hierzu Amtliche Bekanntmachungen sowie BRAK-PE Nr. 17/2016 v. 28.11.2016).

EINRICHTUNG DES BESONDEREN ELEKTRONISCHEN ANWALTSPOSTFACHS

BRAO §§ 31a I 1, 31c Nr. 3 lit. d; RAVPV §§ 21, 31

* 1. § 31 RAVPV stellt klar, dass zurzeit für Rechtsanwälte keine gesetzliche Pflicht zur aktiven oder passiven Nutzung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs besteht. Eine solche berufsrechtliche Pflicht soll nach dem Willen des Gesetzgebers erst mit Wirkung zum 1.1.2018 gelten.

* 2. § 31 RAVPV ist verfassungsgemäß und von einer gesetzlichen Ermächtigung gedeckt, da das BMJV durch § 31c Nr. 3 lit. d BRAO ermächtigt worden ist, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der

besonderen elektronischen Anwaltspostfächer, insbesondere Einzelheiten der Nutzung, zu bestimmen.

AGH Berlin, Beschl. v. 28.9.2016 – I AGH 17/15

AUS DEN GRÜNDEN:

A. Der Ast. wendet sich gegen die Absicht der Ag., für ihn ein empfangsbereites besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) einzurichten. Nach dem am 1.1.2016 in Kraft getretenen § 31a I 1 BRAO hat die Ag. für jedes Mitglied einer RAK, das in einem Gesamtverzeichnis eingetragen ist, ein beA einzurichten. Vor diesem Hintergrund erläuterte die Ag. dem Ast. mit Schreiben v. 31.8.2015, was er tun müsse, um sich zum beA zu registrieren. Von dieser Möglichkeit machte der Ast. keinen Gebrauch. Stattdessen forderte er die Ag. mit Schreiben v. 19.11.2015 auf, bis zum 27.11.2015 zu erklären, dass sie das beA für ihn nicht empfangsbereit schalten werde, bevor er eine „beA-Karte“ zur „Erstregistrierung“ bestellt habe.

Die Ag. lehnt dies bis heute ab, richtete für den Ast. bislang aber auch kein beA ein. Die von ihr gewollte und geplante Umsetzung der aus § 31a I 1 BRAO folgenden Pflichten scheiterte zunächst an „technischen“ Problemen. Diese sind mittlerweile allerdings überwunden. (...) Die Ag. sieht sich an der Einrichtung allerdings durch zwei am 6.6.2016 ergangene Beschlüsse des AGH Berlin – II. Senat – in den Verfahren II AGH 16/15 (BRAK-Mitt. 2016, 190) und II AGH 15/15 rechtlich gehindert. Der AGH hat die Ag. mit diesen Beschlüssen im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, für die drei dort antragstellenden Rechtsanwälte ein beA nicht ohne deren ausdrückliche Zustimmung zum Empfang freizuschalten. „Systembedingt“ bestehe für sie – Ag. – keine Möglichkeit, diesem Gebot nur für die in den Verfahren II AGH 16/15 und II AGH 15/15 antragstellenden Rechtsanwälte nachzukommen. Sie müsse vielmehr bis zum Abschluss des in einem Fall bereits eingeleiteten Hauptsacheverfahrens von der Einrichtung empfangsbereiter beA für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland absehen. (...)

Der Ast. ist der Ansicht, die Ag. werde durch die geplante zeitnahe Einrichtung eines empfangsbereiten beA ohne Erstregistrierung in seine Berufsausübungsfreiheit eingreifen. Der Eingriff sei nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes möglich. Eine solche Rechtsgrundlage stelle aber weder § 31a BRAO dar noch § 21 RAVPV. § 31a BRAO erlaube nicht die Einrichtung eines empfangsbereiten beA. § 21 RAVPV sehe das zwar vor. § 31c BRAO ermächtige das BMJV aber nicht für diese Regelung. § 21 RAVPV sei daher aus Gründen der Verfassung nicht anwendbar; Entsprechendes gelte für § 31 RAVPV. (...)

Die Ag. sei daher (weiterhin) nicht berechtigt, gegen seinen Willen für ihn ein beA empfangsbereit einzurichten. Geschehe dieses dennoch, werde rechtswidrig in seine Berufsausübungsfreiheit eingegriffen. Von diesem Eingriff erfahre er gleich mehrere Nachteile. Zum einen könnte er eine anwaltliche Pflicht verletzen,

wenn er das beA nicht auf Eingänge prüfe. Zum anderen könnte ihm eine Haftung drohen. Dies sei dann der Fall, wenn ein fristauslösendes Dokument im beA eingehe und er davon Kenntnis nehmen müsste (für einen solchen Haftungsfall bestehe möglicher Weise nicht einmal ein Versicherungsschutz). Dadurch könnte das Vertrauensverhältnis zu einem Mandanten zerrüttet werden. Ferner könnte er durch Einrichtung eines empfangsbereiten beA einen „Imageschaden“ erleiden.

Der Ast. beantragt,

1. der Ag. im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, es zu unterlassen, das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) für ihn empfangsbereit einzurichten, ohne dass er eine Erstregistrierung durchgeführt hat, (...).

Die Ag. beantragt, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückzuweisen.

Nach zunächst anderem Vortrag (die Ag. bejahte vor allem eine Pflicht, das beA wenigstens passiv nutzen zu müssen) ist die Ag. zuletzt der Ansicht, die vom Ast. befürchteten nachteiligen Folgen seien jedenfalls aufgrund von § 31 RAVPV gegenstandslos geworden. Ein Rechtsanwalt müsse danach das beA nur auf „freiwilliger Basis“ nutzen. Im Berufsrecht finde sich daher zurzeit keine Verpflichtung zur Nutzung des beA. Es bestehe daher jedenfalls jetzt kein Anordnungsgrund mehr. Ferner fehle es wegen § 21 RAVPV aber auch jedenfalls jetzt nicht mehr an einem Anordnungsanspruch. Für die Einzelheiten wird auf den Schriftsatz v. 26.9.2016 Bezug genommen. (...)

B. Der statthafte Antrag ist unzulässig. Der Ast. macht keinen Anordnungsgrund glaubhaft (§ 123 III VwGO i.V.m. §§ 294 I, 920 I, II, 294 ZPO). Nach dem Sach-

Kein Anordnungsgrund

stand ist nämlich nicht überwiegend wahrscheinlich, dass dem Ast. durch die Einrichtung eines empfangsbereiten beA irreparable Schäden drohen. Dem Ast. ist vielmehr zuzumuten, eine Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren abzuwarten – womit es an einem Anordnungsgrund fehlt (s. nur BVerwG, Beschl. v. 1.4.2016 – 3 VR 2/15, Rn. 21 und BVerwG, Beschl. v. 25.2.2016 – 6 C 33/13, Rn. 69).

I. Der Rechtsweg ist gem. § 112a I BRAO eröffnet. Es liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor. Denn die Regelung des § 31a BRAO in der Fassung v. 14.6.2013 bzw. in der Fassung v. 17.12.2015, aber auch §§ 21, 31 RAVPV sind dem öffentlichen Recht zuzuordnen.

Der AGH ist auch sachlich zuständig. Angesichts der umfassenden Formulierung des § 112a I BRAO wird hoheitliches Verwaltungshandeln auch dann erfasst, wenn es keinen Verwaltungsakt darstellt, aber geeignet ist, in die berufsrechtlich begründeten Rechte der Beteiligten einzugreifen oder sie einzuschränken (AGH Berlin, BRAK-Mitt. 2016, 190 [unter B.I.1]). Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 112b 1 Hs. 2 BRAO. Die Ag. hat ihren Sitz in Berlin.

Der auf Erlass einer Sicherungsanordnung gerichtete Antrag ist statthaft, weil sich der Ast. gegen ein zukünftiges Handeln der Ag. ohne Verwaltungsakt-Qualität

wendet. Die mit der begehrten Unterlassung beabsichtigte Sicherung des Status quo kann der Ast. nur mit einer Sicherungsanordnung vorläufig durchsetzen (AGH Berlin, BRAK-Mitt. 2016, 190 [unter B.I.1]).

II.1. Wie der AGH bereits geklärt hat, folgt eine Befugnis der Ag., das eingerichtete Postfach für den Rechtsverkehr empfangsbereit zu öffnen, nicht aus § 31a BRAO. Weder dessen Wortlaut in der derzeit gültigen Fassung noch seinem Sinn und Zweck ist eine derartige Befugnis zu entnehmen (AGH Berlin, BRAK-Mitt. 2016, 190 [unter B.II.1c aa]). Daran hält der AGH auch nach erneuter Überprüfung fest.

2. Der Senat lässt offen, ob § 21 I 2 RAVPV, wonach die Ast. unverzüglich nach der Eintragung einer Person in das Gesamtverzeichnis für diese ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach empfangsbereit einzurichten hat, auf einer verfassungsrechtlich unzulänglichen Ermächtigungsgrundlage beruht – und deshalb als unanwendbar anzusehen ist.

Ermächtigungsgrundlage

a) Allerdings bestehen gewisse Bedenken, ob es die Ermächtigungsgrundlage in § 31c Nr. 3 lit. a BRAO dem BMJV erlaubt, in einer Verordnung zu regeln, dass die Ag. die beA empfangsbereit einzurichten hat. Gegen eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage spricht u.a., dass die derzeit durch ein Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe im Dezember 2016 geplant ist, in § 31a I 1 BRAO den Begriff „empfangsbereit“ einzufügen (BR-Drs. 431/16, 122). Die Begründung, die Einfügung stelle (nur) einen „Gleichklang“ zwischen Gesetz und ausführender Verordnung her (BR-Drs. 431/16, 123), begegnet durchgreifenden Zweifeln.

b) Diese Frage muss aber – wie unter III. auszuführen ist – nicht geklärt werden. Denn mit dem Ast. kann im Rahmen dieses Verfahrens und zu seinen Gunsten – aber ohne Unterschied in der Sache – unterstellt werden, dass bis zu einer wirksamen Pflicht, das beA empfangsbereit einzurichten, eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage fehlt (s. dazu auch AGH Berlin, BRAK-Mitt. 2016, 190 [unter B.II.1.c]).

III. Der Ast. erfährt jedenfalls durch die Einrichtung eines beA-Probebetriebs keinen (rechtswidrigen) Eingriff in seine von Art. 12 I GG geschützte anwaltliche Berufsfreiheit. Die Gründe, die den AGH bislang bewogen haben, einen Eingriff zu bejahen, bestehen nicht mehr.

1. Verletzung von Berufspflichten

a) Der AGH ging – ohne dies entscheiden zu müssen – bereits bei Erlass seiner Beschlüsse in den Verfahren II AGH 16/15 und II AGH 15/15 davon aus, dass ein Rechtsanwalt Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über ein beA nur dann zur Kenntnis nehmen und gegen sich gelten lassen muss, wenn er zuvor seine Bereitschaft zu deren Empfang über das besondere elektronische Anwaltspostfach erklärt hatte. Diese Sichtweise war indessen nicht unumstritten. Nicht zuletzt die Ag. forderte sämtliche Rechtsanwälte zu einer Nutzung

des beA auf. Der Ast. musste daher davon ausgehen, bei einer Nichtteilnahme am elektronischen Rechtsverkehr möglicherweise eine Berufspflicht zu verletzen.

b) Die Rechtslage hat sich geändert.

Geänderte Rechtslage durch RAVPV

nur eine „vorgeschaltete Übergangsphase“. Diese werde von ihr zur „Umstellung und Erprobung“ genutzt werden. Diese nach außen über ihre jüngeren Verlautbarungen und ihre Homepage allgemein bekannte gegebene Haltung bestätigte die Ag. in der mündlichen Verhandlung. Auf Nachfrage erklärte sie ausdrücklich, es werde bis zum Ablauf des Jahres 2017 nur eine „beA-Probephase“ geben. Bereits nach diesen Erklärungen, die deutlich anders lauten, als noch die aus dem Jahre 2015 und dem Frühjahr 2016, liegt daher mehr als fern, dass ein Rechtsanwalt, der an einer bloßen Erprobungsphase nicht teilnimmt, Berufspflichten verletzt oder/und sich irgendeinem Risiko einer Haftung aussetzt.

bb) Jedenfalls aber stellt § 31 RAVPV diese Rechtslage klar.

(1) Diese Bestimmung streicht heraus, dass zurzeit für Rechtsanwälte keine gesetzliche Pflicht zur „aktiven oder passiven“ Nutzung eines beA besteht (BR-Drs. 417/16, 43). Eine solche berufsrechtliche Pflicht soll nach Willen des Gesetzgebers erst mit Wirkung zum 1.1.2018 im Rahmen des § 31a BRAO angeordnet werden (BR-Drs. 417/16, 43). Ferner heißt es in der amtlichen Begründung zu § 31 RAVPV, es solle zwar ein rechtswirksamer Zugang über das besondere elektronische Anwaltspostfach möglich sein. Diese Möglichkeit solle aber nur bestehen, wenn die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber die Bereitschaft zur Entgegennahme von Mitteilungen auf diesem Wege erklärt habe. Diese Klarstellung erfolge vor dem Hintergrund, dass u.a. aus verfassungsrechtlichen Gründen vor der Anordnung einer verpflichtenden Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs durch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zunächst feststehen müsse, dass dieses (zumindest weitestgehend) störungsfrei funktioniere (BR-Drs. 417/16, 44). Zudem sprächen auch praktische Gründe für eine Phase, in der die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Gelegenheit bekommen, die Funktion des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zu testen, ohne Haftungsrisiken oder sogar berufsrechtlichen Maßnahmen ausgesetzt zu sein. Solche „Tests“ sollten dabei auch unter Einsatz entsprechender Softwareprodukte möglich sein, deren Anbieter aber bisher die Entwicklung ihrer Produkte „noch nicht“ hätten abschließen können.

(2) § 31 RAVPV ist auch, soweit es darauf ankommt, verfassungsgemäß und von einer gesetzlichen Ermächtigung gedeckt. Denn das BMJV ist durch § 31c Nr. 3 lit. d BRAO ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer, insbesondere Einzelheiten der „Nutzung“, zu be-

stimmen. Damit steht es dem BMJV jedenfalls frei, in Übereinstimmung mit dem letzten Vortrag der Beteiligten und der Ansicht des Senats, für jedermann klarzustellen, dass es zurzeit keine gesetzliche Nutzungspflicht gibt. Der vom Ast. behauptete Eingriff in die „Wirkung der Zustellung von Schriftsätzen sowie den Zugang von Willenserklärungen“ liegt in einer solchen Klarstellung offensichtlich nicht.

2. Haftung

Aus den Ausführungen unter B.III.1. folgt, dass der Gedanke, ein Rechtsanwalt, der sich der Teilnahme bei der Erprobung des beA

Kein Haftungsrisiko

verweigere, könne dadurch in eine Haftung kommen, mittlerweile auch mehr als fern liegt. Richtig ist zwar, dass diese Frage im Rahmen einer berufsrechtlichen Vorschrift wohl nicht abschließend geklärt werden kann (s. auch *Brosch/Sandkühler*, Haftungsfragen rund um das beA, NJW-Beilage 2016, 94). Und richtig ist ferner, dass jedenfalls die theoretische Möglichkeit besteht, dass sich Dritte berühren werden, Ansprüche gegen einen Rechtsanwalt wegen dessen Nichtteilnahme an einem „Probetrieb“ zu haben. Dieses „Szenario“ liegt zur Überzeugung des Senats nach der gesetzgeberischen Klarstellung und den Verlautbarungen der Ag. allerdings so fern und ist so unwahrscheinlich, dass es vernachlässigt werden muss und zum jetzigen Zeitpunkt den Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht mehr rechtfertigt.

3. Rufschädigung

Dem Ast. droht durch die Freischaltung eines Kommunikationswegs ohne seine ausdrückliche Zustimmung mittlerweile auch nicht mehr die Gefahr eines vom AGH bislang als möglich erachteten Reputationsschadens (AGH Berlin, Beschl. v. 6.6.2016 – II AGH 16/15, unter B.II.1.b)cc), BRAK-Mitt. 2016, 190 ff.).

a) Es kann zwar denklogisch weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass Gerichte und Rechtsanwälte das beA bereits während

Kein Imageschaden

eines Probetriebs nutzen werden, um Kontakt mit dem Ast. aufzunehmen. Der Senat geht aufgrund der Klarstellung der Rechtslage durch § 31 RAVPV, seiner Begründung sowie den aktuellen Verlautbarungen der Ag. aber davon aus, dass Gerichte und Rechtsanwälte keinen ernsthaften Zweifel haben dürfen, dass der Ast. zuvor seine Bereitschaft zum Empfang von Zustellungen über das beA erklärt haben muss – und deshalb vor einer Kontaktaufnahme seine Bereitschaft zur Entgegennahme von Mitteilungen über das beA prüfen werden. Eine „Rufschädigung“ oder ein „Imageschaden“ sind damit nicht erkennbar.

b) Anders liegt es im Ergebnis auch nicht für Unternehmen, Behörden und Bürger, die den „EGVP-Classic-Client“ nutzen („EGVP-Bürgerpostfach“). Es ist davon auszugehen und allein wahrscheinlich, dass diese Dritten, die sich am elektronischen Rechtsverkehr mit Rechtsanwälten beteiligen und sich aktiv die dafür notwendige Einrichtungen und Erlaubnisse verschafft haben, ausschließlich solche sind, die aufgrund ihrer Kenntnis-

se auch über den Probebetrieb des beA ausreichend orientiert sind. Denn es geht nicht um eine einfache E-Mail, sondern die Nutzung eines in seiner Einrichtung nicht leichten Kommunikationsweges, über dessen Möglichkeiten und Restriktionen sich Dritte, die sich einen Zugang zu ihm verschafft haben, vorher informiert haben werden.

IV. Im Übrigen hat der Ast. nicht glaubhaft gemacht, dass die Aufhebung der Beschlüsse in den Verfahren II AGH 16/15 und II AGH 15/15 wahrscheinlich ist. Solange diese Beschlüsse nicht aufgehoben sind, sieht die Ast. aber – mittlerweile unstreitig – von der Einrichtung empfangsbereiter beAs für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland ab. Die vom Ast. befürchteten Einbußen können aus diesem Grunde, selbst dann, wenn man den Ausführungen zu B. III. nicht folgte, zurzeit nicht eintreten und stehen dem Erlass einer einstweiligen Anordnung entgegen. Hierauf hat der Senat bereits mit Schreiben v. 1.7.2016 hingewiesen.

HINWEISE DER REDAKTION:

Der 1. Senat des AGH Berlin hat ausdrücklich offen gelassen, ob § 21 I 2 RAVPV, wonach die BRAK unverzüglich nach der Eintragung einer Person in das Gesamtverzeichnis für diese ein beA empfangsbereit einzurichten hat, auf einer verfassungsrechtlich hinreichenden Ermächtigungsgrundlage beruht. Auch der 2. Senat des AGH Berlin (Beschl. v. 25.11.2016 – II AGH 15/15, BRAK-Mitt. 2016, 287 [in diesem Heft] und II AGH 16/15) hat die Frage offengelassen.

BELEIDIGENDER „FAHNDUNGS AUFRUF“ AUF FACEBOOK

BRAO § 43a III; StGB § 185

* 1. Die Bezeichnung einer Person als eines dieser „Arschlöcher“ bzw. eine jener „Ratten“ ist eine gewichtige Herabsetzung dieser Person mit beleidigendem Inhalt.

* 2. Die Suche nach einem Zahlungsverpflichteten ist auf vielerlei Art möglich, ohne dass herabsetzende, beleidigende Vergleiche über die Person des Zahlungsverpflichteten gemacht werden müssen.

AGH Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 27.1.2016 – 1 AGH 5/15

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Das Hamburgische Anwaltsgericht (BRAK-Mitt. 2008, 275) hat entschieden, dass der Vorwurf der Rechtsunkenntnis in einer verfahrensrechtlichen Auseinandersetzung auf die Sache zielt und nicht so zu verstehen ist, dass der gegnerische Anwalt im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung „gleichsam an den Pranger gestellt“ werden soll.

KEINE BELEIDIGUNG BEI GESCHMACKLOSER ÄUSSERUNG

BRAO § 43a III; StGB § 185

* 1. Eine überzogene oder ausfällige Kritik stellt für sich genommen noch keine Schmähung dar. Vielmehr muss hinzutreten, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache im Vordergrund steht.

* 2. Danach darf ein anwaltliches Verhalten nicht allein an einem möglichen Verstoß gegen den guten Ton oder das Taktgefühl gemessen werden. Für einen etwaigen Verstoß eines Rechtsanwalts gegen das Sachlichkeitsgebot muss vielmehr die Schwelle der Beleidigung überschritten sein.

* 3. Das Niveau einer persönlichen Kränkung bzw. Schmähung, das ein Zurücktreten der Berufs- und Meinungsfreiheit des Rechtsanwalts zur Folge hätte, ist nicht erreicht, wenn sich die Äußerungen eines Rechtsanwalts nur auf die Vorwürfe der Gegenseite beziehen, sich aber nicht im Sinne einer Diffamierung gegen ihre Person richten.

AGH Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 8.1.2016 – 2 AGH 18/15

AUS DEN GRÜNDEN:

A. Die sofortige Beschwerde der Generalstaatsanwaltschaft war zu verwerfen, da das Anwaltsgericht die Eröffnung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens gegen den angeschuldigten RA A zu Recht abgelehnt hat.

1. RA A vertrat im Jahre 2009 vor dem AG S und nachfolgend vor dem LG A eine Mandantin, welche von der L GmbH wegen einer Gebührenforderung in Anspruch genommen wurde. In diesem Verfahren war die Zeugin Z, zuvor bei eben dieser Rechtsanwalts-gesellschaft als Rechtsanwältin beschäftigt und wohnhaft in B, als Zeugin geladen. Frau RA Z ist türkischer Abstammung und jüdischen Glaubens. Das AG S beschloss, die Zeugin im Rahmen der Rechtshilfe durch das AG B zu vernehmen, da sich die Zeugin wegen ihrer Schwerbehinderung (nachgewiesen durch Vorlage eines Ausweises) an der Anreise gehindert sah. Die gerichtliche Entscheidung konnte der Angeschuldigte nicht nachvollziehen und protestierte gegen die Zeugenvernehmung in B. Gegen dieses Verhalten des RA A legte RA Z am 4.7.2011 Beschwerde bei der X ein: RA A betreibe seit Jahren eine Hetzjagd gegen sie; er bezichtige sie der Lüge und des Betruges; er beleidige und verleumde sie in fast jedem seiner Schriftsätze. RA A erwiderte in seiner Stellungnahme v. 29.7.2011 an die X u.a. Folgendes:

„Ob Frau Z Jüdin und/oder Türkin ist, ist hier nicht bekannt und nicht von Interesse. Der Unterzeichner beabsichtigt nicht, sich von Frau Z bekochen zu lassen. Die ‚türkische Karte‘ spielt sie in ihrem Schreiben an die RAK v. 21.7.2011 zum ersten Mal. Die ‚jüdische Karte‘ spielte sie erstmals mit Schriftsatz v. 27.6.2011 an das AG S.

Bis dato spielte sie immer nur die Karte der Schwerbehinderten, behauptete ‚in psychiatrischer Betreuung‘

zu sein und versuchte hierdurch, ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung durch das AG S zu entgehen.“ (...)

„Wenn eine Powerfrau mit sechs Jobs, kickboxend und in New York Marathon laufend aufgrund ihrer angeblichen Schwerbehinderung gehindert sein will, eine zeugenschaftliche Aussage vor dem AG S zu machen und einen Bescheid vorlegt, aus dem sich ergibt, dass ihr Arbeitgeber für sie einen monatlichen ‚Minderleistungszuschuss‘ abgreift, kommt das dem Unterzeichner ‚spanisch‘ vor (Frau Z: Sollten Sie einen spanischen Freund haben oder sollte ‚spanisch‘ ihre Lieblingsposition sein. Ich wusste das nicht, das ist keine entsprechende Anspielung. Es handelt sich lediglich um eine umgangssprachliche Formulierung).“ (...)

„So war es dann auch. Es stellte sich heraus, dass Frau Z fitter ist als wir alle und ihre angebliche Behinderung ‚getürkt‘ sein dürfte (sorry, Umgangssprache).“

Mit der Äußerung, Frau Z habe die „türkische Karte gespielt“, bezieht sich der Angeschuldigte auf die Eingabe der Zeugin Z v. 21.7.2011 an die X, in welcher sie sich beschwert, dass RA A ihr Attest als „getürkt“ bezeichnete.

Mit der Äußerung auf ihren jüdischen Glauben bezieht sich RA A darauf, dass die Zeugin am 27.6.2011 an das AG S schrieb:

„Wir (die Schwerbehinderten) sind alle Lügner, Betrüger und tun nur so, als wären wir krank. Besonders gilt das natürlich für jüdische Schwerbehinderte wie mich!“

Die Staatsanwaltschaft Bonn leitete gegen RA A im Hinblick auf das hier verfahrensgegenständliche Schreiben v. 29.7.2011 ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren ein, das sie sodann vorläufig gem. § 154 StPO einstellte. Weiter wurde wegen eines anderen Schreibens v. 5.8.2011 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Beleidigung eingeleitet (StA Bonn 80 Ds 100 Js 180/11-99/13). Die Eröffnung der unter Beschränkung gem. § 154 StPO erhobenen Anklage bezüglich des hier nicht gegenständlichen Schreibens v. 5.8.2011 lehnte das AG Bonn ab. Die von der Staatsanwaltschaft Bonn erhobene sofortige Beschwerde wurde durch das LG Bonn als unbegründet verworfen. Daraufhin wurden die Ermittlungen hinsichtlich der gem. § 154 StPO eingestellten Tat v. 29.7.2011 – also die verfahrensgegenständliche – wieder aufgenommen und sodann mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 II StPO vorläufig eingestellt. Ein strafbares Verhalten sei in den Äußerungen nicht zu sehen, da sich die Ausführungen jeweils auf konkrete Verhaltensweisen und nicht auf die Person bezögen.

2. Auf Hinweis der X leitete die Generalstaatsanwaltschaft Köln das gegenständliche berufsrechtliche Ermittlungsverfahren gegen RA A ein, welches den Vorwurf des vorherigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens aus dem Schreiben v. 29.7.2011 nunmehr als berufsrechtlichen Vorwurf zum Gegenstand hat.

Die Generalstaatsanwaltschaft Köln erhob am 28.8.2014 eine Anschuldigungsschrift gegen RA A und beantragte die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem AnwG Köln. In dieser wird RA A vorgeworfen, seinen

Beruf nicht gewissenhaft ausgeübt und schuldhaft gegen seine Pflicht, sich bei seiner Berufsausübung nicht unsachlich zu verhalten, verstoßen zu haben.

Berufspflichtverletzung gem. §§ 43 S. 1, 43a III, 113 I BRAO i.V.m. § 185 StGB.

Zur Begründung wird ausgeführt: Die Äußerungen des RA A im Schreiben v. 29.7.2011 (wie oben zitiert) stellten eine Berufspflichtverletzung dar. Seine Ausführungen hätten neben der Sache gelegen. Es lägen keinerlei Anhaltspunkte vor, die zu diesen Äußerungen Anlass gegeben hätten. Sie stellten für sich und insbesondere in ihrer Gesamtbetrachtung nach objektiver Betrachtung sowohl ihrem Wortlaut als auch ihrem Sinn und Zweck nach ehrangreifende, herabwürdigende Behauptungen dar, die jenseits des Sachlichen und Hinnehmbaren lägen und zu denen die Zeugin Frau Z zu keinem Zeitpunkt Anlass gegeben habe. Außerdem seien die Aussagen nicht geeignet gewesen, um seine Interessen im Beschwerdeverfahren vor der X zu fördern. Sie hätten einzig dem Zwecke gedient, die Zeugin zu diffamieren.

3. Mit dem angefochtenen Beschluss v. 1.4.2015 lehnte das AnwG Köln die Zulassung der Anschuldigungsschrift v. 28.8.2014 zur Hauptverhandlung ab. Nach seiner Begründung verpflichtete § 43a III BRAO den Rechtsanwalt zwar dazu, das Sachlichkeitsgebot zu wahren, ein Verstoß gegen diese Pflicht sei jedoch vorliegend nicht anzunehmen.

Nach Ansicht des AnwG sind die Äußerungen zwar geschmacklos und unangemessen, erfüllten jedoch nicht den Tatbestand einer Beleidigung i.S.d. § 185

StGB. RA A habe durch seine Aussagen nicht den Eindruck erweckt, dass Personen mit Migrationshintergrund oder Personen jüdischen Glaubens generell versuchten, gesellschaftliche Vorteile durch Geltendmachung eben dieser Attribute zu erreichen. Auch könne aus dieser Formulierung nicht geschlossen werden, Frau Z sei intellektuell und argumentativ nicht in der Lage, ihre Interessen zu vertreten. Dies könne der Angeschuldigte schon deshalb nicht gemeint haben, da er sich sehr wohl mit den Argumenten der Zeugin auseinandersetzte und damit zeige, dass er sie für argumentationsfähig halte. Auch die Benutzung des Wortes „spanisch“ – samt des Klammerszusatzes – sei nicht geeignet, eine Begriffsstutzigkeit der Frau Z zu implizieren. Dabei müsse beachtet werden, dass der Ursprung dieser Wortverwendung durch den Angeschuldigten darin zu sehen sei, dass der Angeschuldigte das Wort „türken“ verwendet habe und somit das Unbehagen der Zeugin ausgelöst habe. Die Verwendung der Wörter „türken“ und „spanisch“ stände daher in einem gewissen Zusammenhang und verdeutliche den Willen, einen Wortwitz zu erzeugen. Unter Beachtung des Stilmittels der Ironie – wenn auch in geschmackloser Weise – läge eine Beleidigung i.S.d. § 185 StGB durch den Angeschuldigten nicht vor. Dies sei jedoch zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer zu ahnenden Pflichtverletzung gem. §§ 43, 43a III BRAO.

4. Gegen diesen Beschluss des AnwG Köln v. 1.4.2015 legte die Generalstaatsanwaltschaft am 22.4.2015

Geschmacklos, aber nicht beleidigend

fristgerecht sofortige Beschwerde ein. In der Begründung v. 22.6.2015 führt die Generalstaatsanwaltschaft aus, dass bereits die Privilegien eines Rechtsanwalts im „Kampf um das Recht“ nicht vorlägen. RA A aber nicht zur Wahrnehmung von Mandanteninteressen gehandelt, sondern vielmehr in einem förmlichen Verfahren, welches sein Verhalten hinsichtlich der Einhaltung von Berufspflichten überprüfen sollte. Weiterhin seien die Äußerungen in keinem prozessualen Wortgefecht getätigt worden. Außerdem handele es sich bei den Aussagen um keine Form der Ironie. Es stünde im Vordergrund, die Zeugin verächtlich zu machen. Das Gesamtbild spräche dafür, dass der Angeschuldigte die Ehre der Zeugin herabwürdigen wolle.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt,

- a) den angefochtenen Beschluss des AnwG für den Bezirk der X v. 1.4.2015 aufzuheben und
- b) das Hauptverfahren vor dem AnwG für den Bezirk der X zu eröffnen.

B. Die sofortige Beschwerde der Generalstaatsanwaltschaft ist unbegründet. Die Ablehnung der Eröffnung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens durch das AnwG ist zu Recht erfolgt.

I. Nach § 43a III BRAO ist ein Verhalten eines Rechtsanwalts unsachlich, bei dem es sich um herabsetzende Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben. Diese Regelung entspricht dem, was zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege unerlässlich und daher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist (vgl. BVerfGE 76, 171). Ob eine Äußerung als anlassbezogen zu bezeichnen ist, muss aus Sicht eines vernünftigen Dritten beurteilt werden (*Zuck*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, § 43a BRAO Rn. 86b). Herabsetzende Äußerungen, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben, sind jedoch nur dann berufsrechtlich ahndbar, wenn sie strafrechtlich die Schwelle zur Beleidigung überschreiten (vgl. Feuerich/Weyland/Böhnlein, BRAO, § 43a Rn. 35f. m.w.N.). Der Beleidigungstatbestand ist nur dann erfüllt, wenn die Äußerung nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen i.S.d. § 193 StGB getätigt wurde. Im „Kampf um das Recht“ wird die Stellung der Rechtsanwälte jedoch insofern gestärkt, dass – soweit es die Wahrnehmung des Anwaltsberufs erfordert – Äußerungen von Rechtsanwälten auch dann weitgehend straffrei sind, wenn sie eine Ehrverletzung darstellen (BVerfG, Beschl. v. 28.7.2014 – 1 BvR 482/13). Dies gilt grundsätzlich auch für scharfe Äußerungen sowie starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte und sogar Argumentationen „ad personam“ (vgl. BVerfG, a.a.O.). Im Rahmen der Prüfung der Wahrnehmung berechtigter Interessen (vgl. § 193 StGB) ist eine fallbezogene Abwägung zwischen den Grundrechten der Berufsfreiheit – ggf. unter Einbeziehung der Meinungsfreiheit – und den Rechtsgütern, deren Schutz die einschränkende Norm bezweckt, verfassungsrechtlich geboten (BVerfG, Beschl. v. 14.2.2000 – 1 BvR 390/95). Das BVerfG hat zuletzt in einem Beschluss v. 28.7.2014 deutlich gemacht, dass die – regelmäßige notwendige – Abwägung

der widerstreitenden Grundrechtsinteressen dann nicht vorzunehmen ist, wenn die getätigten Äußerungen als Schmähkritik einzuordnen sind (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28.7.2014 – 1 BvR 482/13).

Allerdings ist der Begriff der Schmähkritik wegen sei-

Enger Begriff der Schmähkritik

nes die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts eng zu definieren. Eine überzogene oder ausfällige Kritik stellt für sich genommen noch keine Schmähung dar. Vielmehr muss hinzutreten, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache im Vordergrund steht. Wesentliches Merkmal der Schmähung ist mithin eine das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängende persönliche Kränkung im Sinne einer Diffamierung der Person (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28.7.2014 – 1 BvR 482/13; aktuell OLG Hamm, Beschl. v. 7.5.2015 – 5 RVs 55/15). Es ist danach unzulässig, ein anwaltliches Verhalten einzig an einem möglichen Verstoß gegen den guten Ton oder das Taktgefühl zu messen; für einen etwaigen Verstoß eines Rechtsanwalts gegen das Sachlichkeitsgebot der BRAO muss vielmehr die Schwelle der Beleidigung überschritten sein. Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben hat das AnwG in dem angegriffenen Beschluss zutreffend zugrundegelegt.

II. Das AnwG hat die gegenständlichen Äußerungen in umfassender und nicht zu beanstandender Weise gewürdigt und zutreffend festgestellt, dass die Verhängung einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme nach § 113 I BRAO nicht in Betracht käme. Dies wäre jedoch die Voraussetzung für die Eröffnung des Hauptverfahrens gewesen. Der Angeschuldigte hat auch nach Auffassung des Senats nicht i.S.d. §§ 43 S. 1, 43a III BRAO gegen seine Pflichten zur gewissenhaften und sachlichen Ausübung seines Berufs verstoßen. Wie das AnwG zutreffend festgestellt hat, handelt es sich bei den Formulierungen des Angeschuldigten nicht um Beleidigungen i.S.d. § 185 StGB; deshalb liegt keine Verletzung von Berufspflichten vor. Das Niveau einer persönlichen Kränkung bzw. Schmähung, das ein Zurücktreten der Berufs- und Meinungsfreiheit des Rechtsanwalts zur Folge hätte, ist hier noch nicht erreicht, da sich die Äußerungen des RA A (noch) nur auf die Vorwürfe der Gegnerin beziehen, sich aber nicht im Sinne einer Diffamierung gegen ihre Person richten.

1. Soweit der Angeschuldigte davon spricht, dass die „jüdische, türkische bzw. schwerbehinderten – Karte“ durch die Zeugin Z gespielt werde, kann dies weder als strafrechtlich relevante Beleidigung, noch als anwaltliche Pflichtverletzung gewertet werden. Die Annahme einer Beleidigung würde voraussetzen, dass der Betroffene durch die Äußerung persönlich gekränkt und nach den Umständen der Situation in seiner Ehre angegriffen wird und dass dies auch die Absicht des Erklärenden ist. Dabei kann eine Beleidigung durch die Kundgabe von Nicht-, Gering- oder Missachtung durch Werturteile oder Tatsachenbehauptungen erfolgen.

Entgegen der Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft lässt sich die Intention des Angeschuldigten, jeglichen Personen mit diesen Merkmalen „per se“ zu

unterstellen, dass sie aus diesen Merkmalen gesellschaftliche Vorteile ziehen wollten, nicht aus den Äußerungen und den Gesamtumständen entnehmen.

Die Äußerungen implizieren nach Auffassung des Senats auch keine Herabsetzung der Person der Zeugin Z selbst, sondern stellen allenfalls eine geschmacklose und unpassende Formulierung dar.

Im Zusammenhang mit diesen Formulierungen sind stets der Zeitpunkt ihrer Äußerung sowie der Gesamtzusammenhang zu beachten. Der Angeschuldigte nutzte die Redewendung des Ausspiels einer Karte als Reaktion auf die Erklärungen der Zeugin Z v. 27.6.2011 vor dem AG S, wonach sie einen Zusammenhang mit dem Vorwurf des Angeschuldigten – sie sei eine Lügnerin – und ihrer Schwerbehinderteneigenschaft beziehungsweise ihrer Religionszugehörigkeit vermutete. Diese Argumentation nahm der Angeschuldigte sodann auf, ohne damit das Ziel zu verfolgen, gesamte Menschengruppen oder die Zeugin persönlich zu diffamieren. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Stimmung der Beteiligten in dem oder den zugrundeliegenden Verfahren bereits erheblich aufgeheizt war. Die Zeugin hatte selbst ihre Schwerbehinderung und Religion ohne erkennbaren Sachzusammenhang erwähnt. Dem Angeschuldigten ging es m.E. in der Folgezeit darum, diese – für ihn nicht nachvollziehbare – Argumentationsstruktur aufzugreifen und argumentativ für sich und gegen die Zeugin zu nutzen.

2. Zuzustimmen ist dem AnwG auch bei der Feststellung, wonach es sich bei den Äußerungen – insbesondere im Zusammenhang mit dem Wort „spanisch“ – um geschmacklose und unangemessene Anspielungen handelt, die jedoch noch nicht den Tatbestand einer Beleidigung erfüllen. Hier ist kein direkter Bezug zu Eigenschaften oder Verhaltensweisen der Zeugin festzustellen, auch wenn es sich um entsprechende Anspielungen gehandelt haben dürfte.

Nachdem sich die Zeugin zuvor über eine Verbindung zwischen ihrer türkischen Abstammung und dem Wort „türken“ beschwerte, griff der Angeschuldigte auch dies auf und deutete so an, dass auch andere Redewendungen Begriffsähnlichkeiten zu der Bezeichnung von Staaten aufweisen.

Auch kann den Äußerungen nicht entnommen werden, dass der Angeschuldigte die Zeugin als besonders begriffsstutzig darstellen wollte. Zwar führt der Angeschuldigte einen Klammerzusatz („Frau Z: (...)“) an; dieser muss jedoch wohl chronologisch eingeordnet werden. Der Angeschuldigte spricht die Zeugin in dem Schreiben an die Rechtsanwaltskammer persönlich an und möchte damit deutlich machen, wenn auch in überspitzter Form, dass Frau Z – sollte sie Kenntnis von dem Schreiben erhalten – ihm diese Bemerkungen nicht vorhalten solle. Jegliche Äußerungen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der früheren Auseinandersetzung zwischen dem Angeschuldigten und der Zeugin.

Auch kann dem Angeschuldigten nicht das anwaltliche Privileg „im Kampf um das Recht“ verwehrt bleiben. Zwar tätigte der Angeschuldigte diese Aussagen nicht

in einer anwaltlichen Auseinandersetzung in einem Mandat, sondern in einem schriftlichen Verfahren vor der Rechtsanwaltskammer, das gegen ihn selbst gerichtet war. Das schließt aber das anwaltliche Privileg nicht aus. Denn dem Erkämpfen des Rechtes für sich selbst ging eine Beschwerde der Zeugin Z voraus. Gegen diese Beschwerde verteidigte sich der Angeschuldigte. Daher liegt eine anwaltliche Auseinandersetzung vor. Zudem besteht – zumindest – ein mittelbarer Zusammenhang zu der ursprünglichen anwaltlichen Auseinandersetzung. Die Äußerungen des Angeschuldigten überschreiten danach nicht die Grenze des Zulässigen. 3. Mit einer Verurteilung des Angeschuldigten in der ersten Instanz ist nach dieser rechtlichen Bewertung nicht zu rechnen, so dass ein Grund für die Zulassung der Anschuldigung der Generalstaatsanwaltschaft nicht gegeben ist.

Allerdings ist nach Auffassung des Senats darauf hinzuweisen, dass Äußerungen eines Rechtsanwalts wie die hier streitgegenständlichen – mögen sie auch die Grenze zur Strafbarkeit noch nicht übersteigen – geeignet sind, das Ansehen der Anwaltschaft in der Bevölkerung und gegenüber der Justiz zu beeinträchtigen.

HINWEISE DER REDAKTION:

Auch das OLG Hamm hat mit Beschluss v. 7.5.2015 (BRAK-Mitt. 2015, 245) hervorgehoben, dass wesentliches Merkmal der Schmähkritik eine das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängende Kränkung ist. Eine solche persönliche Kränkung liege vor, wenn der Partei eines Mietrechtsstreits eine „verdorbene charakterliche Natur“ bescheinigt wird.

REICHWEITE EINER AUSKUNFTSPFLICHT

BRAO § 56 I 1

* Für den Rechtsanwalt besteht auch dann eine Auskunftspflicht nach § 56 I 1 BRAO, wenn eine Beschwerde nicht berechtigt ist. Diese Pflicht entfällt nur dann, wenn in keinerlei Hinsicht ein Rückschluss auf ein rügenswertes Verhalten zu ziehen ist, d.h. es sich um eine völlig abwegige Beschwerde handelt.

AnwG Frankfurt am Main, Beschl. v. 7.10.2016 – IV AG 68/15

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Der AGH Berlin (BRAK-Mitt. 2009, 81) hat entschieden, dass eine Rechtsanwaltskammer bei der Frage, ob in Beschwerde- und Aufsichtssachen von ihren Mitgliedern eine Auskunft gem. § 56 I BRAO anfordert, ein weites Ermessen hat. Es könne von ihr nicht verlangt werden, in jedem Einzelfall zunächst abschließend darüber zu beraten und zu beschließen, ob eine Beschwerde ggf. auch ohne die Einholung einer Auskunft des Rechtsanwalts abgewiesen werden könnte.

ZULÄSSIGE OUTPLACEMENT-BERATUNG DURCH EINEN RECHTSANWALT

BRAO § 45 II Nr. 2

Es ist einem Rechtsanwalt nicht verboten, vergütungspflichtige Outplacement-Dienstleistungen für seinen Mandanten zu erbringen. Das gilt auch dann, wenn der Anwalt in der vorausgegangenen arbeitsgerichtlichen Vertretung selbst dafür gesorgt hat, dass der frühere Arbeitgeber in einer Abfindungsvereinbarung die Kosten der Outplacement-Beratung übernimmt.

OLG Karlsruhe, Urt. v. 13.5.2016 – 9 U 19/15

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Kl. verlangt die Rückzahlung einer im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages an den Bekl. gezahlten Vergütung.

[2] Der Kl. war im Vertrieb einer Versicherung tätig. Im Jahr 2013 kam es zu einem Prozess vor dem ArbG Wiesbaden, in dem es um den Bestand des Arbeitsverhältnisses ging. Das Verfahren endete mit einem Vergleich, dessen Zustandekommen das ArbG mit Beschluss v. 1.10.2013 feststellte. Der Kl. einigte sich mit seinem damaligen Arbeitgeber auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses; der Arbeitgeber verpflichtete sich u.a. zur Zahlung einer hohen Abfindung und übernahm die Kosten einer „Outplacement-Beratung“ nach Wahl des Kl. i.H.v. 15.000 Euro. Mit dieser Beratung sollte der Kl. professionelle Unterstützung für seine berufliche Neuorientierung erhalten.

[3] Der Kl. wurde im arbeitsgerichtlichen Verfahren von dem Bekl., der von Beruf Rechtsanwalt ist, vertreten. Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit erbringt der Bekl. auch Outplacement-Dienstleistungen. Nach der Beendigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens schlossen der Kl. und der Bekl. am 17.10.2013 eine schriftliche „Outplacement-Vereinbarung“. Der Kl. sollte von dem Bekl. bei der Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses beraten und unterstützt werden. Die Tätigkeit des Bekl. sollte am 21.10.2013 beginnen und mit Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses enden.

[4] In Ziff. 3 des Vertrages wurden die vom Bekl. zu erbringenden Leistungen inhaltlich konkretisiert. Die Zusammenarbeit zwischen den Parteien sollte sich zeitlich in drei aufeinanderfolgende Phasen gliedern. Die erste Phase sollte u.a. mit der „Erstellung eines Potentialprofils“ beginnen; in der dritten Phase sollte eine „Beratung bei der Vertragsverhandlung des neuen Arbeitsverhältnisses“ am Schluss stehen. Ziff. 3 Abs. 2 des Vertrages lautet wie folgt: Pro Phase werden jeweils mindestens 25 Stunden Beratung oder Dienstleistung garantiert. Der Übergang zwischen den Phasen wird vom Klienten schriftlich genehmigt.

[5] Die Parteien vereinbarten eine Pauschalvergütung von 15.000 Euro zzgl. Mehrwertsteuer, wobei der Bekl. seine Rechnung – im Hinblick auf den vorausgegangenen Vergleich im arbeitsgerichtlichen Verfahren – an den früheren Arbeitgeber des Kl. stellen sollte. Der Kl. trat seine Ansprüche auf Kostenerstattung aus diesem Vergleich an den Bekl. ab.

[6] Der Vertrag sah die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung des Kl. vor. Für die Vergütung bei einer vorzeitigen Beendigung vereinbarten die Parteien in Ziff. 5 Abs. 7 des Vertrages:

Sollte der Vertrag vorzeitig beendet werden, so wird der Berater einen Teil der Vergütung an die R. Versicherung (früherer Arbeitgeber des Kl., im Folgenden abgekürzt: R.) nach folgender Maßgabe zurückzahlen:

Bei Kündigung bis Abschluss Phase 1 erfolgt eine Gutschrift und Zahlung an die R. i.H.v. 10.000 Euro + MwSt. Bei Kündigung im Laufe der Phase 2 erfolgt eine Gutschrift und Zahlung an die R. i.H.v. 5.000 Euro + MwSt. Nach Eintritt in Phase 3 (Herstellen von Kontakten zu Entscheidern) erfolgt keine Gutschrift mehr.

[7] Der Bekl. erbrachte in der Folgezeit Leistungen, die der Phase 1 in der Outplacement-Vereinbarung zuzurechnen waren. Im Übrigen sind Umfang und Qualität der vom Bekl. erbrachten Dienstleistungen streitig.

[8] Am 9.12.2013 kündigte der Kl. die Outplacement-Vereinbarung. Der Bekl. bestätigte die Kündigung mit E-Mail v. 10.12.2013 (I 89). Von der Vergütung i.H.v. 15.000 Euro zzgl. MwSt., die er bereits vom früheren Arbeitgeber des Kl. erhalten hatte, zahlte der Bekl. einen Teilbetrag von 5.950 Euro an die R. zurück.

[9] Der Kl. hat mit seiner Klage zum LG vom Bekl. verlangt, auch die restliche Vergütung i.H.v. 10.000 Euro zzgl. MwSt. an seinen früheren Arbeitgeber zurückzahlen. Mit der Rückzahlung wolle er die Möglichkeit erhalten, die von der R. zugesagte Bezahlung einer Outplacement-Beratung für einen anderen Dienstleister erneut zu erhalten. Der Bekl. sei zur Rückzahlung verpflichtet, da der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag nichtig sei. Nach dem vorausgegangenen arbeitsgerichtlichen Verfahren sei der Bekl. gem. § 45 II Ziff. 2 BRAO nicht berechtigt gewesen, eine entgeltliche Beratungstätigkeit auszuüben, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der vorausgegangenen anwaltlichen Tätigkeit gestanden habe. Im Übrigen seien die Leistungen des Bekl. für den Kl. unzureichend und nicht brauchbar gewesen.

[10] Der Bekl. ist der Klage entgegengetreten. Aus § 45 II Ziff. 2 BRAO habe sich für ihn als Rechtsanwalt kein Verbot ergeben, dem Kl. Outplacement-Dienstleistungen anzubieten. Da er in der Zusammenarbeit mit dem Kl. bereits in den Bereich der vereinbarten Leistungsphase 2 eingetreten sei, komme eine weitergehende Rückzahlungsverpflichtung – über den bereits gezahlten Betrag von 5.000 Euro zzgl. MwSt. hinaus – nicht in Betracht.

[11] Das LG hat mit Urteil v. 17.12.2014 die Klage abgewiesen. Der Bekl. sei zu einer Rückzahlung über den bereits geleisteten Betrag hinaus nicht verpflichtet. Die Dienstleistungsvereinbarung zwischen den Parteien verstoße nicht gegen § 45 II Ziff. 2 BRAO. Die Abrechnung, welche der Bekl. seiner Rückzahlung zugrunde gelegt habe, sei zutreffend; denn die Parteien seien bei ihrer Zusammenarbeit bereits in die Phase 2 der vereinbarten Leistungen eingetreten. Abweichender Sachvortrag des Kl. zu den vom Bekl. erbrachten Dienstleistungen sei nicht zu berücksichtigen, da das schriftsätzliche Vorbringen des Kl. erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung erfolgt sei.

[12] Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Kl. Er hält die erstinstanzliche Entscheidung aus recht-

lichen und aus tatsächlichen Gründen für fehlerhaft. Entgegen der Auffassung des LG habe der Bekl. in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt bei Abschluss der Outplacement-Vereinbarung gegen ein gesetzliches Verbot (§ 45 II Ziff. 2 BRAO) verstoßen. Außerdem seien die vom LG zu den erbrachten Leistungen getroffenen Feststellungen unzutreffend.

[13] Der Kl. beantragt, das Urteil des LG Konstanz v. 17.12.2014 (M 5 O 233/14), aufzuheben und den Bekl. zu verurteilen, an die R. AG, vertreten durch den Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Dr. R., 10.000 Euro nebst Umsatzsteuer, nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.2.2014 zu bezahlen.

[14] Der Bekl. beantragt, die Berufung des Kl. zurückzuweisen.

[15] Der Bekl. verteidigt das Urteil des LG. Er ergänzt und vertieft den erstinstanzlichen Sachvortrag.

[16] Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

[17] II. Die zulässige Berufung des Kl. ist teilweise begründet. Ihm steht ein Zahlungsanspruch i.H.v. 5.950 Euro nebst Zinsen zu. Die Zahlung hat an den früheren Arbeitgeber des Kl., die R., zu erfolgen.

[18] 1. Die Berufung ist entgegen der Auffassung des Bekl. zulässig. (...)

[22] 3. Der Rückzahlungsanspruch des Kl. ergibt sich aus § 5 Abs. 7 der Outplacement-Vereinbarung v. 17.10.2013. (...)

[31] 4. Dem Kl. stehen hingegen kein Rückzahlungsanspruch zu, der über den Betrag von (noch) 5.950 Euro hinausgeht. Der Bekl. ist hinsichtlich des ihm aus der Vergütung verbleibenden Drittels nicht ungerechtfertigt bereichert (vgl. § 812 I 1 Hs. 1 BGB). Denn die Outplacement-Vereinbarung ist wirksam. Ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB i.V.m. § 45 II Ziff. 2 BRAO) liegt – wie das LG zutreffend festgestellt hat – nicht vor.

[32] a) Nach § 45 II Ziff. 2 BRAO ist ein Rechtsanwalt nicht berechtigt, in derselben Angelegenheit, in welcher er bereits als Anwalt tätig war, nachträglich in sonstiger Weise tätig zu werden. Entscheidend für die Beschränkung der anwaltlichen Berufstätigkeit ist der Begriff der „Angelegenheit“. Dienstleistungen, die nicht zum Berufsbild des Anwalts gehören, darf ein Anwalt nur dann nicht erbringen, wenn sie sich auf dieselbe „Angelegenheit“ beziehen, in der er bereits anwaltlich tätig geworden ist. Im Hinblick auf die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit sind die Verbote in § 45 BRAO grundsätzlich eng auszulegen (vgl. dazu *Kilian*, in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 45 BRAO Rn. 5).

[33] b) Die Outplacement-Vereinbarung einerseits und die vorausgegangene Vertretung des Kl. im arbeitsgerichtlichen Verfahren betreffen nicht dieselbe „Angelegenheit“ i.S.v. § 45 II Nr. 2 BRAO. Dies ergibt sich schon aus einer wörtlichen Auslegung des Begriffs „Angelegenheit“.

[34] Im arbeitsgerichtlichen Verfahren ging es um einen Streit des Kl. mit seinem Arbeitgeber über den Bestand des Arbeitsverhältnisses. Die Outplacement-Vereinbarung betraf hingegen Beratungs-Dienstleistungen des Bekl. nach Ende des früheren Arbeitsverhältnisses, die

der Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses mit einem anderen Arbeitgeber dienen sollten. Eine Identität zwischen den verschiedenen Angelegenheiten besteht weder in rechtlicher noch in wirtschaftlicher Hinsicht. Auch die Personen, gegenüber denen der Bekl. Interessen des Kl. zu vertreten hatte, waren verschieden. Vor dem ArbG ging es allein um eine Interessenvertretung gegenüber dem früheren Arbeitgeber; bei der späteren Beratung des Kl. waren hingegen seine Interessen im Verhältnis zu möglichen neuen Arbeitgebern zu wahren.

[35] c) Bei der Auslegung von § 45 II Ziff. 2 BRAO ist auch die Funktion dieser Verbotsnorm zu berücksichtigen. Sinn und Zweck des Verbots sprechen gegen eine erweiternde Auslegung.

[36] Die Verbotsnorm soll zum Einen verhindern, dass ein Anwalt dieselbe Interessenwahrnehmung eines Mandanten fortsetzt, sich dabei jedoch gleichzeitig berufrechtlicher Pflichten entledigt (vgl. *Bormann*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 45 BRAO Rn. 44). Dieser Gesichtspunkt spielt vorliegend keine Rolle; denn die Outplacement-Beratung hat nichts mit der vorausgegangenen rechtlichen Interessenvertretung im arbeitsgerichtlichen Verfahren zu tun. Zum anderen sollen durch § 45 II Ziff. 2 mögliche Interessenkonflikte des Anwalts vermieden werden. Es soll kein Widerstreit bestehen zwischen den Interessen des Mandanten und den Interessen Dritter, welche der Anwalt nach Beendigung eines Mandats in einer nicht-anwaltlichen Tätigkeit zu vertreten hat (vgl. *Bormann*, a.a.O.; OLG Köln, NJW-RR 2008, 933; BGH, NJW 2011, 373).

Eine solche Interessenkollision kommt vorliegend nicht in Betracht; sowohl die anwaltliche Tätigkeit des Bekl. als auch seine Dienstleistungen im Rahmen der Outplacement-Vereinbarung lagen allein im Interesse des Kl., und nicht im Interesse anderer Personen.

[37] d) Allerdings lässt sich nicht völlig ausschließen, dass ein Rechtsanwalt bei der Aushandlung eines Vergleichs seines Mandanten mit dem Arbeitgeber auch eigene Interessen im Auge hat, wenn er anschließend dem Mandanten eine Outplacement-Dienstleistung anbieten kann, die der Arbeitgeber finanzieren soll. In diesem Punkt unterscheidet sich die Situation des Bekl. jedoch nicht von der alltäglichen Situation jedes Rechtsanwalts, der ausschließlich anwaltliche Dienstleistungen erbringt. Denn ein rechtlicher Rat des Anwalts an seinen Mandanten ist regelmäßig mit der Möglichkeit verbunden, dass aus der Befolgung des Rats höhere oder geringere Gebührenansprüche des Anwalts entstehen können; es besteht auch immer die Möglichkeit, dass bestimmte Entscheidungen des Mandanten weitere für den Anwalt interessante Mandate nach sich ziehen können. Vom Rechtsanwalt wird nach dem System des deutschen Berufsrechts grundsätzlich erwartet, dass er solche persönlichen wirtschaftlichen Interessen gegenüber den von ihm zu wahren Interessen des Mandanten zurückstellt. Soweit im Berufsrecht – beispielsweise in § 45 II Ziff. 2 BRAO – das Risiko von Interessenkonflikten verhindert werden soll, bezieht sich diese Zielvorstellung des Gesetzgebers nur auf einen möglichen Interessenwiderstreit im Verhältnis zwischen dem Mandanten und Dritten, nicht jedoch auf

Keine Interessenkollision

Nicht dieselbe Angelegenheit

einen möglichen wirtschaftlichen Interessenwiderstreit zwischen dem Mandanten und seinem Anwalt.

[38] 5. Andere Gesichtspunkte, die zu einer vollständigen Rückzahlungspflicht des Bekl. führen könnten, sind nicht ersichtlich. (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

Der BGH (BRAK-Mitt. 2014, 79) hat entschieden, dass dem Rechtsanwalt gem. § 45 II Nr. 1 BRAO

eine Tätigkeit als Betreuer in solchen Angelegenheiten untersagt ist, mit denen er bereits gegen den Träger des zu verwaltenden Vermögens als Rechtsanwalt befasst war. Die Tätigkeit als berufsmäßiger Betreuer für den Betroffenen ist gem. § 45 II Nr. 2 BRAO auch dann ausgeschlossen, wenn der Rechtsanwalt dadurch in derselben Angelegenheit, mit der er bereits als Rechtsanwalt befasst gewesen ist, in einer nicht-anwaltlichen zweitberuflichen Funktion tätig würde.

FACHANWALTSCHAFTEN

BERÜCKSICHTIGUNG VON FÄLLEN IN DER RECHTSMITTELINSTANZ

FAO §§ 5 I lit. s, 14I

* 1. Ein Fall zählt nur einfach, auch wenn sich das Mandat auf mehrere gerichtliche Instanzen erstreckt.

* 2. Zwar können gem. § 5 IV FAO Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle zu einer höheren Gewichtung führen. Hieraus folgt aber nicht, dass in Fällen, in denen ein Rechtsstreit in eine höhere Instanz gelangt, zwingend eine höhere Gewichtung erfolgen muss. Eine schematische Aufwertung kommt nicht in Betracht, da die zusätzliche Fallbearbeitung in einem Berufungs- oder sonstigen Rechtsmittelverfahren nicht schon für sich genommen eine Gewähr dafür bietet, dass der Rechtsanwalt hierbei in dem betreffenden Fachgebiet besondere praktische Erfahrungen erwirbt, die über diejenigen eines „durchschnittlichen Falls“ hinausgehen.

* 3. Ferner kann nicht allgemein davon ausgegangen werden, dass das Rechtsmittelverfahren überhaupt noch einen ausreichenden Bezug zu dem betreffenden Fachgebiet aufweist. Daran kann es etwa fehlen, wenn infolge einer Beschränkung des Streitstoffs Fragen aus dem betreffenden Fachgebiet nicht mehr erheblich sind.

BGH, Beschl. v. 27.4.2016 – AnwZ (Brfg) 3/16

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Die Bekl. hat mit Bescheid v. 2.10.2014 den Antrag des Kl. auf Verleihung der Bezeichnung „Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht“ abgelehnt, weil der Kl. seine besonderen praktischen Erfahrungen nicht hinreichend dargelegt habe. Die hiergegen gerichtete Klage hat der AGH zurückgewiesen. Der Kl. beantragt nunmehr die Zulassung der Berufung.

[2] II. Der Antrag ist nach § 112e 2 BRAO, § 124a IV VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Er hat jedoch keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 112e 2 BRAO, § 124 II Nr. 1, Nr. 5 VwGO) liegen nicht vor.

[3] 1. Der Zulassungsgrund ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 112e 2 BRAO,

§ 124 II Nr. 1 VwGO) setzt voraus, dass ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt wird (vgl. nur Senatsbeschl. v. 16.3.2015 – AnwZ (Brfg) 47/14, Rn. 3 und v. 3.6.2015 – AnwZ (Brfg) 11/15, Rn. 3; jeweils m.w.N.). Entsprechende Zweifel vermag der Kl. mit seiner Antragsbegründung nicht darzulegen.

[4] Nach § 2 I FAO hat ein Ast. für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung u.a. besondere praktische Erfahrungen nachzuweisen. Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen im Bank- und Kapitalmarktrecht setzt dabei nach § 5 I lit. s FAO voraus, dass der Ast. innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei 60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren bearbeitet hat. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14I Nr. 1 bis 9 FAO beziehen, dabei auf jeden dieser 3 Bereiche mindestens 5 Fälle. Ob die vom Kl. insoweit vorgelegten Unterlagen zum Nachweis ausreichen, ist dabei als Rechtsfrage gerichtlich uneingeschränkt überprüfbar (vgl. nur Senat, Beschl. v. 6.3.2006 – AnwZ (B) 36/05, NJW 2006, 1513, Rn. 8 m.w.N.). Der AGH, der eine Fallzahl von 55,5 festgestellt hat, ist insoweit im Ergebnis zutreffend davon ausgegangen, dass dem Ast. der ihm obliegende Nachweis von 60 Fällen nicht gelungen ist.

[5] a) Unter einem „Fall“ ist jede juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhalts zu verstehen, der sich von anderen Lebenssachverhalten dadurch unterscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und die Beteiligten verschieden sind (vgl. nur Senat, Beschl. v. 6.3.2006, a.a.O., Rn. 12 und BRAK-Mitt. 2009, 177, Rn. 7). Entgegen der Auffassung des Kl. bestehen keine ernstlichen Zweifel, soweit der AGH davon ausgegangen ist, der Umstand, dass der Kl. einen Mandanten zusätzlich auch im Rechtsmittelverfahren vertreten hat, stelle keinen weiteren Fall dar.

Nach der ständigen Senatsrechtsprechung zählt ein Fall nur einfach, auch wenn

Ein Fall bleibt ein Fall sich das Mandat auf mehrere gerichtliche Instanzen erstreckt (vgl. nur BRAK-Mitt. 1999, 230, 231 und v. 12.7.2010 – AnwZ (B) 85/09, NJW-RR 2011, 279, Rn. 3). Ggf. können solche Verfahren – siehe dazu II 1d – im Rahmen des § 5 IV FAO höher als mit 1 gewichtet werden. Eine erweiternde Auslegung des Fallbegriffs scheidet

det insoweit aber aus (vgl. Senat, Beschl. v. 12.7.2010, a.a.O.). Soweit der Kl. daher in seiner Fall-Liste Rechtsstreitigkeiten, die von ihm in erster und zweiter Instanz betreut wurden, als zwei Fälle gewertet hat, ist dies unzutreffend. Genauso wenig können als zusätzliche Fälle die Nr. 29 und 41 der Fall-Liste berücksichtigt werden, in denen gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH eingelegt worden ist. Im Übrigen konnte der Kl. diese Verfahren mangels Postulationsfähigkeit nicht i.S.d. § 5 I FAO persönlich und weisungsfrei bearbeiten. Vielmehr wurden die Mandanten durch den beim BGH zugelassenen RA Dr. S. vertreten.

[6] Soweit der Kl. im Zusammenhang mit der Wertung der Rechtsmittelverfahren als keine neuen Fällen, eine Verletzung von Art. 103 I GG durch den AGH rügt, geht dieser Vorwurf schon mangels Entscheidungserheblichkeit ins Leere, da die beanstandete Wertung im Einklang mit der ständigen Senatsrechtsprechung steht. Im Übrigen ist dem Kl. ausreichend rechtliches Gehör gewährt worden. Bereits die Bekl. hat die streitgegenständliche Thematik in ihren Schreiben v. 6.1.2013 und 5.2.2014 (dort i.V.m. dem beigefügten Votum des Berichterstatters des Fachausschusses) sowie im angefochtenen Bescheid angesprochen. (...)

[12] d) Zu Unrecht macht der Kl. geltend, der AGH habe im Rahmen der Gewichtung der einzelnen Fälle dem Umstand, dass einzelne Rechtsstreitigkeiten von ihm auch in der Rechtsmittelinstanz bearbeitet worden seien, nicht ausreichend Rechnung getragen. Nach § 5 IV FAO können Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen.

Entgegen der Auffassung des Kl. folgt aber allein daraus, dass ein Fall in eine höhere Instanz gelangt, nicht zwingend eine höhere Gewichtung (vgl. nur Senat, Beschl. v. 12.7.2010, a.a.O., Rn. 5f.; BGHZ 197, 118, Rn. 34 und v. 10.3.2014, a.a.O., Rn. 38). Eine schematische Aufwertung kommt nicht in Betracht. Denn die zusätzliche Fallbearbeitung in einem Berufs- oder sonstigen Rechtsmittelverfahren bietet nicht schon für sich genommen eine Gewähr dafür, dass der Rechtsanwalt hierbei in dem betreffenden Fachgebiet besondere praktische Erfahrungen erwirbt, die über diejenigen eines „durchschnittlichen“ Falls hinausgehen. So kann eine Berufung zunächst fristwährend eingelegt und dann zurückgenommen werden. Der Anwalt kann auch mit der Vertretung gegenüber einer vom Gegner nur fristwährend eingelegten Berufung beauftragt worden sein. Wird bei unstreitigem Sachverhalt um Fragen des materiellen Rechts gestritten, besteht, wenn die Sache in zweiter Instanz nicht gleichsam rechtlich auf „neue Beine“ gestellt wird, ebenfalls kein Anlass für eine Höhergewichtung. Im Übrigen kann nicht allgemein davon ausgegangen werden, dass das Rechtsmittelverfahren überhaupt noch einen ausreichenden Bezug zu dem betreffenden Fachgebiet aufweist. Daran kann es etwa fehlen, wenn infolge einer Beschränkung des Streitstoffs Fragen aus dem betreffenden Fachgebiet nicht mehr erheblich sind.

Wesentlich ist insoweit letztlich, ob sich aus dem Vortrag des jeweiligen Ast. hinreichend ergibt, dass der Fall durch seine Bearbeitung in mehr als einer Instanz eine höhere Gewichtung verdient. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn sich die Verhandlung in zweiter Instanz auf andere bank- oder kapitalmarktrechtliche Fragen konzentriert hat als die, auf denen in erster Instanz der Schwerpunkt gelegen hat, oder wenn etwa prozessuale Umstände vorgelegen haben, die mit Blick auf das Tätigwerden auch in der zweiten Instanz die Sache besonders schwierig oder umfangreich erscheinen lassen (vgl. Senat, a.a.O.).

[13] Diese Voraussetzungen hat der Kl. aber nicht dargelegt. Sein allgemeiner Hinweis, dass sich in Rechtsmittelverfahren andere Fragen stellen können als in 1. Instanz und dass eine Berufung auf neue Angriffs- und Verteidigungsmittel gestützt werden könne, ist für die Gewichtung der konkreten Fälle ohne Substanz. Die Behauptung, dass sich in den aufgeführten Fällen nicht dieselben Rechtsfragen gestellt hätten und der in diesem Zusammenhang erhobene Vorwurf, der AGH habe sich nicht ausreichend mit der Fall-Liste befasst, ist nicht nachvollziehbar. Die Fall-Liste enthält nichts Entscheidungserhebliches zu dieser Thematik. Soweit der Kl. eine Höherwertung mit der Begründung begehrt, er habe in zwei Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren den Schriftverkehr mit dem beim BGH tätigen Rechtsanwalt geführt und diesen „unterstützt“, ist Letzteres substanzlos, zum anderen der Vortrag insgesamt unerheblich. Im Rahmen des § 5 FAO können nur Fälle berücksichtigt werden, die der Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat. Fehlt dem Anwalt die Postulationsfähigkeit, kann der Umstand, dass ein Verfahren in die dritte Instanz gelangt ist, auch unter den vom Kl. behaupteten Umständen nicht zu einer höheren Gewichtung führen.

[14] Es bestehen deshalb keine ernstlichen Zweifel an der Bewertung des AGH, soweit der Kl. eine Höhergewichtung geltend macht. Vielmehr führt umgekehrt der Umstand, dass dem Kl. bezüglich der Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren die Postulationsfähigkeit fehlt, dazu, dass die Fälle Nr. 33, 40, 41 der Fall-Liste überhaupt nicht gezählt werden können. Denn die Tätigkeit des Kl. in 1. (Nr. 33) und 2. Instanz (Nr. 40) lag außerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums (3.11.2008 – 3.11.2011). Das am 6.11.2008 von dem beim BGH zugelassenen RA Dr. S. eingeleitete Beschwerdeverfahren (XI ZR ...) kann, auch wenn es zu demselben Lebenssachverhalt gehört, nicht zugunsten des Kl. berücksichtigt werden. Innerhalb des maßgeblichen Zeitraums ist deshalb keine entscheidungserhebliche anwaltliche Tätigkeit des Kl. erfolgt. (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

Zur Anerkennung einer Vertretung in einem Klageverfahren als eigener Fall, wenn bereits die in einem vorherigen einstweiligen Verfügungsverfahren erfolgte Vertretung als Fall anerkannt worden ist, vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2015, 150.

VERGÜTUNG

RECHTSBERATUNG DURCH ENTWICKLUNGS- INGENIEUR

RDG §§ 2 I, 3, 5 I 1 und 2

1. Wer in offener Stellvertretung für Dritte gewerbliche Schutzrechte bei dem Deutschen Patent- und Markenamt oder dem Europäischen Patentamt anmeldet, wird im wirtschaftlichen Interesse der Anmelder und damit in konkreten fremden Angelegenheiten tätig, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls i.S.v. § 2 I RDG erfordern.

2. Sind für die Haupttätigkeit eines Dienstleisters (hier: eines Entwicklungsingenieurs) Rechtskenntnisse kaum erforderlich, kann nicht angenommen werden, dass eine Rechtsdienstleistung, die erhebliche Anforderungen an die Rechtsberatung stellt (hier: Anmeldung gewerblicher Schutzrechte), als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild der

Haupttätigkeit gehört und deshalb nach § 5 I RDG erlaubt ist. Macht der Dienstleister das Gegenteil geltend, trifft ihn die Darlegungs- und Beweislast. BGH, Urt. v. 31.3.2016 – I ZR 88/15

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

VERGÜTUNGSBEMESSUNG BEI VERKEHRS- ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

RVG § 14; VV-RVG Nr. 5100, Nr. 5103, Nr. 5109, Nr. 5110

* Auch bei Verkehrsordnungswidrigkeiten ist stets von einer Mittelgebühr auszugehen, sofern nicht in einem Einzelfall besondere Umstände hiergegen sprechen.

LG Chemnitz, Beschl. v. 23.2.2016 – 2 Qs 159/15

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

SONSTIGES

VERMUTUNG DES VERMÖGENSVERFALLS BEI ENGLISCHEM INSOLVENZVERFAHREN

StBerG § 46 II Nr. 4

Der Eintritt eines Vermögensverfalls ist nach § 46 II Nr. 4 StBerG auch dann zu vermuten, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach dessen Recht eröffnet worden ist.

BFH, Beschl. v. 17.8.2016 – VII B 59/16

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

TÄTIGKEITSVERBOT FÜR PENSIONIERTEN RICHTER

BeamtStG § 41 S. 2; DRiG § 71; GG Art. 12

* 1. Einem Ruhestandsrichter ist es nicht gestattet, als Rechtsanwalt vor demselben Gericht aufzutreten, an dem er langjährig tätig gewesen ist.

* 2. Es spricht Überwiegendes dafür, dass durch die Tätigkeit eines ehemaligen Richters als Rechtsanwalt vor dem Gericht, an dem er tätig war,

dienstliche Interessen i.S.d. § 41 S. 2 BeamStG beeinträchtigt werden können.

* 3. Die Festsetzung der Untersagungsdauer von fünf Jahren begegnet keinen rechtlichen Bedenken. VG Hannover, Beschl. v. 26.7.2016 – 2 B 3650/16

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Der am ... geborene Ast. war seit 1983 als Richter am AG A-Stadt tätig. Er war dort vornehmlich für Strafsachen zuständig. Mit Ablauf des 31.5.2015 wurde er auf seinen Antrag in den vorzeitigen Ruhestand versetzt. Am 27.10.2015 wurde er als Rechtsanwalt zugelassen. Der Ast. hat sich der Kanzlei E. – F. – A. mit Sitz in A-Stadt angeschlossen.

Mit Schreiben v. 4.4.2016 teilte der Ast. dem Direktor des AG A-Stadt mit, dass er in einer vor dem AG anhängigen Strafsache als Verteidiger auftreten werde. Am 7.4.2016 nahm er das Mandat in der strafrechtlichen Angelegenheit am AG A-Stadt wahr. Mit Bescheid v. 14.4.2016 wies der Ag. den Ast. darauf hin, dass er verpflichtet gewesen sei, ihm seine Tätigkeit als Rechtsanwalt anzuzeigen. Außerdem untersagte er dem Ast. gem. § 41 S. 2 BeamStG, vor seinem früheren Dienstgericht als Rechtsanwalt aufzutreten. Diese Einschränkung gelte nur für ein Auftreten vor dem AG A-Stadt und rückwirkend ab Beginn seines vorzeitigen Ruhestands für die Dauer von 5 Jahren, d.h. bis zum 31.5.2020. Zur Begründung führte der Ag. unter Bezugnahme auf einen Beschluss des OVG Münster v. 2.3.2016 – 1 B 1375/15 – aus, die Tätigkeit des Ast. als Rechtsanwalt stehe im Zusammenhang mit seiner

früheren Tätigkeit als Richter beim AG A-Stadt und beeinträchtigt dienstliche Interessen.

Am 2.5.2016 hat der Ast. Klage erhoben (2 A 2858/16). Im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens, mit Datum v. 30.5.2016, wurde der Ast. nachträglich zur Untersagungsverfügung angehört. Am 16.6.2016 ordnete der Ag. die sofortige Vollziehung der Untersagungsverfügung gem. § 80 II 1 Nr. 4 VwGO an; auf die Begründung wird Bezug genommen.

Am 30.6.2016 hat der Ast. um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung seines vorläufigen Rechtsschutzgesuchs und seiner Klage trägt er vor:

Der Sofortvollzug sei nicht den Anforderungen des § 80 III 1 VwGO entsprechend begründet worden. Es sei bislang sowohl inhaltlich, aber gerade auch von der für einen Sofortvollzug gewichtigen Zeitdimension nicht erkennbar, weshalb nun eine sofortige Vollziehung angeordnet worden sei, die bei vermeidlich erheblicher Dringlichkeit mit dem Ausgangsbescheid selbst, spätestens aber unmittelbar nach Klageeinreichung und nicht erst sieben Wochen später zu erfolgen gehabt hätte. Der Sofortvollzug leide auch daran, dass überhaupt nicht erkennbar sei, dass in irgendeiner Form für diese Ausnahmeentscheidung eine Interessenabwägung stattgefunden habe. Das nun notwendig gewordene Erläutern gegenüber potentiellen Mandantschaften, weder Ordnungswidrigkeiten noch Strafrechtsmandate in klassischer Form übernehmen zu dürfen, beeinträchtigt ihn ganz erheblich. Realistischerweise sei davon auszugehen, dass die Personen, die in den nun folgenden Monaten von ihm mandatiert werden sollten, bis zum Zeitpunkt einer etwaigen für ihn positiven Entscheidung nicht mehr als Klientel in Betracht kämen, wenn er ihnen gegenüber erklären müsse, dass er sie vor dem AG A-Stadt nicht vertreten dürfe. Diese Personen würden ihn in der Vielzahl nie wieder oder zumindest über viele Jahre hinweg nicht mehr frequentieren.

Die Untersagungsverfügung als solche leide unter formellen Fehlern, weil die erforderliche Anhörung vor Erlass des belastenden Verwaltungsakts nicht erfolgt sei und weil es der Untersagungsverfügung an der erforderlichen Begründung fehle. Soweit der Ag. in der Untersagungsverfügung auf eine Entscheidung des OVG Münster (Beschl. v. 2.3.2016 – 1 B 1375/159) Bezug nehme, werde der Begründungsmangel dadurch nicht ausgeglichen. Der Beschluss des OVG Münster könne schon deshalb nicht als Maßstab für eine etwaige Rechtmäßigkeit der Untersagungsverfügung dienen, als das OVG selbst einräume, sich mit seinen tragenden Argumenten bezüglich des Schutzzweckes der Norm des § 41 BeamtStG in Widerspruch zur aktuell jüngsten Entscheidung des BVerwG gesetzt zu haben. Nach der einschlägigen Entscheidung des BVerwG (Urt. v. 26.6.2014 – 2 C 23/13) könne die Erwerbstätigkeit eines Ruhestandsbeamten nur dann wegen der Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen untersagt werden, wenn sie nachteilige Rückschlüsse auf dessen frühere Amtsführung zulasse. Lege man diese Rechtsprechung zugrunde, sei nicht zu erkennen, welche Aspekte eine Untersagungsverfügung rechtfertigen sollten.

Die Untersagungsverfügung verstoße auch gegen die bisherige Verwaltungspraxis sowohl im Zuständigkeitsbereich des Ag. als auch in anderen umliegenden Gerichtsbezirken. Der Präsident der RAK X habe auf die an ihn gerichtete Frage, wie viele Richter nach ihrem Ruhestand als Rechtsanwälte tätig geworden seien und ob es in irgendeinem Falle eine Einschränkung der Berufszulassung gegeben habe, bestätigt, dass seit mehr als neun Jahren zahlreiche ehemalige Richter uneingeschränkt zugelassen worden seien und sein Fall mit einer solchen Untersagungsverfügung der erste sei, der der RAK bekannt geworden sei.

Der Ast. beantragt, die aufschiebende Wirkung seiner Klage v. 2.5.2016 (2 A 2585/16) wiederherzustellen, hilfsweise die sofortige Vollziehung aufzuheben.

Der Ag. beantragt, den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung trägt er vor:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei formell und materiell rechtmäßig. Die Erwerbstätigkeit des Ast. sei zu untersagen, weil zu besorgen sei, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt würden. Der Ast. werbe auf der Homepage der Kanzlei seiner Prozessbevollmächtigten, bei der es sich zugleich um die Kanzlei handele, in der er rechtsanwaltlich tätig sei, ausdrücklich damit, in der Zeit von 1983 bis zum 31.5.2015 als Strafrichter beim AG A-Stadt tätig gewesen zu sein. Das Verbot diene dazu, mögliche Schäden für das Vertrauen der Allgemeinheit in die loyale, gesetzestreue und unparteiische Dienstleistung während des Beamtenverhältnisses durch Verhinderung nachträglicher Interessens- und Loyalitätskonflikte zu vermeiden, die vor allem dadurch entstehen könnten, dass die korrekte Willensbildung der jetzigen Amtsinhaber durch die besonderen Kenntnisse und/oder Kontakte des Ruhestandsbeamten beeinflusst werden können, oder auch dadurch, dass die frühere Beamtin oder der frühere Beamte eine Tätigkeit bei einem unter seinem früheren Amtsbereich fallenden Interessenten aufnehme, so dass die Integrität der betroffenen Behörde bei Außenstehenden in Zweifel gezogen werden könne. Auf die überzeugenden Erwägungen des OVG Münster in der Entscheidung v. 2.3.2016 werde Bezug genommen. Rechtliche Bedenken ergäben sich auch nicht im Hinblick auf die Dauer der Untersagung, die gesetzlich begrenzt sei (§ 41 S. 3 BeamtStG). Der Ast. sei auf seinen Antrag hin deutlich vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand getreten. Für ihn gelte die fünfjährige Anzeigepflicht nach § 41 S. 1 BeamtStG i.V.m. § 79 S. 1 NBG über § 71 DRiG, § 2 NRiG.

Der Hinweis des Ast. auf das Schreiben des Präsidenten der RAK X sei für die Entscheidung des vorliegenden Falls ohne Bedeutung, weil es nicht um eine Zulassung des Ast. zur Rechtsanwaltschaft gehe, sondern allein um eine Untersagung der anwaltlichen Tätigkeit vor dem AG A-Stadt. Im Übrigen sei der Ast. selbstverständlich in keinerlei Hinsicht gehindert, Mandanten zu beraten und zu vertreten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Personalakte des Ast. Bezug genommen.

II. Der auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 V 1 VwGO gerichtete Antrag des Ast. ist zulässig, denn die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen die Verfügung des Ag. v. 14.4.2016, mit der ihm untersagt wurde, für die Dauer von fünf Jahren als Rechtsanwalt vor dem Gericht seiner früheren Dienstausbildung tätig zu werden, hat keine aufschiebende Wirkung, weil der Ag. die sofortige Vollziehung nach § 80 II Nr. 4 VwGO angeordnet hat.

Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist formell rechtmäßig erfolgt. Insbesondere hat der Ag. die sofortige Vollziehung des Bescheids v. 14.4.2016 hinreichend und den Anforderungen des § 80 III VwGO genügend begründet. Er hat u.a. dargelegt, dass die nunmehr von dem Ast. ausgeübte Tätigkeit in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der zuletzt ausgeübten richterlichen Tätigkeit stehe und dienstliche Interessen beeinträchtige. Im vorliegenden Fall bestehe die Besonderheit, dass sich der Ast. bereits einer Anwaltskanzlei in A-Stadt als Rechtsanwalt angeschlossen habe, bereits in einem Strafverfahren als Verteidiger aufgetreten sei und ausweislich der Internetseite der Anwaltskanzlei E. – F. – A. auch für weitere Mandate zur Verfügung stehe. Angesichts der überschaubaren Größe des Amtsgerichtsbezirks, seiner langjährigen Tätigkeit am AG A-Stadt und der damit sowohl örtlichen als auch personellen engen Verbundenheit zu seinem alten Dienstort bestehe das öffentliche Interesse darin, jeglichen Anschein der Beeinflussung der Justiz in der Wahrnehmung des Rechtspflegeauftrags insbesondere deren unabhängiger Ausführung durch ehemalige Richter, die nunmehr auf Anwaltsseite auftreten, zu vermeiden. Während eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bestehe die nicht unerhebliche Gefahr, dass gerade aufgrund der übersichtlichen Größe des Gerichtsbezirks und der Bekanntheit des Ast. Mandate vor dem AG A-Stadt von ihm wahrgenommen würden, deren Durchführung unzulässig sei. Der Ag. hat damit hinreichende Gründe dafür angeführt, die Untersagungsverfügung im öffentlichen Interesse sofort zu vollziehen.

Der Aussetzungsantrag hat auch in der Sache keinen Erfolg.

Die gerichtliche Entscheidung nach § 80 V 1 VwGO ergeht auf der Grundlage einer umfassenden Interessenabwägung. Gegenstand der Abwägung sind das private Aufschubinteresse einerseits und das öffentliche Interesse an der Vollziehung des Verwaltungsakts andererseits.

Diese Interessenabwägung fällt hier zu Gunsten des Ag. aus, weil bei der im gerichtlichen Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung Überwiegendes dafür spricht, dass die angefochtene Untersagungsverfügung rechtmäßig ist (1.) und weil auch eine weitere Interessenabwägung, die über die Betrachtung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids hinausgeht, kein überwiegendes privates Interesse des Ast. erkennen lässt, von dem sofortigen Vollzug der angefochtenen Verfügung verschont zu bleiben (2.).

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage ist zunächst nicht wegen eines eventuellen Verfahrens- oder Formfehlers wiederherzustellen. Die vor Erlass der Untersagungsverfügung unterbliebene Anhörung nach § 28 I VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG ist nachgeholt worden, der Verfahrensfehler ist damit geheilt (45 I Nr. 3 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG).

Die Untersagungsverfügung ist mit einer den formellen Anforderungen des § 39 I VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG genügenden Begründung versehen. Mit dem Hinweis auf die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen durch das Auftreten des Ast. als Strafverteidiger vor seinem früheren Gericht und der Bezugnahme auf die Entscheidung des OVG Münster in einem ähnlich gelagerten Fall hat der Ag. jedenfalls die wesentlichen Erwägungen aufgeführt, die ihn zu seiner Entscheidung veranlasst haben.

Auch im Übrigen fällt die Interessenabwägung zu Lasten des Ast. aus, weil sich die Untersagungsverfügung bei der im Verfahren nach § 80 V VwGO gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als materiell rechtmäßig erweist.

Rechtsgrundlage für diese Verfügung sind § 71 DRiG, § 41 S. 2 und S. 3 BeamtStG i.V.m. § 2 NdsRiG. Nach § 41 S. 1 BeamtStG haben Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes anzuzeigen, die mit der dienstlichen Tätigkeit innerhalb eines Zeitraums, dessen Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können. Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist nach § 41 S. 2 BeamtStG zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Das Verbot endet gem. § 41 S. 3 BeamtStG spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die vorstehenden Regelungen werden durch die landesrechtliche Vorschrift des § 79 NBG ergänzt. Nach dieser Vorschrift beträgt der Zeitraum gem. § 41 S. 1 BeamtStG für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte, die mit der Erreichung der Regelaltersgrenze oder zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand treten, drei Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, für Beamte, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand treten, fünf Jahre. Die Anzeige ist bei der oder dem letzten Dienstvorgesetzten zu erstatten. Gem. § 2 Nds. RiG gelten diese Vorschriften entsprechend für die Berufsrichterinnen und -richter des Landes.

Es spricht Überwiegendes dafür, dass durch die Tätigkeit des Ast. als Rechtsanwalt vor dem Gericht, an dem er jahrelang tätig war, dem AG A-Stadt, dienstliche Interessen i.S.d.

§ 41 S. 2 BeamtStG beeinträchtigt werden können.

Eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen liegt hier darin, dass das Auftreten des Ast. vor dem Gericht seiner früheren Dienstleistung ohne weiteres geeignet ist,

Umfassende Interessenabwägung

Beeinträchtigung dienstlicher Interessen

aus Sicht eines Bürgers den Anschein zu erwecken, dass durch die persönlichen Beziehungen des früheren Richters zu aktiven Richtern und nichtrichterlichen Dienstkräften dieses Gerichts eine dort anhängige Rechtssache in einer nicht sachgerechten Weise gefördert werden könnte. Dabei kommt es nur auf die Eignung an, diesen Anschein zu erzeugen.

Dass die dem Ast. untersagte Tätigkeit diesen Anschein hervorrufen kann und deshalb dienstliche Interessen beeinträchtigt, liegt hier insbesondere darin begründet, dass der Ast. über 30 Jahre am AG A-Stadt tätig und nach den Angaben des Ag. in der Klagerwidmung eine fast durchgehende Alleinzuständigkeit bei dem mit ca. sechs Richterplanstellen besetzten AG für das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht hatte. Wenn der Ast. sich nun ca. sechs Monate nach seiner vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand als Rechtsanwalt am Amtssitz seines früheren Dienstgerichts niederlässt, um dort insbesondere in Strafsachen aufzutreten, dann liegt es wegen der überschaubaren Größe des AG und der jahrzehntelangen engen dienstlichen Verbundenheit nahe, dass bei einem vernünftigen Bürger der Eindruck entstehen kann, der Ast. nutze kollegiale Kontakte zu noch aktiven Bediensteten seiner früheren Dienststelle. Dies würde das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität der Justiz erschüttern und deshalb dienstliche Interessen beeinträchtigen. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass sich Mitarbeiter des AG, die viele Jahre mit dem Ast. zusammengearbeitet haben, einem Loyalitätskonflikt ausgesetzt sehen, wenn dieser nun auf Anwaltsseite vor dem AG auftritt. Auch aus diesem Grund ist zu besorgen, dass durch die Tätigkeit des Ast. dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Dass vom Schutzzweck des § 41 BeamtStG auch das Ziel mit umfasst wird, das Vertrauen in die Integrität öffentlicher Verwaltung zu schützen und dass dieser Auslegung auch das Urteil des BVerwG v. 26.6.2014 – 2 C 23/13 nicht entgegensteht, hat das OVG Münster in seinem Beschl. v. 2.3.2016 – 1 B 1375/15 überzeugend herausgearbeitet; hierauf wird Bezug genommen.

Der Frage, ob sich dem Schreiben des Präsidenten der RAK X v. 17.6.2016 hinreichend entnehmen lässt, dass die Untersagungsverfügung gegen die bisherige Verwaltungspraxis im Dienstbezirk des Ag. verstößt, ist das Gericht nicht weiter nachgegangen. Die Entscheidung der Erwerbstätigkeit nach Beendigung des Beamten- oder Richterverhältnisses steht nicht im Ermessen der Behörde. Es handelt sich um gebundene Verwaltung. Bei Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen ist die Beschäftigung zu untersagen, auch wenn dies in der Verwaltungspraxis bisher nicht so gehandhabt wurde.

Die Festsetzung der Untersagungsdauer begegnet bei summarischer Prüfung ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken. Die Frist steht im Einklang mit den Fristen für die Anzeigepflicht nach § 79 NBG und be-

trägt fünf Jahre, weil der Ast. deutlich vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist.

2. Auch eine weitere Interessenabwägung, die über die Betrachtung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids hinausgeht, lässt kein überwiegendes privates Interesse des Ast. erkennen, von dem sofortigen Vollzug der angefochtenen Verfügung verschont zu bleiben. Der Ast. wird in seiner durch Art. 12 I GG geschützten Berufsausübungsfreiheit durch die angefochtene Verfügung allerdings nicht unerheblich eingeschränkt. Als Strafverteidiger kann er einem Beschuldigten in einem Strafverfahren häufig nur dann zur Seite stehen, wenn er auch vor Gericht auftreten kann. Dies wird dem Ast. für die Dauer von fünf Jahren gerade für das Gericht untersagt, an dessen Dienstsitz er sich niedergelassen hat. Seine Einschätzung, er werde dadurch Mandate verlieren, erscheint realistisch. Ob dem Ast. in den nächsten fünf Jahren ein ausreichend großes Betätigungsfeld verbleibt, lässt sich im Eilverfahren nicht abschätzen. Diese Erwägungen rechtfertigen es trotzdem nicht, dem Interesse des Ast. an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage den Vorrang einzuräumen. Denn die Vorschrift des § 41 BeamtStG soll die Integrität des öffentlichen Dienstes schützen und damit letztlich die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes wahren. Diesem Gesetzeszweck kommt eine so überragende Bedeutung zu, dass das öffentliche Interesse an der Vermeidung eines solchen Anscheins bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen überwiegt (OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.6.2010 – 5 ME 78/10). Das nach innen und außen unverzichtbare Vertrauen in die Integrität der Justiz sind überaus empfindliche Schutzgüter, so dass etwaigen Gefährdungen wirksam begegnet werden muss. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte der Ast. als Adressat der Untersagungsverfügung, deren Wirkungskdauer bis zum 31.5.2020 begrenzt ist, es ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit der Verfügung in der Hand, durch die bloße Ausschöpfung aller Rechtsschutzmöglichkeiten deren Wirkung weitgehend leerlaufen zu lassen. Der von dem Ag. befürchtete Ansehensverlust für den öffentlichen Dienst würde eintreten können, ohne dass diese Wirkung durch eine Bestätigung der Rechtmäßigkeit der Untersagungsverfügung im Klageverfahren rückgängig gemacht werden könnte (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.6.2010 – 5 ME 78/10). Das private Aufschubinteresse hat deshalb zurückzutreten.

HINWEISE DER REDAKTION:

Das VG Münster (BRAK-Mitt. 2016, 96) hat hingegen entschieden, dass die an einen Richter im Ruhestand adressierte – generelle – Untersagung, für einen bestimmten Zeitraum nach dem Ausscheiden aus dem Richterdienst vor seinem ehemaligen Dienstgericht als Rechtsanwalt aufzutreten, rechtswidrig ist, wenn nicht im konkreten Einzelfall konkrete Umstände hinzutreten, die eine Beeinträchtigung dienstlicher Interesse besorgen lassen.

AKTUELLE HINWEISE

PERSONALIA

RECHTSANWALT UND NOTAR A.D. DR. THEODOR WEIGEL VERSTORBEN

Der langjährige Vizepräsident der RAK Frankfurt/Main ist am 20.9.2016 nach längerer Krankheit im Alter von 85 Jahren verstorben. Dr. Theodor Weigel war 1968 in den Vorstand der RAK Frankfurt gewählt worden und dort mehr als 30 Jahre tätig. Von 1969 bis 1999 war er Mitglied des Präsidiums der RAK Frankfurt und von 1972 bis 1999 deren Vizepräsident. 1974 sei er Mitglied und 1981 Vorsitzender des Richtlinienausschusses der BRAK, der später Ausschuss für Grundsatzfragen hieß, gewesen. Ebenso sei er in der Satzungsversammlung aktiv gewesen. Für seine Verdienste um die deutsche Anwaltschaft wurde Dr. Weigel 1989 mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet.

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Verordnung über die Verbraucherschlichtungsstellen im Finanzbereich nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes und ihr Verfahren (Finanzschlichtungsstellenverordnung – FinSV)

BGBl. I v. 16.9.2016, S. 2140

Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung

BGBl. I v. 27.9.2016, S. 2162

Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften

BGBl. I v. 14.10.2016, S. 2218

Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes

BGBl. I v. 14.10.2016, S. 2222

Gesetz über die Errichtung einer Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung

BGBl. I v. 18.10.2016, S. 2358

Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen

BGBl. I v. 27.10.2016, S. 2372

Fünzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung

BGBl. I v. 9.11.2016, S. 2460

Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

BGBl. I v. 9.11.2016, S. 2464

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden:

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht durch Christina Esser.

*Kontakt zur Literaturschau:
anwaltsrecht@googlemail.com*

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 8: *o.Verf.*, Verschwiegenheitspflicht: Das Ausbildungsjahr 2016 beginnt: Sind Ihre Auszubildenden belehrt? (135); *Zecha*, Vergütung: So gestalten Sie Zielvereinbarungsgespräche mit Profil (137); **Nr. 9:** *o.Verf.*, Personal. Finden Sie mit Kanzlei-praktika geeignete Auszubildende (145); *Cosack*, Strategieplanung. Anwalt 4.0 – Strategie zum Überleben (156).



Esther Maschkowitz
Office Managerin
München
WinMACS User seit 2011

„Wir sind spezialisiert auf fachübergreifende Prozesse in Recht, Steuern und Betriebswirtschaft. Diesen interdisziplinären Spagat meistern wir und unsere rund 100 Mitarbeiter mit WinMACS und WM Doku.“

WinMACS
WM Doku

Wir beraten Sie gerne bei allen Fragen zu unseren Produkten:
09123 1830 630

RUMMEL AG vertrieb@rummel-ag.de • www.rummel-ag.de

Anwalts Gebühren Spezial (AGS) Nr. 7: *Schneider*, Zweitschuldnerhaftung bei Aufhebung von Prozesskostenhilfe (313).

Anwaltsgebühren kompakt (AG/KOMPAKT) Nr. 7: *o.Verf.*, Kostenfestsetzung (Verfahren, Rechtsmittel, Rechtsbehelfe) (74); Nr. 8: *o.Verf.*, Die Höhe der Beratungsgebühr (91).

Anwaltsrevue (Schweiz) Nr. 9: *Chappuis/Cassani*, L'institution à un acte illicite par un avocat (385).

Berliner Anwaltsblatt (BerlAnwBl.) Nr. 9: *Cosack*, beA auf der Zielgeraden. Alles, was man wissen sollte (317).

Betriebs-Berater (BB) Nr. 38: *o.Verf.*, WPK: Information zu Neuerungen im Berufsrecht und in der Qualitätskontrolle (2282).

Deutsches Steuerrecht (DStR) Nr. 39: *Diller*, Fallstricke in der Berufs-Haftpflichtversicherung der Steuerberater (2305).

Die steuerliche Betriebsprüfung (StBp) Nr. 9: *Dreßler*, Der Steuerberater als Vermittler, auch bei Außenprüfungen. Modernes Berufsbild, vielseitige Aufgaben, typische Wirkungsbereiche. Folge 5: Berufsbedingtes Verhalten

und Berufsaussichten von Steuerberatern, Zusammenfassung (268).

finanzen. steuern kompakt Nr. 9: *Fuldner*, Fachübergreifende Beratungstätigkeit: Rechtsberatung durch Steuerberater (19).

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR-Prax) Nr. 17: *Degen/Krahmer*, Legal Tech: Erbringt ein Generator für Vertragstexte eine Rechtsdienstleistung? (363).

GmbH-Steuerpraxis (GmbH-Stpr.) Nr. 6: *Knackstedt*, Der Regressanspruch gegen den Steuerberater wegen Falschberatung. Voraussetzungen, Höhe und Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (161).

Humboldt Forum Recht (HuFR) Nr. 5: *Orthmann*, Eigenständige Informationsansprüche für den Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege? (<http://www.humboldtforum-recht.de/deutsch/5-2015/index.html>) (53).

Kammermitteilungen der RAK Düsseldorf Nr. 3: *Schmidbauer*, Mediation aus anwaltlicher Sicht (158); *Jeck*, Untersuchung der Entwicklung der Mediation (164).

KammerReport Hamm Nr. 4: *Lippki*, „Es wird doch hoffentlich gut gehen“ oder Sukzessivverteidigung und Interessenkollision (4).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 9: *Goez*, Unzufriedene Mandanten: Darf die Steuerberaterkammer Stellungnahmen an den ehemaligen Mandanten weiterleiten? (147); Nr. 10: *Hausmann*, Kanzleientwicklung: Projektplan zur Einführung digitaler Belegführung in der Kanzlei: 7 Schritte zum Erfolg (178).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 37: *Kuske*, Haftungsseite. Was darf der Anwalt delegieren? (NJW-aktuell) (16); Nr. 38 (SONDERBEILAGE zu NJW 38/2016): *Viefhues*, Rechtliche Grundlagen des beA und des elektronischen Rechtsverkehrs, (6); *Lummel*, Ansichten des beA – Kurzvorstellung einiger zentraler Funktionen, (11); *Brosch/Sandkühler*, Haftungsfragen rund um das beA, (14); *Ory/Weth*, Schriftstücke und elektronische Dokumente im Zivilprozess – Von der Papierform zur elektronischen Form, (16); *Sorge*, Sicherheit der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant, (20); *Bernhardt*, Anwaltskommunikation und E-Government, (23); *Sczech*, Elektronischer Rechtsverkehr, beA, E-Akte – Ein Plädoyer für den Weg in die digitale Justiz, (27); Nr. 40: *Härting*, Kanzlei & Mandat: Anwaltsverträge im Fernabsatz (2937).

Neue Wirtschafts-Briefe (NWB direkt) Nr. 35: *Willerscheid*, Gesetz zur Umsetzung der novellierten Berufsqualifikationsrichtlinie. Änderungen des Steuerberatungsgesetzes und der Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz (972).

Der Rechtsverkehr wird digital.



Von Dr. Thomas A. Degen, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht, und Ulrich Emmert, Rechtsanwalt
2016. XXI, 140 Seiten. Kartoniert € 39,-
ISBN 978-3-406-65844-0 | Neu im Oktober 2016

Diese Neuerscheinung

zeigt auf, welche konkreten Änderungen und Investitionen, v.a. auch technischer Art, in Kanzleien, Gerichten, Behörden und Unternehmen in den nächsten Jahren aufgrund der Neuregelungen zum elektronischen Rechtsverkehr vorzunehmen sind und erleichtert den Beteiligten somit die erforderliche Umstellung. Behandelt werden dabei die Themen:

- Beweisrecht
- IT-Sicherheit
- Ersetzendes Scannen
- Digitale Langzeitarchivierung
- Sicherer Versand mit DE-Mail
- Best Practice.



Erhältlich im Buchhandel oder bei: beck-shop.de | Verlag C.H. BECK oHG · 80791 München | kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 166217



NJW-Spezial Nr. 17: *Schneider*, Kostenerstattung trotz verjährter Vergütungsforderung des Anwalts? (539); Nr. 18: *Dahns*, Die Antwortpflicht nach § 11 II BORA (547); Nr. 19: *Schneider*, Streitwert bei Klagen auf Zahlung einer Schadensersatzrente (603).

Österreichisches Anwaltsblatt Nr. 9: *Matyk*, Das Europäische Justizielle Netz in Zivil- und Handelssachen: ein nützliches Instrument für die Anwaltspraxis (463); Nr. 10: *Rüffler/Müller*, Zur Zulässigkeit und Sinnhaftigkeit interdisziplinärer Gesellschaften zwischen Rechtsanwälten und Berufsfremden (515).

RVGreport Nr. 9: *Lissner*, Rückforderung der ausgezahlten Beratungshilfe-Vergütung (322).

Steuerberater Magazin (StBMag) Nr. 9: *Lillig*, So rechnen Steuerberater ab. Noch bildet die StBVV die wichtigste Grundlage für die Leistungsabrechnung von Kanzleien, aber individuelle Honorarvereinbarungen sind im Kommen (10).

Versicherungsrecht (VersR) Nr. 15: *Schumacher*, Das Versicherungsjunktum bei der anwaltlichen Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (964).

Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP) Nr. 15: *Hansens*, Gebührentipps für Rechtsanwälte. Vergütungsfestsetzung gegen den eigenen Auftraggeber, Termingebühr bei schriftlichem Vergleich und schriftlicher Entscheidung, (Fach 24, S. 1507–1516) (805); Nr. 18: *Jungbauer*, Anwaltsbüro. Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Wichtige Fragen und Antworten, (Fach 23, S. 1071–1082) (983).

Zeitschrift für Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte (RENOpraxis) Nr. 9: *Wolf*, Die richtige Vergütung für die anwaltliche Tätigkeit (199); Nr. 10: *o.Verf.*, Social Media für die Kanzlei: 10 Tipps & Tricks (236).

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

Veranstaltungen Januar – Februar 2017

Informationen und Anmeldung:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V., Tel.: 0234-970640,
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de, www.anwaltsinstitut.de

Arbeitsrecht

Straftaten am Arbeitsplatz – Schnittstellen Arbeits- und Strafrecht

20.1.2017, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Arbeitsrecht aktuell – Teil 1

10.2.2017, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

11.2.2017, München, Sheraton München Westpark Hotel

17.2.2017, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

18.2.2017, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

25.2.2017, Hamburg, Lindner Hotel Am Michel



Verlag Dr. Otto-Schmidt GmbH

**Professionelles
Internetmarketing
+
Alltagsrelevantes
Fachwissen**

+++ GUTSCHEIN +++

Jahresendspurt!
Jetzt 25 % Rabatt
für das Jahr 2017 sichern.

Ihr Gutschein-Code*: **BR616**

Gültig bei Anmeldung bis **30.12.2016**

Weitere Infos dazu finden Sie unter
www.anwalt-suchservice.de

* Gilt nicht für bereits beim Anwalt-Suchservice
angemeldete Anwälte

Bank- und Kapitalmarktrecht

Abwehrstrategien im Unterhaltsrecht

3.2.2017, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

45. Fachanwaltslehrgang Familienrecht

ab 16.2.2017, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Bau- und Architektenrecht

Das neue Bauvertragsrecht im BGB

1.2.2017, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

22.2.2017, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Erbrecht

Auslegung und Anfechtung von letztwilligen Verfügungen – einschließlich Verfahrensrecht und dem Auslegungsvertrag

4.2.2017, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Praxisprobleme bei Schönheitsreparaturen in der Wohnraummiete

23.2.2017, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelle Rechtsprechung im Gewerberaummietrecht

24.2.2017, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Sozialrecht

Beitragsrisiko Betriebsprüfung: Schadens- und Risikomanagement in den Bereichen Werkvertrag, Mindestlohn und Scheinselbstständigkeit

15.2.2017, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Reform der Pflegeversicherung – PSG II und PSG III

25.2.2017, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Steuerrecht

Materielle Gestaltungsschwerpunkte

20.1.2017–21.1.2017, München, Sofitel Munich Bayerpost

Brennpunkt Betriebsprüfung

28.1.2017, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Die Kapitalgesellschaft 2017

2.2.2017–4.2.2017, Berlin, Steigenberger Hotel Am Kanzleramt

Intensivseminar Umsatzsteuerrecht

3.2.2017–4.2.2017, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Bilanzkunde für Juristen

10.2.2017–11.2.2017, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Strafrecht

Steuerstrafrecht Spezial: Anwaltliche Strategien im internationalen Steuerstrafrecht

10.2.2017, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Vergaberecht

3. Fachanwaltslehrgang Vergaberecht

ab 6.2.2017, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Verwaltungsrecht

Vorläufiger Rechtsschutz nach der VwGO aus anwaltlicher und aus richterlicher Sicht

Das Fortbildungsplus zur 23. Jahresarbeitstagung Verwaltungsrecht

26.1.2017, Leipzig, Bundesverwaltungsgericht

23. Jahresarbeitstagung Verwaltungsrecht

27.1.2017–28.1.2017, Leipzig, Bundesverwaltungsgericht

25. Fachanwaltslehrgang Verwaltungsrecht

ab 9.2.2017, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

**Handels- und Gesellschaftsrecht**

15. Fachanwaltslehrgang Handels- und Gesellschaftsrecht

ab 9.2.2017, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Unternehmensbewertung für Juristen

23.2.2017, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Kanzleimanagement

beA – So geht's!

27.1.2017, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Medizinrecht

Aktuelles zur Vergütung von Krankenhausleistungen

Das Fortbildungsplus zur 12. Jahresarbeitstagung Medizinrecht

23.2.2017, Berlin, Sofitel Berlin Kurfürstendamm

12. Jahresarbeitstagung Medizinrecht

24.2.2017–25.2.2017, Berlin, Sofitel Berlin Kurfürstendamm

Migrationsrecht

Aktuelles Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht

28.2.2017, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

19. Fachanwaltslehrgang Miet- und Wohnungseigentumsrecht

ab 23.2.2017, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum



LEGALHEAD

LIKE. MATCH. JOB.

Jobsuche für Juristen. Modern. Einfach. Anonym.

Legalhead ist eine Jobsuch- und Jobwechsel-Plattform speziell für Anwälte. Durch den klaren Fokus auf den juristischen Bereich und die innovative Technologie ermöglicht Legalhead ein effektives Matching von Bewerbern mit Unternehmen und Kanzleien. Im Vergleich zur Online-Stellensuche und zu Headhuntern bietet Legalhead eine Vielzahl von bedeutenden Vorteilen.

Vorteile für den Kandidaten

Einfach



Sie füllen einmal Ihr Profil aus, dann sucht Legalhead für Sie nach Stellen, die exakt zu Ihnen passen. Per Daumen hoch können Sie sich ganz einfach auf eine Stelle bewerben.

Schnell



Nach dem Erstellen Ihres Profils erhalten Sie sofort passende Stellenvorschläge. Gibt es später neue passende Stellen, werden Sie ebenfalls immer sofort informiert.

Passend



Durch den Pairing-Algorithmus erhalten Sie ausschließlich passende Stellenangebote. Es werden u.a. Wunschort, Wunschgehalt und Unternehmenstyp berücksichtigt.

Mobil



Legalhead ist optimiert für die Nutzung mit dem Smartphone. In der Bahn oder in der Mittagspause: Sie können sich jederzeit Stellen anschauen und darauf bewerben.

Transparent



Volle Transparenz in puncto Gehalt und Anforderungen. Sie sehen nur Stellen, für die Sie qualifiziert sind. Gleichzeitig bleiben Sie selbst anonym, bis Sie Interesse bekunden.

Passiv



Sie können auch rein passiv auf Jobsuche gehen und die Unternehmen den ersten Schritt machen lassen. Unternehmen schlagen Ihnen passende Stellen vor.

Marktüberblick



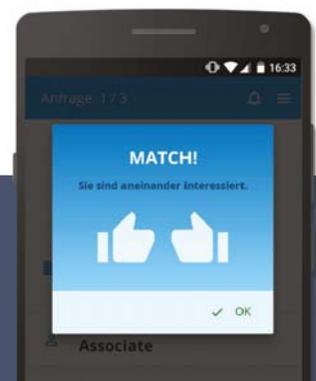
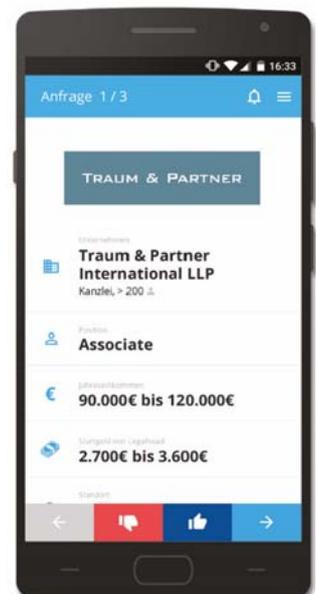
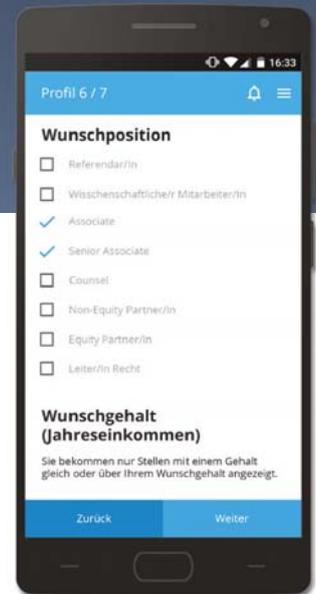
Legalhead bietet einen Überblick über Ihre Optionen am Markt, d.h. auch Stellen, die Sie vorher gar nicht auf dem Schirm hatten. Dann können Sie sich für die beste entscheiden.

Startgeld



Wenn Sie über Legalhead in einen neuen Job starten, erhalten Sie als Prämie von Legalhead zusätzlich 3% Ihres neuen Jahresgehalts als Bonus!

Legalhead ist ein Partnerunternehmen von [ottoschmidt](#)



www.legalhead.de

Jetzt Traumjob finden

Das Besondere an RA-MICRO

RA-MICRO Go



Vorsprung durch Innovation

- Mobiles Anwalten auf dem iPhone und iPad
- Alles Wichtige dabei – Akten, Gesetze, Kommentare
- Sicher und aktuell synchronisiert

Jetzt informieren
0800 726 42 76
www.ra-micro.de

KOSTENLOSE RA-MICRO VERANSTALTUNGEN

RA-MICRO Musterkanzlei Berlin:

RA-MICRO Anwalts-Workshop:

**DictaNet Spracherkennung –
für mehr Effizienz in Ihrer Kanzlei**

11. Januar, 13:00 bis 14:30

17. Januar, 17:00 bis 18:30

25. Januar, 13:00 bis 14:30

08. Februar, 13:00 bis 14:30

14. Februar, 17:00 bis 18:30

**DictaNet Go Donnerstag –
Ihr Tag des mobilen Diktierens**

1. Donnerstag im Monat, 10:00 bis 16:00

Weitere Veranstaltungen unter:

www.ra-micro.de/go-store-berlin

RA-MICRO Musterkanzlei München:

Anwalts-Workshops:

Praxisnahe Fortbildungsveranstaltungen
am Maximiliansplatz in München.

Veranstaltungstermine und weitere

Informationen unter:

www.ra-micro.de/go-store-muenchen

RA-MICRO Musterkanzlei Stuttgart:

RA-MICRO Anwalts-Workshop:

**DictaNet Spracherkennung –
für mehr Effizienz in Ihrer Kanzlei**

17. Januar, 17:00 bis 18:30

DictaNet Go Tag –

Ihr Tag des mobilen Diktierens

1. Donnerstag und 2. Samstag im Monat,
jeweils 11:00 bis 13:00

Anwalts-Exklusiv-Seminar

28. Januar, 10:00 bis 16:00

Weitere Veranstaltungen unter:

www.ra-micro.de/store-stuttgart

RA-MICRO 
ONLINE AKADEMIE

**Kostenlose Online-Seminare
für RA-MICRO Kunden**

Aktuelle Veranstaltungen unter:

www.ra-micro.de/rmoa

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE